G.
2

<36622495590018 S

<36622495590018

Bayer. Staatsbibliothek

Y. 1433.
72.

J. publ. g. 182d

Eberz

Staatsrechtlicher Versuch
über
die Verbindlichkeit
der
Handlungen eines Regenten
für
seine Regierungsnachfolger.

Von
Wilhelm Heinrich Freiherrn von Eberz.

Das Recht soll herrschen.
Fichtes Grundl. des Naturrechts.
I. Thl. S. 226.

Amberg,
mit kochischen Schriften, 1817.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorerinnerung.

Schüchtern übergebe ich dem Publikum diese Abhandlung, zu welchem Entschluße mich warmes und durch fortgesetzte Beobachtung bestärktes Gefühl für Menschheit, und derselben Wohlfahrt bestimmte; denn nimmt man die Bestandtheile des Staates, den Beherrscher und die Unterthanen, und deren wechselseitige Pflichten in nähere Würdigung, so erscheinet die Frage von höchster Wichtigkeit: Wie fern die Handlungen des Regierungsvorfahrers den Nachfolger verbinden?

Noch bis zum Jahre 1800 wurde die Erörterung dieser Frage gelegenheitlichen Deduktionen, und akademischen Streitschriften einzig überlassen. —

Ueberall war hier einseitige Begünstigung vorherrschend; die Untersuchung dieses wichtigen

Dogmens war nie aus reinen Quellen geschöpft, — man schwankte zwischen dem Unterschied der zweyfachen Eigenschaft des Regenten, als Abstraktum, und der Privatperson, als Individuum; man entlehnte vorerst aus dem römischen Rechte, dann aus dem longobardischen Lehenrechte Gründe zur Entscheidung dieses Gegenstandes; man drängte in positive Formen des Civilrechtes eine Sache, in welcher das öffentliche Verhältniß vorherrschend, und jede Privatwillkühr ausgeschlossen ist; man suchte durch die postulirte successio ex pacto et prouidentia maiorum aus dem Lehenrechte die widernatürlichen Blössen vergebens zu decken, und durch verkehrte Subsumtion dasjenige aufrecht zu halten, was durch das Vernunft-Urbild des Staates ohnehin gerechtfertiget ist.

So wurden aus irrigen Gründen Folgerungen abgeleitet, die so unrichtig waren als ihre Grundlage selbst.

Der Privatvortheil thürmte, besonders in dieser Epoche, unter dem prächtigen Aushängschilde wohl erworbener Rechte, dem Bestreben weiser Regierungen, Gesetzgebung und bürgerliche Verhältnisse in einen vollkommenen Zustand zu bringen, manche Hindernisse entgegen; und so erhielt sich unter dem Nimbus der grauen

Obser-

Observanz manches Institut, welches mit dem Ideale eines bürgerlichen Vereines kontrastirt, welches die höchste Gewalt im Staate — in seiner rechtlichen Sphäre für die Allgemeinheit schädlich beschränkt.

Heinrich von Kamptz bemerkte diese nachtheilige Lücke im teutschen Staats- und Fürsten-Rechte, und suchte sie durch seine Schrift

„Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seiner Vorfahren." Neustrelitz, 1800.

auszufüllen. — Unverkennbar sind hiebey die Verdienste dieses Gelehrten, welche er sich durch die Trennung der Privatperson von der öffentlichen Person des Regenten, und durch die historische Darstellung der literarischen Entwicklung dieser Lehre sammelte. Allein der Gegenstand wurde noch im Geiste der damaligen Reichsverfassung, noch nach den Normen des, die Landeshoheit der meisten teutschen Staaten umschließenden, Lehenbandes behandelt. Sichtbar wirkten auf das Ganze die Entscheidungen der höchsten Reichsgerichte in einzelnen ähnlichen

Fällen;

Fällen; die eigentliche Bestimmung der Staats-Gewalt, das erste Prinzip dieser Lehre, blieb deßwegen nicht die ausschließende Basis. Losgerissen von willkührlichen Bestimmungen, zurückgeführt zur Urquelle, kann daher dieser Gegenstand von täglich wiederkehrendem Interesse noch jetzt nicht betrachtet werden.

In einem Zeitpunkte, wo Teutschland so wohl im Ganzen, als in einzelnen Theilen große Reformen erlitten hat; wo die Staaten aus der germanischen Mittelverfassung auszutreten, und zum Ideale des bürgerlichen Vereins sich zu wenden beginnen, möchte die Erörterung der sukzessorischen Verbindlichkeit des Regenten um so mehr nicht ganz unwillkommen seyn, als jede im Staate vorgenommene Aenderung, jede rechtliche Aeußerung der Staatsgewalt, als Verletzung so genannter wohl erworbener Rechte von demjenigen, dessen Eigennutz dabey kompromittirt ist, verschrien wird, und als es Niemand gleichgültig seyn kann, ob etwa Privilegien und Observanzen das Recht besiegen, ob das Prinzip der Observanz und Schädlichkeit mit sich führende Institute im verjüngten Kleide aufleben, und ob landesherrliche Großmuth und Achtung für bestandene Formen, wie die Feinde der Machtvollkommenheit mit einem lächelnden Seitenblicke auf das Prinzip der Rechts-

gleichheit

gleichheit sich auszudrücken pflegen, einen Theil der Hoheitsrechte den Privaten zu gefährlichen Mißbräuchen belasse? —

Stäts das von der Vernunft gezeichnete Bild des bürgerlichen Vereins beobachtend, von dem Standpunkte der Bewahrung der Hoheits-Rechte ausgegangen, kam ich natürlich auf eine Ansicht der Dinge, die nicht allgemein behagen wird; ich bin aber weit entfernt, sie aufdringen, oder der vielleicht in manchem Lande nicht übereinstimmenden Staatspolitik vorgreifen zu wollen. Ich dachte mir, es berechtigte uns nichts zu der kleinlichen Maxime, mit dem sich zu begnügen, was man hat; es sey vielmehr selbst dringende Pflicht des Herrschers, dasjenige, was die Vernunft von der Staatskunst fodert, und was noch nicht erreicht ist, im unermüdeten Fortschreiten zu verfolgen. —

Ich fürchte übrigens den Tadel derjenigen Staatsbürger nicht, die ihre Individualität zu verherrlichen glauben, wenn sie sich von der Allgemeinheit, in der sie doch nur selbst bestehen können, losreißen, die aus Liebe zu ihrem Privatvortheil das Erstorbenseyn aller Thätigkeit — zur entsprechenden Reform der Staatsverfassung wünschen, und unter dem Palladium der Vorzeit, und so genannter wohlerworbenen

Rechte

Rechte Schutz suchen; denn ich bestrebte mich, folgerecht zu arbeiten, und konnte daher meine Ueberzeugung nicht verläugnen.

Meine häufigen Berufsgeschäfte gönnten mir nur wenige Zeit; ich mußte mich daher auf bloße Grundlinien beschränken; bin übrigens zu sehr von den manchfaltigen Blößen dieses Versuches überzeugt, als daß ich glauben könnte, diesen Gegenstand von sehr ausgedehntem Umfange erschöpfend bearbeitet zu haben. Ich werde daher jede unbefangene Belehrung mit innigstem Danke erkennen.

Geschrieben zu Rockenstein,
i. J. 1817.

Inhalts-

Inhaltsanzeige.

Allgemeiner Theil.

I. Abschnitt. Von der Entstehung und dem Zwecke des Staates.

§. 1. Die Vernunft bestimmet nothwendig die Verhaltungsregeln freier Menschen in einer Gemeinschaft.

§. 2. Der Zustand ausser dem Staate ist mit der Freiheit des Menschen unverträglich.

§. 3. Nur im Staate ist gegenseitig gesicherte Freiheit möglich.

§. 4. Der Staat entwickelt sich analytisch aus dem Rechtsbegriffe.

§. 5. Nach der Idee eines vollendeten Staates erscheinen die geselligen Beziehungen als die höchste Harmonie einer vollendeten Natur.

§. 6. Nur Unverletzbarkeit auf einer Seite rechtfertiget die Beschränkung der Freiheit auf der andern Seite.

§. 7. Zweck, und höchste Aufgabe des Staates.

II. Abschnitt. Von den Regierungsformen, von der Staatsgewalt, und ihren Bestandtheilen.

§. 8. Die im Staate vereinigten Kräfte aller Bürger werden von Einem Willen zu Einem Endzwecke geleitet.

§. 9. Die dem Staate gegebene Verfassung postulirt die Einwilligung der Staatsmitglieder.

§. 10. Verschiedenheit der Regierungsformen.

§. 11. Jene Regierungsform ist die beßte, welche die höchste moralische Einheit hervor bringt.

§. 12. In einer Monarchie ist die anordnende und vollziehende Gewalt in der Person des Regenten konzentrirt.

§. 13. Sanktion der positiven Gesetze ist die erste Foderung an den Staat.

§. 14. Der zweyte Akt der Staatsgewalt ist Rechtsprechung.

§. 15. Der Ausspruch muß auch realisirt werden. (Vollziehung.)

§. 16. Der Staat muß ferner allen Störungen der Sicherheit vorzubeugen suchen, und die geistige Empfänglichkeit für das Recht in dem Bürger zu erhalten sich bestreben. (Polizei und Kultur.)

§. 17. Der Bürger fodert auch Schutz gegen Störung von Außen. (Vertheidigungsanstalt.)

§. 18. Die Staatsgewalt bedarf, zur Erfüllung dieser Funktionen, Kräfte und Güter der Bürger. (Finanzverwaltung.)

III. Abschnitt. Von der Wirksamkeit der Staatsgewalt.

§. 19. Natürliche Freiheit, so ferne sie die Freiheit Anderer nicht aufhebt, ist das heiligste Depositum des Unterthans in die Hände des Herrschers.

§. 20. Die Würde des Regenten bedingt die Anerkennung der möglichen Freiheit der Staatsmitglieder.

§. 21. Durch Aufhebung der Reichsverfassung ist die Staatsgewalt in's Freie getreten; aber

§. 22. ihre Alles umfassende Machtvollkommenheit bedingt sich durch den Staatszweck.

§. 23. Absolute Menschenrechte sind auch im Staate unveränderlich.

§. 24. Im Staate entstehen aber neue Rechte; daher allgemeine Nothwendigkeit der Gesetze, die aber die relative Nothwendigkeit in sich schließt.

§. 25. Die oberste Staatsgewalt ist die erste Quelle aller bürgerlichen Rechte.

§. 26. Formale Rechtsgleichheit aller Bürger ist die Foderung der Vernunft an die Staatsgewalt.

§. 27. Unter diesen Voraussetzungen ist jeder Widerstand der Bürger gegen die oberste Gewalt unerlaubt.

Besonderer Theil.

I. Abtheilung. Geschichtliche Notizen über die wissenschäftliche Bildung dieses Dogmens.

§. 28. Nothwendigkeit einer Digression in die Vorzeit.

§. 29. Zur Zeit, wo noch alle Angelegenheiten mit der Nation verhandelt wurden, und die Könige ihre Rechte noch allein aus der Hoheit ableiteten, da war diese Lehre noch wenig bedeutend.

§. 30. und 31. Durch Begründung der Territorialhoheit entstanden in dieser Lehre verworrene Ansichten, die aber im vierzehnten Jahrhundert noch nicht allgemeinen Beyfall erlangten.

§. 32. Die römischen Rechte veranlaßten durch ihre Einwanderung nach Teutschland allgemeine Verwirrung.

§. 33. Noch bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts mangelt eine ausführliche Abhandlung. — Periode der römischen Theorie des Universalerben.

§. 34. . . 35. . . 36. und 37. Anwendung der Lehengesetze auf den unterstellten Fall. — Hier unterscheiden sich zwey Perioden: die erste läßt die Söhne die Allodialerbschaft ausschlagen; die zweyte verbindet diese zur ungetrennten Sukzession.

§. 38. Nebenbey stellte man die Sukzession in ein Reichsland als eine Nachfolge in eine untrennbare Vniuersitas vor, und folgerte eine unbedingte Erfüllungsverbindlichkeit.

§. 39. Neben den Systemen des Kanzlers Ludewig und Rheetz wurde endlich die Eigenschaft des Regenten, und die einer Privatperson zur Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts getrennt.

§. 40. Vergebens wurden für diese Lehre positive Reichs-Gesetze gesucht.

§. 41. Verwechslung der Begriffe von Privathandlungen mit Staatshandlungen, und blinde Ehrfurcht für Observanz, ließen zur Zeit der Reichsverfassung keine richtigen Ansichten gedeihen.

II. Abtheilung. Ueber den Zustand dieses Dogmens, und der eigentlichen Entscheidungsquelle nach Auflösung der Reichsverfassung.

§. 42. Nothwendigkeit einer Reform der ehemaligen Reichsverfassung.

§. 43. Aus der Zweckwidrigkeit des Zustandes gehet das Recht zum Austritt hervor.

§. 44. Aufhebung des Lehenverbandes, und Aufhören der Wirksamkeit der Reichsgesetze, sind wesentliche Folgen dieses Austrittes.

§. 45. Die dermaligen Regenten müssen als die alleinigen Subjekte der bürgerlichen Oberherrschaft betrachtet werden.

§. 46. Die Regentengewalt ist aber nicht unbedingt, sondern den von der Vernunft gegebenen Gesetzen untergeordnet.

§. 47. . . 48. und 49. Weder die ältern, noch die neuen Hausgesetze erschöpfen die konkrete Lehre.

§. 50. Der Rekurs auf allgemeine Prinzipien ist demnach unvermeidlich.

III. Abtheilung. Erörterung der sukzessorischen Erfüllungsverbindlichkeit des Regenten aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts.

§. 51. Das Patrimonialverhältniß des Regenten hat zwar seine historische Natur nicht verloren, aber durchaus eine staatsrechtliche Richtung angenommen.

§. 52. Aus einem bürgerlichen Vereine entspringen wechselseitige Rechte und Pflichten.

§. 53. Nur jene Handlungen, welche der Regent, seiner Regentenpflicht gemäß, dem Staatszwecke zusagend unternimmt, hat den Kakakter einer Regentenhandlung.

§. 54. . . 55. und 56. Unterschied des privatrechtlichen Verhältnißes von dem öffentlichen, und hieraus fließende Folgen.

§. 57. Die Beschränkung der Freiheit ist nur dann rechtmässig, wenn sie nothwendig ist.

§. 58. Die Nation ist in dem Staatsoberhaupte personifizirt. Dessen Handlungen, wenn sie in den Gränzen der rechtlichen Wirksamkeit geschehen, verbinden also jene vollkommen.

§. 59. Allgemeiner Grundsatz für diese Lehre.

§. 60. Die Verpflichtungen, welche der Staatszweck beischet, gehen auf jeden Regenten unverändert über.

§. 61. Die rechtliche Existenz des Regenten ist durch den Staatszweck bedingt.

§. 62. Dem Staatszwecke widerstreitende Handlungen darf kein Regierungsnachfolger anerkennen. Daher wird er

§. 63. in der Vindikation der wahren Hoheitsrechte, sie mögen unter welch immer für einer Form an Unterthanen gekommen seyn, durch Nichts gehindert.

§. 64. Normen für die Enschädigung des etwaigen Verlurstes.

§. 65. Wenn auch die bestehenden Staaten noch manches diesen widerstreitendes Institut aus der Vorzeit dulden; so entkräftet dieses die entwickelten Prämissen nicht.

§. 66. Die Dauer einer Landeskonstitution ist gleichfalls durch ihre Rechtmässigkeit, und entsprechende Wirkung bedingt.

§. 67. Jeder Regierungsnachfolger ist befugt, alle positiven Gesetze nach den Foderungen der relativen Güte zu verändern.

§. 68. Dagegen wirket weder eine Berufung auf die in den Reichsgesetzen enthaltenen privatrechtlichen Bestimmungen, noch

§. 69. . 70. . 71. und 72. der Einwand wohl erworbener Rechte, und eben so wenig

§. 73. und 74. die Zuflucht auf die Verjährung.

§. 75. Auch eine im Namen des Nachfolgers eingegangene Handlung involvirt keine besondere verbindende Kraft.

§. 76. Eben so wenig vermehret sich die Erfüllungs-Verbindlichkeit dadurch, daß dem Nachfolger die Anerkennung besonders auferlegt wurde.

§. 77. Eine gegen die Wohlfahrt des Staates unternommene Handlung wird vergeblich aus dem Beytritt des Regierungsnachfolgers zu rechtfertigen gesucht.

§. 78. Unschicklichkeit der aus einer vermeintlichen Moral entlehnten Gründe, um eine staatszweckwidrige Handlung aufrecht zu erhalten.

§. 79. Kein Regent darf die Rechtsgleichheit der Bürger verbannen; und ist dieses dennoch geschehen, so ist jeder Regierungsnachfolger sie rückzurufen verpflichtet.

§. 80. Jede Regierungsveränderung bringt erneuerte Versuche zur Beförderung des individuelen Eigennutzes hervor; und behauptet der neue Regent nicht unerschütterlichen Muth, so führet der erste Schritt seiner Regierung zum Grabe der schönsten Hoffnungen.

IV. Abtheilung. Allgemeine Reflexionen und aus diesen Würdigung landständischer Korporationen.

§. 81. Unveräußerlichkeit der Regierungs-Rechte, Unbeschränktheit der Staatsgewalt, und Gleichheit des Staatsbürgerrechts sind wesentliche Merkmale des von teutschen Staaten durch den Austritt aus der germanischen Mittelverfassung angenommenen Karakters.

§. 82. Die Existenz von Landständen ist eine wichtige Limitation der Herrschergewalt; eine Untersuchung über das Recht zur Fortdauer oder Auf-

hebung derselben ist also bey der Behandlung der sukzessorischen Erfüllungsverbindlichkeit des Regenten um so dringender, als ihre Wiedergeburt von vielen Seiten her, da, wo sie einige Zeit zu wirken aufhörten, dringend verlanget wird.

§. 83. Entstehung und Ausbildung der landständischen Korporationen aus der Zeit der Reichsverfassung.

§. 84. Nachtheilige Folgen aus dem angedichteten Karakter einer allgemeinen Repräsentation.

§. 85. Da es Pflicht des Regenten ist, die Regierungsart der von der Vernunft gegebenen Idee angemessen zu machen; so kann von einer Restitution der Landstände in den vorigen Zustand keine Rede seyn, und eben deßwegen

§. 86. die Reform landständischer Einungen, wo sie bisher in der vorigen Richtung bestehen, dringende Pflicht.

§. 87. Soll nicht der Begriff der Unbeschränktheit und Untheilbarkeit der Staatsgewalt (Souverainität) zerstöret werden; so können Landstände keinen positiven Antheil an den Regierungs-Rechten behaupten, sondern ihr Recht muß auf eine blosse Negation beschränkt bleiben.

Allgemeiner Theil.

I. Abschnitt.

Von der Entstehung, und dem Zwecke des Staats.

§. 1.

Der Mensch als Vernunftwesen, welches unter moralischen Gesetzen stehet, fodert innerliche Freiheit; die Thätigkeit seiner Vernunft soll die Normen des Sittengesetzes realisiren. Um aber in der Sinnenwelt als Vernunftwesen wirksam seyn zu können, ist äußere Freiheit unmittelbare und nothwendige Folge; deßwegen innere und äußere Freiheit als Attribute des Menschen sich gegenseitig bedingen.

Als Sinnenwesen ist der Mensch ein Theil der Welt der Erscheinungen, und stehet mit anderen vernünftigen Wesen in einer natürlichen Gemeinschaft, die gleichen Anspruch auf Freiheit machen.

 Jede

Jede Wirksamkeit würde sich stören, die Causalität des einen würde der Causalität des andern entgegen stehen, die Freiheit durch gegenseitigen Einfluß aufhören, die Möglichkeit der freien Coexistenz verschwinden, sohin der Mensch den Foderungen der Vernunft nicht mehr entsprechen können, wenn nicht durch sie selbst für jeden Menschen das Gebieth seiner Wirksamkeit bestimmt würde, um durch diese Einschränkung die Freiheit selbst zu befördern.

Die Vernunft mußte uns daher nothwendig die Regeln des Verhaltens in der Gemeinschaft freier Menschen geben, Rechtsgesetze in der Art bilden, daß sie die Sphäre der Freiheit des einen durch die Sphäre der Freiheit des andern so bestimmte, daß beide Freiheiten sich wechselseitig begränzen.

§. 2.

Die Vernunft fodert von dem Menschen die Realisirung der konstituirten Rechtsgesetze.

In einem Zustande außer dem Staate ist aber alles Eigenthum nur provisorisch; denn die Anerkennung desselben beruht auf der Bedingung der Uebernahme gleicher Verbindlichkeit; — für diese Verpflichtung ist aber außer dem Staate keine Gewährleistung möglich; — in einem Zustande außer dem Staat, wo jeder sein eigener Richter wäre, kann das gegenseitig bestrittene Rechtsverhältniß durch keine rechtliche Entscheidung nor-

miret

miret werden, weil die streitenden Theile immer als Richter und Parthey sich darstellen; es blieb also bloß gütliche Uebereinkunft oder physische Gewalt übrig. Es würde demnach bloß vom Zufalle abhängen, ob das Recht die ihm gebührende Herrschaft über das Unrecht behält. In einem Stande außer dem Staate müßte sich die ungezügelte Freiheit Aller gegenseitig aufheben; ein solcher Zustand wäre aber ein Stand des beständigen Krieges, der stäts dauernden Furcht, des nie aufhörenden Mangels; er wäre mit der Freiheit des Menschen nach einem allgemeinen Gesetze unverträglich,' mithin rechtswidrig.

Die Vernunft konnte den Menschen die Mittel nicht verkennen lassen, um ihren eigenen Foderungen zu entsprechen; die Menschen mußten nothwendig einen Verein ihres Willens und ihrer Kräfte dahin schließen, um jeden zu zwingen, die ihm angewiesene Sphäre seiner Freiheit nicht zu überschreiten. —

Das Resultat dieses Vereins ist der Staat.

§. 3.

Auf dieses Resultat mußte die Menschheit kommen, weil der Mensch nur im Staate, im Zustande gegenseitig gesicherter Freiheit, Mensch seyn, die Bestimmung als sinnlich vernünftiges Wesen erreichen kann, weil ihm nur in diesem Stande sein heiliges und unverletzliches Erbe die Selbstthätigkeit der Vernunft — ohne welche

Wahrheit in den Erkenntnissen, und Sittlichkeit in den Handlungen nie erreicht zu werden vermag, zuerkannt und gesichert ist, weil nur in ihm der wahre Aufschwung des Menschen im Geistigen, wie im Physischen möglich, nur in ihm den Trieben der Thätigkeit, des Strebens — Wirkens und Schaffens nach dem individuelen Kräftenmaaß das nöthige Feld geöffnet, und nur in ihm Sicherheit der Person — der Ehre — und des Erwerbs zu finden ist.

§. 4.

Der Staat ist daher eine durch das Rechtsgesetz als nothwendig selbst gebotene Anstalt — ein Gebot der Vernunft — denn diese konstituirt nicht bloß Rechte, sondern sie will auch, daß die Rechte realisirt werden. —

Das Recht, welches die Vernunft als gültig ausgesprochen hat, muß auch geltend erhalten werden. Dazu ist nothwendig — daß Macht selbes begleite. Dieses ist aber nur in einem Vereine möglich, in welchem die Privatgewalt, welche das Unrecht sucht, gegen eine öffentliche Gewalt, die das Recht schützt, in Nichts verschwindet.

Der Staat entwickelt sich sonach analitisch aus dem Begriffe des Rechts. —

Der Staat ist auch eine Maaßregel der Klugheit; denn nur im Staate findet der Mensch die Mittel, um das seiner subjektiven Individualität anpassende Wohl zu erringen. —

Der

Der Staat ist endlich auch das Produkt der Noth; — denn außer ihm ist die Existenz des Menschen unaufhörlich bedroht, der Schwächere kann auf keinen Schutz gegen die Gewalt des Stärkern rechnen, und der Staat als Rechtsanstalt ist die unumgängliche Bedingung der Koexistenz einzelner Menschen, als freier Wesen, und der Erreichbarkeit ihrer Bestimmung als Menschen.

§. 5.

Die höchste Freiheit des menschlichen Lebens vereiniget aber nothwendig, nicht bloß im äußern Organismus, sondern in der Idee selbst, das Daseyn und die Thätigkeit des Einzelnen innerlich und ursprünglich mit dem Leben und der Freiheit des Vereins, indem sie zugleich die höchste Eigenthümlichkeit des einzelnen freien Daseyns in diesem Vereine sichert.

Die Freiheit des Einzelnen, und die des Vereins sind nicht nur in der äußern Ordnung, sondern ihrem innersten, eigensten und lebendigen Geiste nach verschmolzen.

Dieß ist die höchste Idee des vollendeten Staates. — Von diesem Standpunkte betrachtet, erscheinen die geselligen Beziehungen als die höchste Harmonie einer vollendeten Natur.

§. 6.

Die Möglichkeit des Daseyns mit einer wechselseitig gesicherten Freiheit ist es, was der Staat

den

den Menschen garantirt, welche durch die Uebertretung in denselben sich einen neuen Namen erworben, und in ein bestimmtes Verhältniß sich gesetzt haben; sie wurden hiedurch Bürger, und als solche Theile — die zu einem Ganzen in Beziehung stehen, die als Glieder in einem Körper vereint sind. — Als nothwendige Folge dieser Vereinigung stellt sich uns —

Einheit des Zweckes — Einheit des Willens — Einheit der Kraft dar. —

Indem der Staat so die einseitigen Beziehungen, die den Menschen an die Natur und an seine Mitmenschen knüpfen, zu einem freien Ganzen verbindet, ist er selbst nichts anders, als die Einheit, der beseelende Geist des Ganzen. In der Freiheit des Einzelnen sichert er die Würde des Ganzen, — und öffnet jeder freien menschlichen Kraft, die zur Ausbildung und Entwicklung strebt, ein offenes Feld, die durch nichts, als durch die rechtliche Unverletzbarkeit der Freiheit seiner Mitbürger gebunden seyn darf.

§. 7.

Durch diese präjudizielle Untersuchung über die Gründung des Staates entwickelt sich der Zweck desselben ganz von selbst.

Der höchste Zweck des Staates kann nichts anders seyn, als die Erhaltung der Menschheit in

ihrer

ihrer ursprünglichen Würde — d. h. die Erhaltung der Menschheit in einem Zustande, wo die Vernunft herrscht, worin die von der Vernunft konstituirten Gesetze realisirt werden, in einem Zustande, worin die Menschheit mit dem eigentlichen Mittler des höhern Bundes, mit der Natur, einen ewigen Frieden stiftete. —

Der nächste Zweck des Staates ist aber die Entfernung aller Hindernisse, welche den Staatsbürger stören, sich in dem seine ursprüngliche Würde schützenden Zustande zu erhalten, welche sich seiner rechtlichen Existenz entgegen stellen.

Jeder Staat hat demnach eine positive Tendenz, — die Anstalt selbst aber ist negativ. —

Daß der Bürger in seinen ursprünglichen und erworbenen Rechten im Staate Schutz erlange, ist zwar eine unerläßliche Bedingung; daß aber Sicherheit — der höchste und nächste Zweck des Staates sey, ist hierdurch noch keineswegs nachgewiesen; denn das aus der Vernunft sich bildende Ideale des Staates begnügt sich nicht damit, daß der Bürger mit seinem Vermögen geschützt, daß die volle Küche des Reichen nicht von einem hungerigen Armen geleert werde, — sondern selbes stellet höhere bereits entwickelte Foderungen auf.

Dieses Ideal will ausdrücklich, daß der Staat, als eine aus einer absoluten und unbedingten Nothwendigkeit hervorgegangene Anstalt erscheine, die den Menschen, als Vernunftwesen, die Möglichkeit giebt, — die Gesetze der Vernunft

überhaupt zu realisiren, seiner ursprünglichen Bestimmung zu genügen. —

Zwar ist Glückseligkeit und Moralität der Zweck aller im Staate lebender Bürger, aber deßwegen noch nicht der erste Zweck des Staates; denn was von der individuelen Empfänglichkeit eines Jeden abhängt, — kann nicht den Karakter der Allgemeinheit an sich tragen.

Wer innere Selbstständigkeit als den höchsten Zweck des Staates ausspricht, der fühlt selbst — daß die Menschheit ihre Freiheit und Selbstständigkeit ausser dem Staate verliere, und fodert vom Staate, daß er die Menschheit in dieser Eigenschaft erhalte, sohin auch ferner alle Hindernisse — welche diesen Zustand stören, entferne.

Alle diese Zwecke sind zwar nothwendig, aber immer nur als entferntere, nicht als höchster Zweck zu betrachten; denn der höchste Zweck muß auch der Einzige seyn.

Die höchste Aufgabe des Staates*) läßt sich daher so aussprechen:

die in ihm vereinten Bürger einer freien Menschheit gleich setzen.

---

*) Ueber diese Materie sind zu vergleichen: Hugonis Grotii de iure belli et pacis libri tres, vorzüglich L. I. c. 3. §. IX. et seq. — Thom. Hobes Elementa Philosophiae Sect. III. de cive, zuletzt Genevae 1742. — Sam. Pufendorf de off. hominis et civis, 1763. — Hufelands Lehrsätze des Natur-

So groß auch der Abstand der gegenwärtig bestehenden Staaten mit diesem Ideale des bürgerlichen Vereins seyn mag, so beweiset dieses noch keineswegs, daß dem Staate ein verändertes Urbild vorschwebe. Die Idee und die Nothwendigkeit des Staates gehen gänzlich aus der Vernunft hervor. Dieses Ideal muß aller Staatskunst vorschweben, die Regenten der Staaten sich unaufhörlich bestreben, demselben sie anzunähern; — was noch nicht erreicht ist, muß im unendlichen Fortschreiten stäts verfolgt werden; und die Geschichte selbst beweiset, daß, wenn gleich durch irrige Grundsätze der Staat nicht selten von dem Vernunft-Urbilde weggerückt wurde, dennoch von Epoche zu Epoche immer ein reeler Gewinn an praktischer und pragmatischer Bildung berechnet werden könne.

II. Ab-

rechts, 1790, §. 285. u. f. — Fichte Grundlage des Naturrechts, nach Prinzipien der Wissenschafts-Lehre, 1795. — Gros Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft, §. 310, Tübingen 1805. — J. C. Maier allgemeine Theorie der Staats-Konstitution, Hamburg 1799. — Kant philosophische Rechtslehre §. 40. ꝛc. Auch in der Berliner Monatschrift, Sept. 1793. S. 249. — Feuerbachs Kritik des natürlichen Rechts. Altona 1796. — Reinhold Aphorismen über das äußere Recht überhaupt, und insbesondere das Staatsrecht. (Auswahl vermischter Schriften, Jena 1797. §. 5. ꝛc.)

II. Abschnitt.

Von den Regierungs-Formen — von der Staatsgewalt, und ihren Bestandtheilen.

§. 8.

Der Staat ist eine moralische oder mistische Person; denn er besteht aus einem Inbegriff mehrerer in ihm vereinigten Menschen, deren vereinigte Kräfte von Einem Willen zu Einem Endzwecke geleitet werden. — Aus diesem Postulate karakterisiren sich im Allgemeinen drey wesentlichen Merkmale.

(a Die vereinigten Staatsbürger verfolgen Einen Zweck, — sie bestreben sich unaufhörlich, ihre Bestimmung als sinnlich vernünftige Wesen zu erreichen, geleitet durch die sie beherrschende Ueberzeugung, daß diese Erreichbarkeit nur im Zustande gleicher gesicherter Freiheit möglich sey. — Der Privatvortheil bleibt daher dem allgemeinen Wohl, das heißt, dem Zustande der ungehinderten Erreichbarkeit des Staatszweckes (salus publica) stäts untergeordnet. (Einheit des Zweckes.)

b) Der allgemeine Wille ist nothwendig nur Einer; — denn Niemand kann wollen, und zugleich

gleich nicht wollen. — Der Zweck schließt auch seine Mittel in sich, und daher beherrscht der allgemeine Wille nothwendig den Eigenwillen des Einzelnen. (Einheit des Willens.)

c) Der Staat wirkt durch die vereinigten Kräfte Aller, — und hieraus gehet eine doppelte Verbindlichkeit hervor: — die einzelnen Kräfte der allgemeinen Kraft zur Erreichung des Staatszweckes nicht zu entziehen, und der gemeinschaftlichen Kraft nicht zu widerstreben, die einzelnen Kräfte nicht zu einem entgegengesetzten Zwecke zu verwenden. (Einheit der Kraft.)

Die Vollkommenheit des Staats beruht auf seiner Dauer und Wirksamkeit.

Die Dauer des Staates besteht in dem Leben seiner Bürger, als Glieder des von einem vernünftigen Wesen beseelten Staatskörpers, in der beständigen Vermehrung derselben, und in der Unzertrennlichkeit ihrer bürgerlichen Vereinigung, wodurch sie sich in einen solchen Zusammenhang setzen, daß sie eine juristische Einheit bilden.

Die Wirksamkeit liegt in der Anwendung der Gesammtkraft zu einem Zwecke unter einer entsprechenden Richtung.

§. 9.

Da der Mensch vermöge seines ihm angebornen Triebes zuerst sein eigenes Interesse bezielt,

so

so würde er das allgemeine Wohl weniger, als den Privatvortheil berücksichtigen; und je größer die Anzahl der Staatsmitglieder, je verschiedener die physische und moralische Beschaffenheit ist, destoweniger ist Uebereinstimmung der Einzelnen in Anwendung der den Staatszweck bedingenden Mittel zu erwarten, und destomehr ist die Aufstellung einer konzentrirten Kraft nothwendig, durch welche der Bürgerverein sich erst zu einer zweckmäßigen thätigen Einheit bildet.

Die in der Staatsverbindung auf diese Art sich bildende Kraft nennt man Staatsgewalt — Regierung, — und aus der Art und Weise, wie und Wem dieselbe übertragen ist, bildet sich der Begriff von Regierungsformen.

Wenn gleich nach der bisherigen Darstellung es nicht nothwendig ist, den juristischen Ursprung des Staates an sich aus einem postulirten Vertrage abzuleiten, weil der Mensch ausser dem Staate die entsprechende Existenz als Vernunftwesen nirgends findet, die Idee des Staates also schon für sich aus der Vernunft hervorgehet, sohin keiner Rechtfertigung aus einer der Erfahrung widerstreitenden Hypothese bedarf; so ist aber zur Begründung der Rechtlichkeit der positiven Formen der Staatsverfassung die ebenmäßig aus der Vernunft mit unbezweifelter Realität fließenede Idee eines Vertrags ein unerläßliches Postulat, insofern selbe ein rechtliches Institut seyn soll; denn auch unter verschiedenen Formen ist die Erreichbar-

keit

keit des Staatszweckes möglich. Die Vernunft spricht also hier nicht, wie bei dem Ursprunge des Staates einen kategorischen Imperativ aus; sondern diese Bestimmung erscheint als ein Akt der menschlichen Willkühr, die hier aus manchfaltiger Rüksicht sich fixirt.

Wollte man die dem Staate willkührlich gegebene Verfassung aus einem andern Grunde, als dem der Einwilligung der Staatsglieder ableiten, so würde man sich in dieses Dilem verstricken: Entweder sind die zufälligen Regierungsformen durch eine Zustimmung der Staatsglieder, oder ohne Einwilligung derselben, sohin durch Gewalt entstanden. Im letzten Falle entbehren sie den Karakter des Rechts.

§. 10.

Wären diejenigen Rechte, welche die Staatsgewalt ausübt, unveräußerliche Menschenrechte, so ließ sich keine andere Regierungsform rechtfertigen, als eine reine Demokratie, wo jedes Mitglied oder Familien-Haupt durch freies Stimmenrecht unmitelbaren Antheil nimmt.

Eine solche Einrichtung ist aber in einem größern Staate nicht entsprechend; die Menschen wurden also nothwendig auf andere Staatsformen geleitet; und da diese als nothwendige Mittel eines von der Vernunft vorgezeichneten Zweckes erscheinen, so kann an ihrem Rechtsbestande nicht gezweifelt werden.

Wo

Wo nicht der unmitelbare Antheil aller Mitglieder an der Saatsregierung Platz nimmt, da verschwindet der einer Demokratie eigene Karakter, und es bildet sich sodann eine Aristrokratie, oder Monarchie.

Bey einer aristrokratischen Regierungform ist die Volksvertretung Mehreren überlassen.

Von dieser Regierungsform sind mehrere Arten möglich. Entweder ist die Ausübung der Staatsgewalt mehreren Personen erblich überlassen, oder sie werden durch die Wahl bestimmt; die Wahl selbst kann durch den aristokratischen Regierungskörper, oder vom ganzen Bürgerverein, oder von allen Mitgliedern, oder von einem besonders hiezu berechtigten Theile geschehen. Immer können hiebey noch manche Modifikationen eintreten; allein ståts bleibt die Aristokratie wesentlich von andern Regierungsformen verschieden.

Ist einem Subjekte das Recht übertragen, den allgemeinen Willen festzusetzen und auszuführen, so bildet sich eine Monarchie, die mit Beibehaltung ihres karakteristischen Merkmales manche Beschränkung oder Ausdehnung, besonders in Hinsicht der Erblichkeit oder der Wahl des Herrschers, zuläßt.

§. 11.

Die rechtliche Möglichkeit dieser Regierungsformen ist nicht zu bezweifeln, und bloß die Lage des Landes, dessen Größe, die physische Beschaf-

fenheit seiner Theile, und der Karakter des Volkes entscheidet den Vorzug unter den drey Regierungsformen. —

Aus der Natur des Menschen, aus dem auf diese gegründeten Bedürfniße der Nationen, und aus dem Zwecke des Staates selbst, geht aber das Resultat hervor, daß diejenige Regierungsform züerst entspreche, die die möglichste moralische Einheit hervorbringt, und auf welche die Kollision einzelner Privatvortheile den geringsten Einfluß hat. — Nirgends ist dieses gewisser zu erreichen, als in einer wohl geordneten Monarchie.

Eine gut geordnete Monarchie ist aber nur diejenige, in welcher nur einzig die Mittel zu dem Staatszwecke dem Alleinherrscher überlassen sind, und in welcher die natürliche Freiheit der Bürger nur dann bey Anwendung dieser Mittel beschränkt werden darf, wenn es der Zweck des Staates nothwendig macht. —

Ich glaube endlich noch die Eintheilung bemerken zu müssen, welche einige zwischen Patrimonialstaaten, und ordentlichen Staaten (gewöhnlichen Monarchien) aufstellten. Grotius nennt diejenigen Staaten, deren Verfassnng durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft entstanden ist, ordentliche Staaten; diejenigen aber, welche durch Gewalt entstanden, Patrimonialstaaten. a)

So

a) Grotius de Iure B. et P. L. I. c. 3. §. XI.

So fand auch Herr Maier in dem modo habendi diese Eintheilung bey erblichen Monarchien und Fürstenthümern gerechtfertiget. a)

Allein, so wenig Menschen zum Eigenthum eines Andern werden können, ohne daß dadurch der Rechtsbegriff überhaupt unanwendbar, die Möglichkeit des Rechts aufgehoben, sohin alle rechtliche Wirkung zerstört wird; so wenig kann die Staasgewalt überhaupt als ein privatrechtliches Erbe betrachtet werden. — Die Eintheilung passet also schon im Allgemeinen nicht.

Uebrigens läßt sich einer bloß durch Gewalt erzwungenen Subjektion keine rechtliche Verbindlichkeit beylegen; und in jedem Staate, der freie Menschen in sich schließt, kann der titulus habendi nur in der Uebertragung der Staatsgewalt gesucht werden; und unzertrennlich von dem Titel ist der modus habendi, nämlich die die Ausübung des Rechts bedingende Art und Weise. Bey allen Staaten ist daher der modus habendi ein und derselbe, und nach den Grundsätzen des natürlichen Staatsrechts giebt es keine Patrimonialstaaten.

§. 12.

Teutschland, auch in dem jetzigen Zustande betrachtet, hat die monokratische Form beynahe

---

a) Maier, allgemeine Einleitung in das Privatfürstenrecht, §. 40. ꝛc. — Schnaubert in den Anfangsgründen des Staatsrechts ꝛc. §. 165. Dagegen Posse über das Staatseigenthum, §. 3.

durchaus angenommen, so daß eine andere Regierungsform als eine Ausnahme von der Regel erscheint. In der gegenwärtigen Abhandlung wurde daher im Allgemeinen auch diese Regierungsform vorausgesezt.

In einer Monarchie ist die höchste Gewalt einer einzelnen physischen Person überlassen, und sie erscheinet nach ihrer durch den Staatszweck bedingten Wirksamkeit als die in der Person des Regenten konzentrirte, anordnende und vollziehende Gewalt, unter den Prädikaten der Unantastbarkeit der Inappellabilität, und der Unwiderstehlichkeit, jedoch innerhalb der Schranken, und in der Richtung ihrer Tendenz, welche die Idee des Staats seinem Oberhaupte als unumgängliche Bedingungen zur Erreichung des Staatszweckes vorzeichnet.

§. 13.

Der erste, und oberste Akt der höchsten Gewalt im Staate ist daher die Gesetzgebung, um hiedurch die individuele Gränze des Gebrauchs der Freiheit eines jeden Staatsbürgers, damit die der andern neben ihr bestehen könne, auf die Art zu normiren, daß vermittelst ihrer Jeder auf die bestimmte Gränze nothwendig beschränkt, und jeder Ueberschreitung vorgebeuget werde.

Aus dieser entwickelten Thätigkeit, zu der der Staat nur in so ferne berechtiget ist, als er selbst die Rechte des Bürgers anerkennt, entwickeln sich

die Arten der Gesetzgebung, nämlich die bürgerliche Straf- und Polizeygesetzgebung.

Schon im Vernunftrechte sind zwar Normen der menschlichen Handlungen, und ihrer Bestimmungen gegeben, die auch bey jeder Staatsverfassung aufrecht erhalten werden müssen; allein diese Bestimmungen sind nur Erkenntnißgründe des Rechts des Menschen überhaupt, und sind in ihrem Erkennen zu sehr von der individuelen Ausbildung bedingt, und in ihrer Subsumtion, und Anwendung zu sehr von der Eigenliebe des Einzelnen abhängig, als ohne das Vorhandenseyn positiver Gesetze bestimmte und gesicherte Wechselwirkung denken zu können.

Es ist daher Aufgabe des Staatszweckes, die wechselweisen Verhältnisse der Staatsbürger nach der Foderung der Vernunft gesetzlich zu fixiren, und in sich selbst zu sichern.

§. 14.

Der Mensch ist durch ursprüngliche Bande der Natur, deren eigenster Mittelpunkt die Selbstliebe ist, an sein eigenes Daseyn, an die Genüsse und an das Wirken in der Gesellschaft geknüpft. Diese Genüsse und dieses Wirken sind das äußere Objekt der bürgerlichen Freiheit; und selbst in der Voraussetzung einer, ihrem Begriffe, und Zwecke vollkommen entsprechenden Gesetzgebung, kann es dennoch bey der eigenthümlichen prädominirenden Selbstliebe nicht fehlen, daß jeder sich be-

strebe,

strebe, das Gesetz nur zu seinem Vortheile zu deuten, und daß so wirkliche Rechtsverletzungen im Staate selbst vorkommen, weil die Mitglieder nicht selten taub gegen die Stimme der Vernunft ihrem bloß thierischen Trieb folgen, den natürlichen Antagonism ihrer gegenseitigen Freiheit nicht bezähmen, und, aller Strafandrohung ungeachtet, dennoch Verbrechen zur Existenz bringen. —

Da nun alle Einzelne, um dem Gebote der Vernunft zu gehorchen, ihr Recht des Eigengerichts, und den Gebrauch ihrer physischen Macht zur Entscheidung aller möglichen Rechtsstreite, dem Urtheile des Staates ganz unterworfen haben, weil ohne dieser Unterwerfung ein rechtlicher Zustand unter freien Menschen unmöglich ist, und weil die Wirksamkeit der Strafandrohung durch die unausbleibliche Realisirung bedingt ist; so erscheint als der zweyte Akt der Staatsgewalt, die Rechtsprechung — d. i. die Untersuchung des streitigen Falles, und die verbindliche Fixirung des bestrittenen Verhältnisses aus der Subsumtion des substraten Gegenstandes unter das entsprechende Gesetz, oder die Untersuchung und Zuerkennung der bestimmten Strafe gegen verübte Verbrechen.

§. 15.

Ist das bestrittene Rechtsverhältniß auf eine geltende Weise normirt, so ist es nothwendig, daß das Recht auch realisirt werde, daß selbes seine Kraft auch in der Sinnenwelt beweise, die auch

bey dem Daseyn der Gesetzgebung, und auch bey der Rechtsprechung selbst, ihre Wirkung bloß in der übersinnlichen Sphäre äußern würde.

Um die Unterlassung rechtswidriger Handlungen überhaupt zu bewirken, muß der Staat in den Bürgern die sichere Erwartung begründen, daß die Befriedigung des Triebes zu einem Verbrechen zu einem noch größern sinnlichen Uebel führe, als aus der Nichtbefriedigung entsteht, d. h. der Staat setze jedem Motive zur widerrechtlichen That ein noch mächtigeres, und geradezu entgegen wirkendes der Selbstliebe entgegen, um den Bürger durch seine eigene rechtliche Existenz zu zwingen, daß er rechtlich handle.

Diese Erwartung würde durch die Androhung allein noch nicht begründet; sondern diese wird nur durch die wirkliche Vollstreckung des Strafgesetzes erhalten; denn Drohungen, die nicht in Erfüllung gehen, bleiben ohne Wirkung. —

Der dritte Akt der Staatsgewalt ist daher die Vollziehung, die überhaupt alle zum Staatszwecke erfoderlichen Mittel in Thätigkeit setzt, und den Organismus des Saates im regen Gange und Leben erhält, durch die der, als das personifizirte Gesetz, gleichsam unsichtbare Regent, mit seiner jede Privatgewalt weit überwiegenden Macht wirklich erscheint.

§. 16.

Daß die Vollständigkeit der beyden Bestandtheile, nämlich der anordnenden, und vollziehenden

den Gewalt, die als bedingendes Moment die rechtsprechende nothwendig trennt, und welche zusammen das Wesen einer Regierung des Staates ausmachen, auch eine ununterbrochene Aufsicht auf Alles im Staate, was zur Erreichung seines Zweckes nothwendig und beförderlich ist, voraussetze, — bedarf kaum einer Erinnerung.

Entfaltet man aber die Sphäre der durch den Staatszweck allein bedingten höchsten Gewalt genauer; so ergiebt sich, daß diese Sphäre durch die aufgestellten Bestandtheile noch nicht ausgefüllt sey, — sondern man entdecket eine große für die Staatsbürger gefährliche Lücke. —

Der Bürger fodert nicht bloß eine entsprechende Legislation, nicht nur die Schlichtung entstandener Rechtsstreite, nicht bloß die Bestrafung der Verbrecher, die nothwendig das Daseyn derselben voraussetzen, sondern er will gegen jede Störung und Verletzung gesichert seyn. Die höchste Gewalt im Staate soll daher, so viel es in menschlichen Kräften steht, es physisch unmöglich machen, daß ein Schade gestiftet, ein Bürger in seinem Rechtsgenuße gestört werde. — Diese Beschädigungen und Verletzungen entstehen öfters durch Naturgewalt, oder von Menschen, auch unter zweckgemeßenen Gesetzen; — da aber auf erstere die Strafgerechtigkeit keine Beziehung hat, und immer schon bey ihrer Wirkung das Daseyn des Verbrechens voraussetzt, so entwickelt sich die Nothwendigkeit eines besondern Zweigs der Staats-

gewalt,

gewalt, der dahin wirkt, allen zu befürchtenden Störungen der Sicherheit des Staates, oder eines seiner Bürger vorzubeugen, oder — wenn sie schon entstanden sind — sie in den beengtesten Schranken zu erhalten. Den ganzen Inbegriff aller hieher gehörigen Funktionen der Staatsgewalt umschließt der generische Name Polizey. Allein bey einer ununterbrochenen Thätigkeit wird die Polizey doch ihren Zweck nie vollkommen erreichen, wenn nicht die Staatsgewalt für die Kultur ihrer Untergebenen auf eine positive Art mitwirket; denn eben die geistige und moralische Bildung der letztern ist die beßte Basis für die Herrschaft des Rechts.

§. 17.

Nicht der Schutz der Staatsglieder in ihrem Rechtsgenuße wider gegenseitige Verletzungen allein liegt in der Aufgabe der Staatsgewalt; sondern die Staatsbürger verlangen auch Schutz gegen Angriffe und Verletzungen, die von Außen her möglich sind, und auch die Gesammtheit des Staates muß von Angriffen, die von Außen her zu befürchten sind, gesichert seyn, wenn nicht die eigene Existenz der unausgesetzten Gefahr des Untergangs unterliegen soll.

Die Bewirkung dieses Schutzes ist nach der dermaligen Lage der Völkerverhältniße nur bey der geeigneten Anzahl stehenden Militärs möglich.

Durch

Durch diese unverkennbare Nothwendigkeit entwickelt sich ein ferner wichtiges Moment der Staatsgewalt — die Vertheidigungsanstalt — d. i. die Sorge des Regenten, das Militärwesen ununterbrochen in derjenigen Verfassung zu erhalten, um, im eintretenden Falle des Bedarfs, durch diese schützende Kraft sich geeignet vertheidigen zu können.

§. 18.

Durch die Realisirung der bisher angeführten Bestandtheile der Staatsgewalt, nämlich der Gesetzgebung — der Rechtsprechung — der Vollziehung — der Ordnungsaufsicht — der Bildungs- Wehr- und Vertheidigungsanstalten, entspricht der Regent der ihm obliegenden Pflicht; und es muß daher die Staatsgewalt, um dem Gemeinwesen die gefoderte Sicherheit zu gewähren, und seinen Zweck zu erreichen, auch befugt seyn, die nöthigen Abgaben an Kräften und Gütern von allen Staatsgliedern ohne Ausnahme einzufodern — die Summe von Kräften und Gütern sich zu verschaffen, welche die Möglichkeit der Realisirung ihrer unerläßlichen Funktionen bedingt. — Durch die Einfoderung und Verwendung dieser Abgaben bildet sich ein neuer Zweig der Staatsgewalt — die Finanzverwaltung.

XII. Abschnitt.

Von der Wirksamkeit der Staatsgewalt.

§. 19.

Natürliche Freiheit, die mit dem Begriffe eines Staates außer Streit stehet, ist das heiligste Depositum, das jeder Unterthan in des Herrschers Hände giebt; und ist sein erstes Eigenthum, auf dessen Unverletzbarkeit er mit dem vollkommensten Rechte Anspruch machen darf.

Wie würde sich aber die Menschheit getäuscht sehen, wenn sie, statt Sicherheit ihrer Freiheit im Staate, Knechtschaft fände! und doch wäre der auffallendste Beweis eines solchen tief gesunkenen Standes, wenn der Regent sich berechtiget zu seyn glaubte, nach Willkühr seinen Unterthanen Befehle ertheilen, und nach Gutfinden ihre Kräfte verwenden zu können; wenn die Herrscher geblendet durch die in der germanischen Mittelverfassung mit ungeheuerm Auswuchse schnell gereiften, den Rechtsbegriff selbst unmittelbar zerstörenden Maximen sich als Herren ihrer Länder betrachten würden, die Rechte, aber keine Pflichten haben; die ihre Länder gleich einem Privateigenthume nur zu ihrem Vortheile, nicht aber sich zum Beßten der Länder bestimmt achten; — die so denken, wie noch itzt mancher Gutsbesitzer in Ansehung seiner Grundholden denket, die er nie anders, als für Ge-

Geschöpfe, die nur für ihn das Leben erhielten, angesehen hat.

Ein solcher Zustand wäre nicht mehr ein bürgerlicher Verein, sondern eine Zwangsanstalt leibeigener Sklaven; da wäre keine höchste Staatsgewalt — sondern Despotismus zu finden; da würde Mißbrauch der Gewalt allein herrschen, und der Rechtsbegriff gar nicht mehr anwendbar seyn.

§. 20.

Seit eine geläuterte Philosophie die Rechts- und Pflichtverhältniße zwischen Herrschern und Unterthanen richtiger bezeichnete, stürzte manches Idol, welches uns die Vorzeit lieferte, zusammen. — Tyrannische oder despotische Gesinnungen wurden immer mehr verhaßt; man wurde von dem mächtigen Unterschiede zwischen einem blossen Güterbesitzer, und einem Staatsoberhaupte immer stärker überzeugt, und man erkannte es laut, daß die Würde eines Regenten selbst verloren gehe, wenn nicht die Unterthanen als freie Mitglieder eines Staates, einer bürgerlichen Gesellschaft, zum Zwecke der gemeinen Wohlfahrt betrachtet werden.

Nur durch Hilfe des in Teutschland durch die Geistlichkeit verbreiteten römischen Rechts, und der Weissagungen Daniels, welchen die Hierarchie aus Interesse, und die Rechtsgelehrten aus Unverstand allen Vorschub leisteten, konnte die abgeschmackte Idee, daß die teutschen Könige die vierte und letzte Monarchie regierten, und so für die Herren der

Welt

Welt (dominos mundi) geachtet werden müssen, sich einige Zeit hindurch erhalten. a)

Wenn schon Friderich, der unter dem Palladium des Justinianischen Rechts das kaiserliche Ansehen zu befördern suchte, sich gern als Eigenthümer der Welt erblickte, wie er denn auch zwey Rechtsgelehrten auf einem Spazierritte die Frage vorlegte, aus welchem Rechte er Herr der Welt sey? — und dem Martinus, der ihn versicherte, „Herr der Welt zu seyn," mit seinem Pferde beschenkte, dem Bulgarus aber, der dieses nach dem römischen Begriffe verneinte, leer entließ, b) und in diesem Geiste die Longobardischen Stände über seine Eigenthumsrechte auf den Ronkalischen Gefilden durch vier, die Wünsche des Kaisers nicht verkennende, Rechtsgelehrte belehren ließ; c) so ist es den Reichsbeamten bey der immer fester sich gründenden Territorialhoheit um so mehr verzeihlich gewesen, wenn sie sich öfters zu diesen für sie günstigen Ideen verirrten, als sie aus dem Verhältniße grosser Güterbesitzer erst in die Eigenschaft der Regenten übergiengen.

Uebri-

a) Pütter in specimine Iuris publici et Gentium medii aevi. p. 64 et seq.

b) Amisi equum, — quia dixi aequum, quod non fuit aequum. Otto Morena in historia Laudensi apud Muratorium T. 6. p. 1018.

c) Senkenberg corp. iur. feud. p. 457.

Uebrigens haben diese grundlosen Vordersätze — und die aus ihnen abgeleiteten Folgerungen nie tiefe Wurzeln geschlagen; und seither — wo die Menschheit doch immer einige Schwingungen vorwärts gethan hat, und wo man von Epoche zu Epoche immer einen reelen Gewinn an praktischer und pragmatischer Bildung berechnen kann, haben diese der Vernunft widerstreitenden Grundsätze allen Einfluß verloren, und werden durch Eine Stimme als Anomalien eines gegebenen Staates verdammt.

§. 21.

Nach Aufhebung der aus der Reichsgewalt geflossenen Staats- Regierungs- und Verwaltungs-Normen ist die Staatsgewalt aller teutschen Staaten ganz in's Freie getreten; dadurch ist aber für ihre Privatwillkühr nicht ein freier Spielraum geöffnet worden, sondern einzig so viel, daß sie ihre Wirksamkeit, zwar frei von positiven Vorschriften dieser Art, lediglich aber nach den regulativen Prinzipien des allgemeinen Staatsrechts äußern kann. Das Ideal des Staates — so wie selbes die Vernunft vorzeichnet — ist es nur allein, von dem die Staatsgewalt Vorbild, Norm und Thätigkeit entnimmt. Nur diese Idee, und ein aus dem Wesen und Zwecke des Staates richtig entwickeltes System von Gesetzen dienet ihr zum regulativen Prinzip ihres Verfahrens und Wirkungskreises in allen Zweigen; aber stäts werden

die Gränzen dieser Wirksamkeit auch hiedurch bezeichnet.

§. 22.

Dem zu Folge erstreckt sich die höchste Gewalt, ihrem Wesen gemäß, auf alles, was die gemeine Wohlfahrt eines Staats erheischt, auf alles, nichts davon ausgenommen, was nur irgend einer menschlichen Gewalt unterworfen seyn kann (wodurch sich denn der Begriff der alles umfassenden Machtvollkommenheit von selbst entwickelt) aber eben deßwegen auch gar nicht weiter, als das gemeinschäftliche Beßte gerechte Gründe dazu an die Hand gibt. Dieser unermeßliche Umfang wird aber nothwendig in dem wohl berichtigten Verstande genommen, wie solches das Ideal des Staates aus dem Wesen des Regenten, als unumgängliche Bedingungen der Erreichung des Staatszweckes entwickelt.

Eine unmittelbare und nothwendige Folge der Wirksamkeit der Staatsgewalt ist es also, daß sie in der Richtung ihrer Tendenz, und innerhalb der Schranken, welche die Idee des Staates seinem Oberhaupte vorzeichnet, unverändert verbleibe. Ein Uebertritt wäre ein Mißbrauch der Gewalt, eine widerrechtliche Beraubung der garantirten Rechte — sohin Zerstörung des Staatszweckes selbst.

§. 23.

Da der Mensch auch im Staate nie aufhört, Vernunftwesen zu seyn; so behaupten eben deßwegen

wegen die absolute Menschenrechte, weil sie aus der Natur des Menschen als Vernunftwesen hervorgehen, den Karakter der Unveräußerlichkeit, und Unveränderlichkeit.

Die Wirksamkeit der obersten Gewalt erstreckt sich daher auf selbe nur in so ferne, als die Legislation selbe im Staate als kategorische Imperative wiederholt, oder bloß als Determination bestimmt, und als ihr Peremtorischseyn durch die höchste Macht geschützt wird.

Das Entstehen dieser Rechte ist jeder positiven Gesetzgebung vorhergehend, kann also nicht erst in selber aufgesucht werden; und diese ursprüngliche Rechte können von dem Menschen nie aufgegeben werden, ohne alle Rechtsfähigkeit mit hinzugeben. —

Eine Veräußerung oder Beraubung dieser Urrechte kann daher auch für den Andern keine Rechte begründen; denn hier ist keine Rechtspflicht juristisch denkbar, wo derjenige, der überhaupt keine Rechte hat, auch nicht rechtlich verpflichtet werden kann; und so kann von der Verbindlichkeit zur Ausdauer in einem solchen Zustande gar keine Rede seyn.

§. 24.

Im Naturrechte sind zwar, wie §. 10. bereits erwähnt, die Normen der menschlichen Handlungen und Bestimmungen derselben gegeben, und diese müssen auch im Staate aufrecht erhalten werden.

Allein

Allein diese sind nur Erkenntnißgründe des Rechts der Menschen überhaupt, und nicht der Gegenstand des allgemeinen Wissens, und in ihrer Bestimung und Anwendung würden ewige Zweifel herrschen, da eine Vereinigung des Willens Aller in der Erfahrung nicht zu finden ist.

Endlich entstehen im Staate erst neue im Naturrechte ganz unbekannte Wechselverhältnisse: die Herstellung des Friedens von Innen und Aussen, die Anordnung von Gerichten, die Erhebung der Auflagen u. s. w. Alle diese Bestimmungen sind nur Ausflüße der Wirksamkeit der Staatsgewalt durch die positive Gesetzgebung, und Niemand kann sonach die allgemeine Nothwendigkeit der zu äußernden Thätigkeit der obersten Gewalt in Fixirung der positiven Normen verkennen.

Neben dieser allgemeinen Nothwendigkeit darf aber die Staatsgewalt in ihrer Legislation nicht durch Willkühr sich leiten lassen, sondern die Gesetze müssen immer als nothwendiges Resultat eines vernünftigen, durch den Staatszweck geleiteten Willens, wodurch unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Staat nothwendig geleitet und erhalten wird, erscheinen.

Mag auch immer diese relative Nothwendigkeit der im Staate vorhandenen Gesetze nirgends genau beobachtet seyn; so kann doch die Wahrheit dieses Satzes nicht angetastet werden. Die Staatsgewalt muß diese relative Nothwendigkeit unverrückt im Auge behalten, sonst würden ja positive

Gese-

Gesetze der Ausfluß blinder oder übelgeleiteter Willkühr werden.

§. 25.

Die oberste Staatsgewalt also ist die gemeinsame und erste Quelle der bürgerlichen Rechte, denn in ihr ist der Wille aller Einzelnen vereinigt. Nur dieser obersten Staatsgewalt geziemt es also, die Wahl der zum Staatszwecke erfoderlichen Mittel zu treffen, und als solche den Staatsmitgliedern zu erkennen zu geben, so wie es der Staatszweck fodert, Normen für die Handlungen der Einzelnen vorzuzeichnen, die Rechte der Staatsbürger selbst, und die Bedingungen zur Erwerbung derselben zu bestimmen, überhaupt alle Anordnungen zu treffen, welche die Bestimmungen des ganzen Rechtsverhältnisses der Bürger zum Staate und unter sich selbst in sich fassen. —

§. 26.

In der vollständigsten Harmonie, und Qualifikation aller Theile eines organischen Ganzen zur Erreichung seines Zweckes bestehet das wahre Wohl dieses Ganzen, und die Wohlfahrt eines Staates wird demnach in demselben Grade gedeihen, in welchem seine organische Bestimmungen die Qualifikation aller vereinigten Theile zum vorgesteckten Endzwecke erzeugen, sichern, und unterstützen.

Um zu diesem Zwecke zu gelangen, giebt es aber nur ein einziges, wirklich durchgreifendes, und alle übrigen umfassendes Mittel.

Nicht allein in einer positiven Thätigkeit der Staatsgewalt auf Erhöhung des Nationalvermögens ist dieses Mittel zu finden; und eben so wenig besteht selbes in der eben so nothwendigen, als allgemein sehnlich gewünschten größern Sparsamkeit in der Staatshaushaltung, sondern das eben so einfache, als sichere Mittel: die formale Rechtsgleichheit aller Bürger — führt allein zu diesem Zwecke.

Erst seit einigen Jahren wird die politische Gleichheit unter den Staatsbürgern nicht mehr als ein vermessenes System betrachtet; laut äußerte diesen kategorischen Imperativ die Vernunft. — Vergebens würden nunmehr die Rache der Gesetze, und die Blitze der Kirche aufgebothen, um diesen Grundsatz zu vertilgen, dessen Aufstellung das Weltall wegen des öffentlichen Bannes bedurfte, der auf Millionen Menschen lag.

Niemand verkennet nun diese Wahrheit; sie ist eine Anfoderung der Gerechtigkeit an die Regenten, ein Gesetz der geistigen Macht.

Die Staatsgewalt, soll sie nicht dem Staatszwecke selbst zuwider handeln — Nationalohnmacht selbst herbeyführen wollen, ist vollkommen verpflichtet, dem Genie, wo es auch immer sich darstelle, eine freie Laufbahn zu eröffnen, die Talente und Tugenden, von welchem Range und Stande

sie

sie auch immer seyen, aufzumuntern, und durchgängige Gleichheit der Ansprüche herzustellen.

Nur unter dieser Voraussetzung läßt sich jener Zustand herbey führen, in welchem dem wahren Fortschreiten in der Ausbildung nach eines Jeden Kräftenmaaße das nöthige Feld geöffnet wird, in welchem Sicherheit der Person, und der Ehre, und des Erwerbes herrschet; worin also Jeder durch nichts — als durch die rechtliche Unverletzbarkeit seiner Mitbürger gebunden ist, übrigens aber sich frei regen und bewegen, und so das seiner Individualität anpassende Wohl erringen kann.

Belächeln mag wohl Mancher diese heilige Foderungen an die Staatsgewalt, der in erblichen Titeln und Privilegien, in Dingen ohne reelem Werthe, sein Glück träumt, und den itzt erst neue Hoffnung belebt, daß er unter dem Nimbus erblicher Scheinvorzüge seine Geistesschwäche bergen, und zwischen Regent und Volk bequem sich lagern darf; allein, zu laut spricht schon die Vernunft — als daß solche eitle Wünsche mehr als Mitleiden ansprechen könnten.

Dieser Todesschlaf wurde durch gewaltige Stösse erschüttert; und sollte etwa der Friede nur dazu dienen, um den verlassenen Ort zu finden, wieder fortschlummern zu können?

Die itzige Zeit fodert frische Kraft, ohne auf alte Namen, alte Titel und Pergamente zu sehen. — Alle die eingebildeten Stützen, an die man sich sonst zu lehnen pflegte, sind zertrümmert.

Die Regenten haben nun durch die Auflösung des einstigen Verbandes im Innern ihrer Staaten freie Hände gewonnen, ihren erhöhten Sinn und Muth für das Recht zu bewähren; sie sind nun aller Fesseln entbunden, die bessere Einrichtung zu treffen: aber laut spricht sie auch die Verbindlichkeit an, die Sphäre ihrer Regentenpflichten, so wie sie das Ideal einer guten Staatsverfassung fodert, genau auszufüllen.

Alle Bürger haben sich ihnen gleich hingegeben; sie sind auch für alle gleich da; und sie können die ungleich kräftigere Unterstützung der Thronen nicht verkennen, welche die formale Rechtsgleichheit gewähret.

§. 27.

Gegen Verfügungen der Staatsgewalt, welche zur Erreichung des Staatszweckes getroffen werden, kann aber auch keinem Bürger ein Widerstand erlaubt seyn: denn dem Regenten ist die Wahl der Mittel zum Staatszwecke auf eine gültige Art überlassen; der Bürger darf also seinen Gehorsam nicht erst von seiner subjektiven Beur-

theilung über die Zweckmäßigkeit abhängig machen. — Daher ist denn auch jeder Widerstand der Bürger widerrechtlich, weil derselbe, wenn er nach einer allgemein gemachten Maxime geschieht, jede Staatsverfassung vernichten würde, und weil keine Vereinigung aller Kräfte möglich wäre, wenn dem allgemeinen Willen irgend ein Privatwille widerstehen könnte.

In diesem Sinne ist der Gehorsam der Bürger unbedingter Gehorsam, selbst in Aufopferung des Lebens und ihrer erworbenen Güter, wenn es die Erhaltung des Staates selbst fodert.

Unbedingt ist demnach dieser Gehorsam allerdings; aber deßwegen nicht blind. Der Bürger soll seine Einsicht nicht verläugnen, wenn er gleich hievon seinen Gehorsam nicht abhängig machen kann. Die Aeußerung seiner Meinung auf eine, die Ehrfurcht gegen das Staatsoberhaupt nicht verletzende Art, ist dem Bürger nicht versagt.

Besonderer Theil.

I. Abtheilung.

Geschichtliche Notizen über die wissenschäftliche Bildung dieses Dogmens.

§. 28.

Die bisher vorgetragenen einleitenden Grundsätze sind nothwendige Prämissen zur Erörterung der Verbindlichkeit des Regierungsnachfolgers in Anerkennung der Handlungen seines Vorgängers; denn nur von dem Standpunkte des allgemeinen Staatsrechtes kann dieser Gegenstand betrachtet, und nur durch Subsumtion unter die aus dem richtigen Prinzip der Staatsgewalt abstrahirten Normen kann ein logisch richtiges Konklusum genommen werden.

Um zu diesem Resultate selbst zu kommen, ist aber eine Digression in die Zeit der bestandenen Reichsverfassung unvermeidlich, theils weil Niemand eine intuitive Einsicht von diesem Gegenstande gewinnen kann, ohne dessen früheres Schicksal zu kennen,

kennen, — theis weil aus jener Periode noch gar so gern Sätze entlehnt werden, um unter diesem Palladium so genannte wohl erworbene Rechte zu schützen. —

Eine Dogmengeschichte zu liefern, liegt aber weder in meinem Plane, noch bey meinen itzigen von der gelehrten Welt getrennten Verhältnissen in meinen Kräften. Eine solche ausführliche Bearbeitung erfodert bey der großen Manchfaltigkeit der gegebenen Fälle, und bey der seltenen Verschiedenheit der nach jeder Periode modifizirten Entscheidungsnormen ein voluminöses Werk, welches itzt doch nur einigen historischen Werth aussprechen könnte. —

Herr von Kamptz [1]) hat für Literatur und Dogmengeschichte für diese Abhandlung aus der Zeit der Reichsverfassung schätzbare Notizen geliefert. Nur einige gedrängte Bemerkungen seyen mir daher aus der Vorzeit hier erlaubt.

§. 29.

Die von den Franken eroberten Provinzen theilten bey ihrer Behandlung nicht gleiches Schicksal. Allemanien und Baiern behielten, sowohl in Rücksicht ihrer Herzoge, als ihres Privatrechtes, ihre vorigen eigenthümlichen Rechte. [2]) Beson-

[1]) a. u. O. II. Th. §. 57. u. f.

[2]) Lex salica. Tit. 43. c. 15.

Besonders verlor Sachsen wenig an seiner Verfassung.

Alle, die Nation selbst betreffenden, Angelegenheiten wurden durch die Herzoge im Namen des Königs, oder in besondern Fällen durch eigene Missos regios verhandelt. [3])

Die Fränkischen Könige leiteten ihre Rechte unmittelbar aus der Hoheit, — nicht aus einem Landeseigenthume.

Vergebens sucht man demnach in jenen Zeiten, um Spuren über die Meinung dieses Gegenstandes zu finden. — Unter der dortmaligen Verfassung konnte diese Erörterung nicht wohl zur Sprache kommen. Nur unter den gewählten Königsstämmen, als bey der aufkeimenden Territorialhoheit es ihnen nothwendig schien, zu einem Wortprunke, und zu fremden Ideen ihre Zuflucht zu nehmen, wurde der Grund, (und besonders im Jahre 1158 durch die vom Kaiser Friderich I. promulgirten Sätze) gelegt, diesem Gegenstande das in der Folge sich immer mehrende Interesse zu geben. —

§. 30.

Als aber die unmittelbare Territorialhoheit der Könige allmälig in die Erblichkeit der Familien der Reichsbeamten, und auf die Hochstifte und einige Städte übergieng, und sonach eine

ne

[3]) Lex Alem. Tit. 84. et L. Baiuvar. Tit. 2. c. 3.

ne Menge Territorien sich entwickelten; und als man anfieng, die Hoheitsrechte mit den aus dem Privateigenthume fließenden Rechten zu verwechseln, und so blind wurde, die verschiedenartigen Fundamente zu verkennen,[4]) da wurde die äußerst nachtheilige Verwirrung in diese Lehre gebracht, die sich abwechselnd noch bis zum Sturze des morschen Gebäudes der Reichsverfassung erhielt.

§. 31.

Die alten Teutschen, einfach in ihren Sitten, entfernten sich nie von dem, was schon die gesunde Vernunft über einen Gegenstand entschied; sie lebten viele Jahrhunderte einzig durch Gewohnheitsrechte geleitet, und die Klage über Ungewißheit der Rechte wurde erst da lebhaft, wo fremde Gesetzbücher auf teutschen Boden kamen, und wo dem Rechtsgelehrten bey dem Studium fremder Rechte das einheimische Rechtsinstitut ganz unkennbar wurde.

Noch im vierzehnten Jahrhunderte war der Grundsatz allgemein herrschend, daß die Rechtmäßigkeit der Handlungen die Verbindlichkeit zur Erfüllung und Anerkennung des Regierungsnachfol-

[4]) Biener de natura et indole dominii in Germania, §. 20.

nachfolgers bedinge.[5]) Während die Rechtsgelehrten schon hierüber die verworrensten Begriffe auskramten, blieb dennoch dieser Satz bey öffentlichen Verhandlungen in seiner reinen Anwendung.[6])

§. 32.

Als aber der Glaube allgemein wurde, daß in der Person des römischen Papstes und des römischen Kaisers zwey sichtbare Oberhäupter der Welt, und Statthalter Gottes angeordnet wären; als man die Kaiser auch in Teutschland als Nachfolger des Constantin und Justinians betrachtete, und es für Ignoranz in der mit dem Lehrgebäude der Religion irrig vereinigten Geschichte hielt, nicht Otto den Großen und alle nachfolgende Kaiser mit denjenigen, die ehedem in Rom und Constantinopel regierten, in einer Reihe vorzutragen; [7]) — da gewann die irrige Meinung, daß alles, was unter dem Scepter der römi-

---

[5]) Kaisers Friderich II. Konstitution 1216. — Zwierlein Nebenstunden, Th. I. obs. 7. u. 8.

[6]) In Rücksicht auf Baiern ein Mandat des Kaisers Maximilian vom 24. Oktober 1503, die Einschränkung der Disposition zum Nachtheil der Lehenerben. (Pfeffinger ad Vitriar. L. 3. Tit. 20.) — Ludewig dissertat. de obligat. success. c. 7. §. 12.

[7]) Otto Frising. Chron. Lib. 7.

römischen Kaiser gehört, auch als integrirender Theil des römischen Rechts anzusehen sey, seine Stärke.. [8]) —

Nur was aus den römischen Gesetzbüchern unter martervollen Verunstaltungen auf ganz heterogene Fälle angewendet wurde, nur dieses fand in Teutschland mehr Gedeihen. Kein Wunder also — daß mit Verläugnung der gesunden Vernunft auch diese einfache Lehre unter römische Formen gepreßt wurde, und daß die aus Bononien rückkehrende Doktoren, nun Fremdlinge in ihrem Vaterlande, angefüllt von Sätzen aus dem römischen Rechtskörper in diesem Gegenstande ein fürchterliches Ungeheuer bildeten.

§. 33.

In dieser Periode, wo man mit Gewalt reine römische Lehren anwenden wollte, mußten selbst die einfachen Grundlagen untergraben werden, worauf schon Baldus [9]) seine dießfalsige Lehre stützte. — Man schwankte von einem Irrthume zum andern, und die teutschen Fürsten konnten nur durch Hausgesetze sich von den verderblichen Folgen schützen, welche die römischen, auf teutschen Boden ohne Auswahl gepflanzten, Ideen zu verbreiten drohten.

Die

---

[8]) Sammlungen der Reichsabschiede, 2. Th. 6. 28.

[9]) In consiliis Lib. I. cons. 27. et Lib. II. cons. 159. n. 3 et 4.

Die Theorie des römischen Erben sollte auch hier entscheiden.

Würde uns nicht die Erfahrung belehren, welchen Eindruck auch eine noch so unnatürliche Behauptung zu machen im Stande ist, wenn sie nur mit einigem erborgten Aufwande vorgebracht, und dreust wiederholt wird; so könnte man kaum die Möglichkeit glauben, daß man nun die Eigenschaft des Regenten ganz vernachläßigte, daß man auch die Landeshoheit als eine zum Patrimonium des Vorgängers gehörige Vniuersitas betrachtete, und sonach den Regierungsnachfolger als einen Successorem vniuersalem erscheinen ließ, der in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Vorgängers eintrete. [10])

Alle, selbst dem Zwecke des Staats widerstreitende, Handlungen müßte der Nachfolger anerkennen, erfüllen, und fortsetzen; denn so fodert es der römische Begriff eines Universalerben, den man unverzeihlich hieher anwendete.

Daß diese Maximen nicht nur die Unterthanen eines Staates, der unglücklich in die Hände eines nicht entsprechenden Regenten fiel, namenlos unglücklich, und selbst die Aufrechthaltung einer Regentenfamilie sehr prekär machen, unterliegt keinem Zweifel; — und doch hat diese

Lehre

---

10) L. 24, 208. D. de verb. signif. L. 3. D. de bonor. possess.

Lehre eine lange Reihe von Jahren Vertheidiger gefunden. [11])

Um die Verbindlichkeit des Regierungsnachfolgers im Allgemeinen zu bestärken, nahm man auch das kanonische Recht zu Hilfe. Pabst Gregor I., nicht die Wohlfahrt des Staates und seiner Unterthanen beachtend, sondern einer übelberechneten Nachgiebigkeit für das Ansehen des Vorgängers folgend, verbindet schon zu allgemein den Successorem clericum ad facta antecessoris, indem er sagt: "Iustitiae ac rationis ordo suadet, vt qui a successoribus desiderat mandata seruari, decessoris sui procul dubio voluntatem et statuta custodiat." Ferner: „Si ea destruerem, quae antecessores nostri statuerunt, non constructor sed euersor esse iuste comprobares &c. [12])

Neben diesen unlautern Gründen nahm man auch bey Erörterung dieser Frage auf Aussprüche des

---

[11]) Cinus ad cod. ad L. digna vox cod. de legibus. — Georgii Adami Struvii (Georg Förster) dissert. de contract. principum cet. §. 3. — Ioannis Tabor. dissert. de obligatione Successorum in officio. — Nebst Mehrern in der Note n. 3. ad §. 37. bey Herrn von Kamptz a. u. O. bemerkten Schriftstellern.

[12]) Causa XXV. quaest. 1. can. 15 et cit. — Causa XXV. quaest. 2. can. 4. — Natta. cons. 122. n. 3. lib. 1. — Vulteius in cons. Marburg. vol. III. cons. 35.

des Aristoteles, und auf das Beyspiel der alten römischen Kaiser Rücksicht. —

Vor Auslauf der Mitte des 16ten Jahrhunderts wird übrigens eine ausführliche Diskussion dieser Lehre vergebens gesucht; und wie hätten auch diese widernatürlichen, bis dahin nur in Erläuterungen über das römische Recht, und einzelnen Conciliis zum Vorschein gebrachten Ideen bey einer eigentlichen Bearbeitung bestehen können?

§. 34.

Die Herzoge und Grafen besassen neben ihrem Amtssprengel auch königliche Benefizien, die sich von einander dadurch unterschieden, daß die Einkünfte aus dem erstern zur königlichen Kammer verrechnet wurden, die Erträgnisse der letztern aber den Reichsbeamten als Besoldung überlassen waren. [13]) — Die den alten Kronbeamten übertragenen Aemter bestanden in der Ausübung der Hoheitsrechte in den angewiesenen Distrikten. Da die Erträgnisse hievon den Königen gehörten, so waren sie in dieser Beziehung weder Benefiziaten, noch standen ihnen die Rechte des teutschen Nießbrauches zu. Neben diesen waren ihnen aber die Benützung einiger Güter für die Leistung der übernommenen Dienste gegeben, die keineswegs ausschließend

[13]) Herr Hofrath Posse in seiner Abhandlung über Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft. §. 2. not. c.

schließend in Militärdiensten bestanden. Auf diese Güterbenützung hatten sie ein auf die Dauer des Amtes beschränktes Recht; — und hieraus läßt sich zwar der Begriff von Ministerial-Lehen (besondere Benifizien) nicht aber eigentlicher Lehen bilden. — Als die Herzoge und Grafen aber ihre Aemter erblich machten, und aus den Trümmern der königlichen Macht die Selbstständigkeit derselben aufkeimte; da wurde dieses ächte Verhältniß verdrängt, und endlich durch Ideen, aus einem fremden Rechte entlehnt, ganz vergessen.

Die Rechtsgelehrten, unbekannt mit den eigentlichen Quellen, aus welchen die Longobardischen Lehensgewohnheiten öfters schon anfänglich trübe geschöpft wurden; benutzten freudig die darin enthaltenen Winke, alles auf römische Ideen zu reduziren.

Man schuf sich vom Leheneigenthume einen fehlerhaften Begriff, und verwandelte nun die königliche Amtsdistrikte nebst den Benefizien in ein wahres Feudum. [14])

§. 35.

Seit den Zeiten Friderich I. erschienen Lehenbriefe, und nun fieng man an, selbst die Ampachte für Lehen zu halten. Um diese unholde Lehre auszu-

---

[14]) Biener Primae Lineae Hermeneutices iur. feud. Longobard. §. 11. 18. et 19.

auszubilden, wurde noch der teutsche Nießbrauch in ein dominium vtile modifizirt. Alle Rechte, welche die römische Legislation mit dem Eigenthume verband, wurden in dieses dominium vtile eingerechnet, nur daß selbes durch das dominium directum beschränkt blieb.

Da aber nach II. Feud. 1. §. 1. diese Lehre nur auf körperliche Sachen paßte, — so mußte der ganze Grund und Boden des Landes das dominium vtile werden. — Diese unrichtige, jedes vollständige Privateigenthum ausschließende, Vorstellungsart suchte man durch noch größere Inkonsequenzen zu verdrängen [15]), besonders, wenn es sich um die Deduktion der Rechte der Reichsstände in ihren lehenbaren Territorien handelte. Patrimonialstaaten kamen in grotesken Bildungen zum Vorscheine.

Ungeachtet des widernatürlichen und widersprechenden Begriffes wurde ein Feudum proprietatis zur Welt gebracht. [16])

Allein, herrschend blieb dennoch die Meinung, daß die Reichsstände an den lehenbaren Territorien wirklich ein dominium vtile ausüben, und daß sowohl

[15]) Textor de iure publ. statuum imperii c. 2. p. 21. — Andler Iurisprud. p. 347.

[16]) Kanzler von Ludewig Iura feud. pag. 127. u. f. — Vollständige Erläuterung der goldenen Bulle 1. Th. S. 656. und 2. Th. S. 1202.

sowohl das Land, als die Hoheit, — welche als ein akzessorisches Recht aus dem erstern abgeleitet wurde, in einem Untereigenthume der Reichsstände sich befänden.

§. 36.

Weil nun die meisten und die größten Reichslande als lehenbar erschienen; — so war es ganz natürlich, daß bey der Diskussion über die sukzessorische Erfüllungsverbindlichkeit des Regenten auch die Frage vorkam: Ob hier auch die Bestimmungen des Longobardischen Rechtes in Ansehung des Lehensfolgers gelten? —

Da man einmal das Benefizialwesen in seiner ursprünglichen Beschaffenheit vergessen hatte, und man es für Ungelehrtheit hielt, die Natur der Reichslehen aus ihrer wahren Schöpfung zu betrachten; — so nahm man keinen Anstand, diese Frage zu bejahen.

Der Natur einer singulären Sukzession gemäß ist aber der Lehenfolger zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Vorfahrers keineswegs — wie ein Erbe — gehalten; sondern er prästiret dessen Handlungen nur in so fern, als sie durch das Gesetz auch für ihn bindend ausgesprochen sind. —

Die bisherige Bahn mit dem Erben nach römischem Begriffe verlassend galt nun für die teutschen Fürsten der Satz, daß sie die nachtheiligen Handlungen des Vorgängers, in so fern dadurch

die Substanz des Lehens selbst affizirt, oder überhaupt die dem Vasallen eingeräumte Dispositionsfähigkeit überschritten wurden, als ungültig erklären können. [17])

Bey der Vereinigung der Lehensfolge mit der Allodialerbschaft aber wurde irrig eine förmliche Amalgamation beyder Vermögensmassen angenommen, und so der Lehenfolger bey seiner koexistirenden Qualität als Erbe für verbunden gehalten, alle Handlungen des Erblassers, welche nach den Regeln des Civilrechts den Erben überhaupt treffen, als seine eigenen anzuerkennen.

In der ersten Periode dieser Theorie wurde übrigens der Satz als richtig angenommen, daß auch die Söhne die Allodialerbschaft des Vaters ausschlagen, und so — getrennt von selber — im Lehen sukzediren können, weil man die Reichslande als Stammlehen betrachtete, und das Longobardische Gesetz (II. Feud. 45.) nur auf Erblehen beschränkt, auf Stammlehen nicht anwenden ließ. [18])

Neben diesen Maximen erschien die Behauptung, daß der Sohn, wegen Erhaltung des guten Namens des Vaters, auch die sonst nicht verbindenden

---

[17]) I. Feud. 8. pr. I. Feud. 14. §. 1. I. Feud. 19. §. 1.

[18]) Gail obs. pact. Lib. II. obs. 128. 149. 154. et 204. — Rosenthal Sinops. iur. feud. Cap. II. concl. 33. et seq. — v. Kampten Versuch über das Longobard. Lehengesetz, II. feud. 45 S. 73.

denden Schulden, wenigstens aus den Lehensfrüchten, bezahlen müsse. [19])

§. 37.

Bis zu dem Ende des 16ten Jahrhunderts blieb diese Theorie sowohl bey den höchsten Reichsgerichten in ungestörter Anwendung, als auch bey den Rechtsgelehrten herrschend. — Nun erschien aber für diese Lehre eine neue Katastrophe. — Das Gesetz II. Feud. 45. wurde auch auf die Reichslehen als geltend angenommen, sohin der Sohn für verbunden geachtet, in der Allodialerbschaft des Vaters sukzediren zu müssen. [20])

Woraus der Sohn, nach den aus dem Justinianischen Rechtskörper entlehnten und hieher angewendeten Sätzen, zur vollkommenen Erfüllung aller Handlungen verpflichtet wurde. — Diese beiden Perioden aus dem Feudalsysteme hatten nicht wenige nachtheilige Folgen. —

Immer die Eigenschaft des Regenten vernachläßigend, betrachtete man im Staatsoberhaupte einzig den Lehenserben; und während man sonach das

---

[19]) Ioachim Minsinger singul. observ. Imp. cammera. in cent. III. obs. 67.

[20]) Hartmann Pistor. quaest. iuris lib. 2. q. 7. — Daniel Nettelbladt de successore ex pacto et prouidentia maiorum, ad facta vltimi defuncti, licet eius haeres sit, praestanda non obligatio, c. 3. S. 2. §. 5. — I. T. H. Pirner D. iurid. in II. Feud. 45.

das Privatrechtliche mit dem Oeffentlichen vermengte, wurde bald ein zu großer Spielraum für die vage Willkühr, besonders für die sukzedirenden Agnaten, geöffnet, bald der Staatsgewalt in ihrer rechtlichen Thätigkeit zu zweckgemessenen Reformen zu beengte Schranken gesetzt. Unverzeihlich wurde ein Regallehen, ungeachtet der heterogenen Natur, mit einem Privatlehen in gleiches Verhältniß gesetzt. —

§. 38.

Mit wenigen Abänderungen aber, immer aus dem Gesichtspunkte der Longobardischen Gesetze, wurde diese Rechtsfrage bis zum Ende des 17ten Jahrhunderts beurtheilt, und ståts durch die Antretung der Allodialerbschaft der Regent im Allgemeinen zur Anerkennung und Erfüllung der Handlungen seiner Vorgänger für verpflichtet geachtet. [21])

Indessen fehlte es auch an neuen Lehren nicht. —

Man behauptete, die teutschen Reichslande bestehen sowohl in Allodien, als in Lehen; — eine Trennung derselben sey nicht möglich; — es bilde sich sonach eine Vniuersitas, und der Staatsnachfolger, der Lehen und Allodien weder physisch noch moralisch trennen könne, müsse also unbedingt in diese

[21]) v. Cramer Nebenstunden, 15. Th. S. 98.

diese Vniuersitas sukzediren; er sey sohin ohne allem Unterschiede, ob er Agnat oder Sohn, zur Erfüllung aller Handlungen seiner Vorgänger verbunden, wenn sie auch nicht zum Nutzen des Landes gereichen.[22])

§. 39.

Während man zwischen zwey Extremen schwankte: einige, der Lehre des Kanzlers von Ludewig[23]) folgend, dem Agnaten freie Willkühr einräumten, andere aber nach dem Rheetzischen Systeme unbedingte Verbindlichkeit zur Erfüllung aller Handlungen des Vorgängers annahmen; bey den Reichsgerichten aber noch immer nach den Grundsätzen, welche nach teutschem Rechte bey den Stammlehen gelten, verfahren wurde; führten mehr geläuterte Grundsätze zu einer bessern Ansicht. —

In der Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts war nur Eine Stimme in der gelehrten Welt, daß bey einem auch in die Privatverlassenschaft sukzedirenden Regenten die bey einem Universalerben

 gelten-

[22]) Klock, Tom. 3. cons. 155. a. n. 64 bis 79. — von Rhetz in instit. iur. publ. lib. II. tit. 27. §. 2. und in dissert. de transmissione territ. in success.

[23]) Ioannis Petr. de Ludewig dissert. de obligat. success. in principatus et client. S. R. I. ex facto decess. in opuscul. miscellis. Tom. I. p. 539. eet.

geltenden römischen Bestimmungen nicht unbedingt angewendet werden können.

Darinn also, daß die Eigenschaft des Regenten von der einer Privatperson geeignet getrennt, und letztere als ein unverletzbares Verhältniß dargestellt wurde, liegt das karakterische Merkmal der nun geltenden Maxime.

Man suchte die Entscheidungen dieses Satzes größtentheils aus dem allgemeinen, und sogenannten teutschen Staatsrechte, und aus positiven Staatsgrund-Gesetzen, woran es nunmehr, da Streitigkeiten über den substraten Fall sich immer mehr häuften, nicht fehlte.

Allein, die meisten Erörterungen waren nur auf das Schuldenwesen berechnet; und während man sich von den Longobardischen und Römischen Sätzen nicht losreissen konnte, räumte man den willkührlichen Bestimmungen des Regenten, und besonders der Bestättigung des Nachfolgers eine übergroße Kraft ein. [24]) Das hier konkurrirende Recht der Unterthanen, von dem Regenten nur solche Staatshandlungen zu fodern, welche seiner Bestim-

[24]) Joh. Jakob Moser, im zweyten Bande des persönlichen Staatsrechts B. 3. K. 10. — Ziegler de iure Maiest. lib. 1. C. 4. §. 28. — Herm. Frid. Kahrles zufällige Gedanken, was eigentlich wegen Zahlung der Schulden der Vorfahren des Reichsfürsten Rechtens sey. §. 14. und Kahrles Völkerrecht. T. 1. K. 3. — von Zwierlein in seinen Nebenstunden. Th. I. Abh. II.

Bestimmung entsprechen, wurde wenig berücksichtiget; einmal bestandene Institute, wenn sie auch wirklich ein Arm von Thon an der goldenen Bildsäule einer guten Staatsverfassung waren, wurden dennoch zur Begründung der iurium quaesitorum hinreichend verehrt, und ohne die Verdienste, welche besonders sich Pütter, Selchow und Posse, [25]) in dieser Lehre erwarben, zu verkennen, darf man allerdings annehmen, daß sich bis zum Sturze der Reichsverfassung die wahre Ansicht der Sache nicht findet; stäts wurde sie verunstaltet, und wie wäre hier Reinheit in einer Epoche zu erwarten, wo man vor dem alten Schlendrian die Kniee beugte, und die Regel, alles beym Alten zu lassen, herrschende Regierungsmaxime war.

§. 40.

Man war übrigens nicht wenig bemüht, aus den vormaligen Reichsgesetzen positive Normen zur Entscheidung der Verbindlichkeit des nachfolgenden Regenten zur Anerkennung und Erfüllung der Handlungen des Vorgängers aufzufinden. — — Allein, man sah sich auf dieser Bahn bald ganz verlassen; denn ein allgemeines Gesetz bestand hierüber gar nicht, die hieher ressortirenden Bestimmun-

[25]) In der vortrefflichen Abhandlung über Staatseigenthum.

mungen waren nur auf einzelne Fälle beschränkt, [26]) und sie ließen sich auch nicht einmal in analoger Anwendung gebrauchen. — So eifrig auch die teutschen Fürsten besorgt waren, diesem Mangel durch Hausgesetze zu steuern, [27]) so beschränkten sich dennoch alle diese Bestimmungen nur auf Veräußerungen einzelner Landestheile, oder sonstigen Staats- oder Patrimonialvermögens.

§. 41.

Die Wahrheit des Satzes, daß der Regierungsnachfolger die dem Staate nachtheiligen Handlungen des Vorgängers, und besonders die unnöthigen Veräußerungen des Staatsvermögens anzuerkennen, nicht verbunden seyn könne, — war zu einleuchtend, als selbe ganz verläugnen zu können; allein, sie war in ihrer Anwendung so nachtheilig beschränkt, daß man die Aufrechthaltung der schädlichsten Institute nicht anzutasten wagen durfte. — Uebrigens kann ich unmöglich in diesem Satze ein geltendes Reichsherkommen, oder normirende Präjudizien der Reichsgerichte finden. So

[26]) Kaisers Friderich II. Konstitution von 1216. — Wahlkapitulation Art. XI. §. 10. Art. XX. — Osnabrückischer Friedenschluß. Art. VII. §. 2. — Goldene Bulle K. XXV. §. 2. und 5.

[27]) In Beziehug auf Baiern — Urkunde von Rom 1328. — In den Jahren 1766. 1771. und 1774. wurde ein fideikommissarischer Verband bestättiget. — Ansbacher Hausvertrag v. 12. Oktober 1796.

So wie von Epoche zu Epoche die Aussprüche der Gelehrten, bald durch Römische bald durch Longobardische Ideen auf Irrwege geleitet, verschiedene Gestalten annahmen; eben so wogten und schwankten die Entscheidungen der höchsten Reichsgerichte.[28]) — Nur blieben diese der, in der ersten Periode des Feudalsystems geltenden, Bestimmung, daß bey teutschem Stammgute auch der Sohn die Allodialerbschaft ausschlagen könne, länger getreu.[29])

So wie sich hier weder ein Gewohnheitsrecht, noch eine Observanz auffinden läßt, so unstreitig richtig ist es auch, daß hieraus überhaupt keine gültigen Folgen für den substraten Fall abgeleitet werden könnten.

Der Staat lebt, gleich dem individuelen Menschen, verschiedene Perioden, die Gesetze seiner Kindheit passen nicht mehr für das männliche Alter, für die Zeit seiner Ausbildung.

Mit seinem Fortschreiten erhält auch die Staatsgewalt in der Wahl der Mittel zum Zwecke eine andere Richtung. Wie könnte man also einer

---

28) Pfeffinger ad Vitriar. lib. 3. tit. 3. — Ludewig de oligat. success. c VIII. . . und in der Vorrede zu seinem Opusc. Struben rechtliche Bedenken. Band I. rc. — Zwierlein Nebenstunden. I. Obs. IV. — Dagegen Herr v. Kamptz Erörterung der Verbindlichkeit rc. §. 62.

29) Diese Note stehet ganz mit der vorher gehenden im Einklange.

einer, zur Zeit der Finsterniß und Lehensanarchie erzeugten, Gewohnheit, oder einer aus übeln Begriffen hervorgegangenen Observanz eine normirende Kraft beylegen? [30])

Wird dem Mittelalter, dessen Auswüchse selbst in den neuesten Zeiten wieder aufzukeimen drohen, ein Rückblick gegönnt; — so überzeugt man sich, daß die Staatsgewalt bloß ein Aggregat

---

[30]) Observanzen und Gewohnheitsrecht waren von jeher das Palladium des Eigennutzes, besonders für die Privilegirten. — Ich erlaube mir daher aus Ricii Spicilegio iuris Germanici S. 2. eine vortreffliche Stelle einzurücken.

Grauiter proinde et recte iam olim in diplomate suo de anno 1360 pronuntiauit Rudolphus IV. Archidux Austriae: „So soll, noch „mag dieselbe Gewohnheit — wie alt sie wäre — „die also wider das gemeine Recht, und wider die „Wahrheit ist, kein sonder Recht machen, noch „bringen.“ — Wie viel weniger also zum Nachtheile des ganzen Staates.

Auch kann ich mich nicht enthalten, aus dem Corpore Iuris canon. folgende schöne Stellen auszuheben:

„Wider das Recht der Natur ist Niemanden zu handeln erlaubt. Ein aufgerichteter Staats-Vertrag darf von keinem, weder Einheimischen noch Fremden, übertreten werden. Nichts ist ungereimter, als wenn ein Theil mit seinem Ganzen nicht übereinstimmet.“ can. 2. Dist. 8. Augustin.

gar einzelner Herrscherrechte, und selbst Hoheitsrechte als veräußerliches Eigenthum den Privaten überlassen waren.

Jede Veränderung — so dringend sie auch der Zweck des Staates foderte — wurde mit dem gehäßigen Namen einer, wohl erworbene Rechte verletzenden, Neuerung verschrieen; und wer hätte die vortrefflichen Ansichten, welche in den letzten Zeiten

„Wenn die Wahrheit am hellen Tage liegt, so sage ich kurzum, daß die Gewohnheit der offenbaren Wahrheit weichen müsse. Niemand ziehe daher die Gewohnheit der Vernunft und Wahrheit vor, weil die Gewohnheit allezeit von der Vernunft und Wahrheit ausgeschlossen wird.“ Can. 4. Dist. 8.

„Wahrlich! eine Gewohnheit mag noch so alt und noch so allgemein seyn, muß sie doch der Wahrheit nachgesetzt werden; und einen Gebrauch, welcher der Wahrheit zuwider läuft, muß man abschaffen.“ Can. 5. Gregor.

„Eine böse Gewohnheit, die man nicht weniger als ein schädliches Verderben fliehen muß, wenn man sie nicht bey Zeiten sammt der Wurzel ausrottet, wird von bösen Leuten zum Recht und Privilegium gemacht. Und da fängt man an, die widerrechtlichsten Handlungen und Anmaßungen, wenn sie nicht schnell unterdrückt werden, als Gesetze zu ehren, und für rechtsbeständige Privilegien auszugeben.“ Can. 3. Pabst Nikolaus.

„Gewohnheit ohne Wahrheit ist ein veralteter Irrthum.“ Can. 8. Cyprian.

P. Verim. und Lochstein pragmatische Geschichte der Bulle in coena Domini. I. Thl. 1769. p. 215.

Zeiten der Reichsverfassung, bey den lauten Auffoderungen zur Vindizirung der Hoheitsrechte, in vielen einzelnen Abhandlungen erschienen, benützen, diese Lehre aus reiner Quelle schöpfen, und gegen Usurpatoren ernstlich handeln sollen, da noch Alles auf Usurpationen zu beruhen schien.?

XI. Abtheilung.

Ueber den Zustand dieses Dogmens, und der eigentlichen Entstehungsquelle nach Auflösung der Reichsverfassung.

§. 42.

Da einmal jene unglückliche Politik, welche ihre Individualität zu verherrlichen glaubte, wenn sie das Ganze, worin sie bisher selbst bestanden war, zerstört sähe, im teutschen Reiche die Oberhand gewan, und durch Individualegoismus das Gefühl für das gemeinsame Vaterland erkaltete; so war die Nothwendigkeit zu einer Reform unvermeidlich. —

Die Reichsversammlung beschäftigte sich gerade mit seinem eigentlichen Zwecke am wenigsten; das Reichsoberhaupt wurde in seiner exekutiven Macht zur Nulle herabgedrückt, die Reichsgesetze standen nun mehrere Jahrhunderte hinter der Wirklichkeit; die Reichsgerichte wurden in ihrer Wirksamkeit immer mehr beschränkt; ihre Aussprü-

che

che blieben ohne Effekt, und das zur Belebung jedes Staatsorganismus nothwendige Prinzip wurde zu einem bloßen Zeremoniendienst herabgewürdigt, und dieser, gleich einem Frohndienste, nachläßig und mit Widerwillen verrichtet.

So erfolgte denn auf ein kümmerliches Siechthum der unvermeidliche Tod der Reichsverfassung.

§. 43.

Man mag die Vorzüge der Reichsverfassung erheben, oder die einzelnen Mängel derselben tadeln — eine richtige Zusammenstellung bringt stäts das Resultat auf, daß eine Reform unumgängliche Nothwendigkeit war.

Die ursprünglichen Elemente des teutschen Nationalkarakters, höchste Liebe für Freiheit, und Stolz auf den teutschen Namen, die rasche That, und jenes rege Leben, wodurch das teutsche Reich früher so mächtig hervorragte, waren ganz abgestorben; ein Zustand der Hilflosigkeit und Ohnmacht war eingetreten, und das morsche Gebäude, dessen Hauptpfeiler sämtlich untergraben waren, mußte nothwendig zusammenstürzen. Da mit dem Grunde des Seyns in dem Reichsverbande, nämlich mit der Ueberzeugung, durch diesen unter den gegenwärtigen Konjekturen den Staatszweck nicht erreichen zu können, auch das Begründete hinwegfällt; so kann auch gegen den Austritt der Reichsstände, von dem Standpunkte

des

des Rechts beurtheilt, um so weniger Etwas eingewendet werden, als selbst das teutsche Reich von dem Kaiser derelinquirt, und von seinem Volke durch seltene Passivität verlassen wurde.

§. 44.

Die erste und eben so nothwendige Folge dieser rechtlichen Trennung ist die Auflösung des Lehenverbandes der ausgetretenen Staaten zum teutschen Reiche.

Alle jene Folgen, welche man aus einem ehemals postulirten Lehenverbande im Allgemeinen sowohl, als besonders auf diesen Gegenstand ableiten, und anwenden wollte, haben nun alle Wirkung verloren, weil mit dem Grunde auch das Begründete verschwindet.

Da das Anschließen an einen Staat das Gebundenseyn an die Gesetze desselben Staates unmittelbar bewirkt, und mit dem Austritte aus demselben alle Verbindlichkeit der Gesetze für die Ausgetretenen hinwegfällt; so ist die Entbindung aller ausgetretenen Staaten von der verbindenden Kraft der Reichsgesetze eine weitere und wesentliche Folge dieser Trennung. Alles, was die öffentlichen Verhältnisse betrifft, darf daher nicht mehr nach den Reichsgesetzen beurtheilt werden. —

§. 45.

Von dem Reichsverbande ganz getrennt, nahmen nun die teutschen Staaten den Karakter der

völligen

völligen Unabhängigkeit an, welcher durch Bündnisse zum gegenseitigen Schutze, wenigstens im Innern, sich nicht verliert. —

Alle jene Beschränkungen der ehemaligen Territorialregierungsgewalt, welche aus der Unterordnung unter die Reichsregierungsgewalt flossen, sind also rein hinweggefallen, und von einer, aus dieser Quelle geleiteten, Limitation kann gar keine Rede mehr seyn.

Ausser allem Zweifel liegt es also, daß die jetzigen Regenten als die alleinigen Subjekte der bürgerlichen Oberherrschaft betrachtet werden müssen, und daß von einer Trennung der Staatsgewalt, oder positiven Einwirkung in die Regierung zwischen ihnen oder einem andern juridischen, oder mistischen Subjekte nicht mehr die Rede seyn könne.

§. 46.

Keine Regentengewalt ist aber in ihrer Ausübung unbedingt, und der Privatwillkühr der physischen Person des Regenten überlassen; die Regierungsgewalt ist in einem Vereine vernünftiger Wesen, ohne Unterordnung unter ein System von Gesetzen, gar nicht denkbar. Weit entfernt von der, die Menschheit entehrenden, Behauptung, daß die Regenten nicht durch die Gesetze der Vernunft gebunden seyen, haben vielmehr wahre Väter ihres Landes, deren Regierung die Nachwelt im segnenden Andenken erhalten wird, ihre Pflich-

ten

ten der Nation laut eingestanden, und sich selbst als die Repräsentanten des allgemeinen Willens, dessen Seyn durch die Vernunft selbst bedingt ist, anerkannt.

§. 47.

Im Gefühle der Selbsterhaltung und in dunkler Anerkennung bürgerlicher Rechte — endlich die Nachtheile, welche durch Veräußerung der Hoheitsrechte sich immer mehr bestättigten, näher berücksichtigend, sahen sich die Regenten teutscher Staaten schon in den frühesten Zeiten aufgefodert, durch Hausgesetze bestimmte Normen für die Rechtlichkeit der Verfügungen, besonders in Ansehung des Familienguts, zu geben. a)

Da die Könige und Herzoge nur reichen Gutsbesitzern die Grafen- und Herzogenwürde verliehen; so war die Vermehrung des Familienguts eigentliche Bedingung der Würde.

Selbst nach der Erblichkeit dieser Aemter mußte diese Maxime sich um so mehr gleich bleiben, als die Theilung unter mehrere Söhne eintrat, die alle gleichen Rang ansprachen.

Allein, die Landesregenten wurden durch sich immer vermehrende Hindernisse von diesem Grundsatze hinweggerissen.

Bey

a) Pfalzbaierscher Hausvertrag, geschlossen zu Pavia im Jahre 1329.

Bey dem immer grösser gewordenen Aufwande konnte den Bedürfnissen aus dem Stammgute nicht mehr gesteuert werden, und da die Methode, Gelder nach Belieben von den Unterthanen zu erheben, damals noch unbekannt war; so nahm man zu Verpfändung- und Veräußerungen des Familienguts Zuflucht.

Die Nachtheile solcher Handlungen waren zu einleuchtend, als ihr Wiederkommen nicht möglichst zu verhindern. —

Kaum war daher durch bewilligte Steuern der dringenden Noth geholfen; so wurden Land- und Hausverträge errichtet, und für die Zukunft solche Veräußerungen untersagt. b) Als der Landfriede entstand, mit ihm das Kammergericht eingeführt, und das Territorialjustizwesen verändert wurde, fortdauernde Kollegien nun anfiengen, und ein ständiges und besoldetes Militär erschien; da wurden die Einkünfte des Stammgutes immer weniger zureichend, Beyträge wurden immer häufiger, das Privateigenthum der Fürsten wurde mit dem Staatseigenthume immer mehr verschmolzen, die Unveräusserlichkeit beyder Theile durch fideikommissarische Bestimmungen gesichert, und beynahe auf allen Landtägen dieselbe anerkannt; denn man sah durch Minderung des Vermögens der Fürsten immer neue Bürden sich auf-

b) Moser Fr. von der Reichsstände Landen. Kap. 22.

aufladen, weil dasjenige, was aus dem Stammgute bey dem steigenden Staatsaufwande nicht aufgebracht werden konnte, von den Unterthanen ergänzt werden mußte.

So viele Bestimmungen sich auch in den teutschen Staaten in dieser Art finden; so sind sie dennoch nicht geeignet, allgemeine Regeln zur Entscheidung des substraten Falles darzubieten.

Früher athmen diese Hausgesetze durchaus den Geist der Reichsverfassung, sind nicht einmal von Einmischung heterogener Rechtsbegriffe befreiet, und bezielen nur eine Gattung der Handlungen, nemlich Dismembration des Familienguts, das nach und nach die Eigenschaft des Staatsvermögens annahm.

§. 48.

So wie die teutsche Nation durch das Hervortreten aus den Ruinen der Reichsverfassung zu einem neuen Leben erwachte; so wurde auch von den teutschen Fürsten durch Erlangung ihrer vollen Unabhängigkeit das höchste Ziel für das Streben ihres Individualegoismus erreicht; und dadurch das Prinzip der Einheit jener Fesseln entbunden, welche dasselbe bis dahin trug. — In allen bedeutenden Staaten wirkte ein reformatorischer Geist; — eine vorhin nie gekannte Energie und Thätigkeit zeigte sich in allen Theilen der Staatsverwaltung, das Lamento derjenigen nicht mehr befürchtend, welche unter dem glänzenden Aus-

hång-

hängschilde wohl erworbener Rechte, die Blöße ihres Eigennutzes zu decken sich bestrebten. c)

Erfreulich für jeden Teutschen war die Kraftäußerung und die Betriebsamkeit, durch entsprechende Anordnungen die gerechten, im allgemeinen Staatszwecke gegründeten, Foderungen der Regierung an ihre Unterthanen zu realisiren, und eben so die Gewährleistung für die Erfüllung der Rechte der Unterthanen an die Staatsgewalt zu sichern. — Zu den schönsten Hoffnungen berechtigte das unausgesetzte Streben der Regierungen, der bisher gelähmten Staatsgewalt die erfoderliche Wirksamkeit nach dem Bedürfnisse des gemeinschäftlichen Wohls zu erringen. d)

§. 49.

Die in dieser Epoche erschienenen Hausgesetze geben zwar allerdings die beruhigende Ueberzeugung, daß die Vernunft endlich den Sieg über das Herkommen erlangte, und daß formale Rechtsgleichheit die Grundbedingung eines guten Staatsgebäu-

c) Großherzogl. Badensches Edikt vom 14. Mai 1813. Einziehung der Gerichtsbarkeit rc. betreffend.

d) Unter andern die Konstitutionsurkunde des Königreichs Baiern vom 1. Mai 1808. — Baierns Domanialpragmatik vom 20. Okt. 1804.

gebäudes sey; — allein, bey allen diesen Vorzügen geben sie dennoch nicht die vollkommen entsprechenden Normen zur ausschließenden Subsumtion dieses staatsrechtlichen Gegenstandes; denn während sie den Karakter der Allgemeinheit entbehren, sohin zur treuen Führerin für alle Fälle keineswegs dienen, kann dasjenige nicht als das höchste Prinzip gelten, dessen Bestand von der Einwirkung der Fortschritte zur Annäherung der Vollkommenheit an sich abhängig ist, undståts seine Modifikationen aus dieser entlehnt.

§. 50.

Da positive Normen hier fehlen, selbst analoge Folgerungen aus selben nicht angewendet werden können; so ist der Rekurs auf allgemeine Prinzipien unvermeidlich.

Bey diesem Gegenstande erscheinet der Vorfahrer sowohl, als der Nachfolger nur in der Eigenschaft eines Regenten, als Repräsentant des Staates. Ganz entfernt hievon ist jedes privatrechtliche Verhältniß. So wie überhaupt die Rechte und Verbindlichkeiten des Herrschers nur aus Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts beurtheilt werden können, so darf also für den substraten Fall das bestimmte Regulativ nur aus diesem gesetzt werden.

XXI. Abtheilung.

Erörterung der sukzessorischen Erfüllungs-Verbindlichkeit des Regenten aus dem Standpunkte des allgemeinen Staats-Rechtes.

§. 51.

Die Geschichte gibt uns die unwidersprechlichsten Beweise, daß die Regierungsform bey den monarchisch beherrschten Nationen entweder durch Uebertragung der Regierung an Einen ihrer Mitbürger, oder durch stillschweigende Einwilligung in die Ergreifung der höchsten Gewalt durch ein ausgezeichnetes Subjekt sich stäts bildete. In keinem Falle läßt sich behaupten, daß die Regenten das Eigenthum der Staaten erlangt hätten. Es ist daher ein unverzeihlicher Irrthum, wenn man einen Staat, in welchem eine erbliche Regierung festgesetzt ist, als das Eigenthum des Regenten betrachtet. Der Erbe hat nicht mehr Recht als der Erblasser; das Recht bleibt unverändert, wenn es gleich Jahrhunderte hindurch auf die Nachkommen übertragen wurde.

So wenig der Mensch als Subjekt in das Eigenthum eines Andern übergehen kann, ohne seine ganze Rechtsfähigkeit aufzugeben; so wenig läßt sich daher behaupten, daß die Regenten ihre Staaten als Eigenthum beherrschen, sey es auch,

 daß

daß der Staat größtentheils aus dem frühern Privateigenthume des Fürsten sich gebildet habe. — [1])

§. 52.

Ohne von der Orthodoxie die Anschuldigung des Verbrechens der beleidigten Majestät fürchten zu müssen, darf man also annehmen, daß die vereinten Kräfte der Unterthanen, wenn sie Einem übertragen sind, den Regenten konstituiren, und daß diese Uebertragung nur dann ein rechtlicher Akt seyn könne, wenn die Grundgesetze den Foderungen der Vernunft genügen.

Aus diesem Postulate entspringen für beyde Theile, den Regenten und die Unterthanen, wechselweise sich bedingende Rechte und Verbindlichkeiten, die nothwendig aus der Absicht, welche die Theile zu erreichen gesucht haben, beurtheilt werden müssen. Die Erreichung eines Zustandes, wo das Recht ununterbrochen herrscht, worin es dem Menschen möglich ist, die Gesetze der Vernunft zu realisiren, worin er überhaupt die ihm, als

[1]) Dieses erkannte schon Pabst Zacharias durch seine auf Pipins Frage ertheilte Antwort: Princeps populo, cuius beneficio possidet, obnoxius est. Quaecumque enim habet, potentiam, gloriam, diuitias, honorem, dignitatem a populo accipit, plebi accepta referat, necesse est. (Aventin in Annal. Boicis L. III. C. IX. n. 3.)

als Mensch, zuerkannte Würde behaupten kann, ist der durch die Vernunft geheiligte Zweck des Staates. Nichts als die Rechte zur Wahl der dahin führenden Mittel hat der einzelne Unterthan, unter einer den allgemeinen Willen repräsentirenden höchsten Gewalt, dem Staatsoberhaupte übergeben.

Betrachtet man demnach die wechselseitigen Verhältnisse näher; so entwickelt sich ein Verwaltungsauftrag der vereinten Kräfte der Unterthanen zu einem bestimmten Zwecke.

§. 53.

Was der Regent vermöge seiner Regentenpflicht unternimmt, das geschieht aus dem in ihm vereinigten Willen aller Unterthanen, die seine Handlungen so lange als die ihrigen anerkennen müssen, als er die Gränzen seiner Macht nicht überschreitet. —

Werden aber die durch die Vernunft der Staatsgewalt gesetzten Schranken durchbrochen; wird der Absicht der Staatsverfassung entgegengehandelt; die Freiheit der Unterthanen zum Schattenbilde herabgedrückt, und das Wohl der Allgemeinheit vergessen; dann sind auch die Unterthanen nach den Gesetzen der Vernunft an seine Handlungen nicht gebunden, und da sie das Gepräge der Unrechtmäßigkeit an der Stirne tragen; so sind sie zur Begründung eines permanenten Rechtszustandes absolut unfähig.

§. 54. In

§. 54.

In der Person des Regenten liegt aber zugleich die des Privatmannes verborgen; es ist daher sorgfältig zu Werke zu gehen, wenn man die Handlungen desselben, welche in diesem heterogenen Verhältnisse unternommen werden, richtig beurtheilen will. —

Da nun die meisten Regenten sich aus dem privatrechtlichen Verhältnisse losrissen, ihr vormaliges Privatvermögen als integrirenden Theil des Staatsvermögens erklärten, und überhaupt, besonders seit der Aufhebung des Reichsverbandes, immer mehr den reinen Regenten-Karakter annahmen; so ist zwar das sonst so hohe Interesse für diesen Unterschied sehr verringert: allein ganz vergessen darf er dennoch nicht werden. Der Regent kann zugleich ein vom Staatsvermögen gesondertes Privateigenthum besitzen, (nur muß dieses nicht durch das erstere erworben worden seyn, denn sonst nimt es auch die gleiche Eigenschaft an) und er kann in Rücksicht auf dasselbe nach privatrechtlichen Grundsätzen sich verbinden. —

§. 55.

Wenn gleich der Unterschied zwischen beyden Handlungen bey einer nähern Prüfung nicht zu verkennen ist; so war doch die Untersuchung, ob die Handlung zu dieser oder jener Klasse sich eigne, in der Vorzeit mancher Schwierigkeit ausgesetzt, indessen

indessen geben folgende Momente die richtige Entscheidung.

a) Handlungen, welche nur vermöge des Repräsentativkarakters des Staates, oder vermöge der Regentenwürde eingegangen werden können, oder solche, welche einen Theil des Staatsvermögens bezielen, und das Wohl des Staates zum Gegenstande haben, sind unstreitig Regentenhandlungen, welche für alle Unterthanen, und den Regierungsnachfolger vollkommen verbindende Kraft äußern, so lange sie mit dem Zwecke des bürgerlichen Vereins harmoniren.

b) Hat aber eine Handlung einen Theil des eigentlichen Privatvermögens des Regenten zum ausschließenden Gegenstand, oder wird hiedurch bloß auf das individuele Verhältniß desselben gewirkt; so entstehet eine Privathandlung, aus welcher allerdings eine Verbindlichkeit nach privatrechtlichen Grundsätzen entspringt. —

§. 56.

So wie der Regent, als Staatsoberhaupt, ein Abstraktum, als Mensch aber ein Individuum ist; so wie er mit dem Regenten auch die Person eines Privatmannes vereinigt; so entquillen aus diesem zweyfachen, von einander ganz unabhängigen Verhältnisse auch zweyerley wesentlich verschiedene Arten von Rechten und Verbindlichkeiten. —

Beyde Eigenschaften bleiben aber, ungeachtet ihrer Koexistenz in einer Person, stäts von ein-

ander so unabhängig, als wenn sie in einem Individuum nicht vereiniget wären.

Wenn demnach der Regent in der Eigenschaft eines Privatmannes handelt, und über die rechtlichen Folgen einer solchen Handlung diskutirt wird; so entscheiden hier allerdings die für diese Art der Handlung in bürgerlichen Rechten festgesetzten Normen; auf das Wohl des Staates, und dessen Vermögen haben sie aber schlechterdings keinen Einfluß. Ohne nothwendig zu haben, auf die aus den einzelnen Privathandlungen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten einzugehen, läßt sich diese allgemeine, in jedem solchen Falle gültige Regel aussprechen. —

Aus Privathandlungen entspringen zwar für den Regierungsnachfolger als Privaterben allerdings Rechte und Verbindlichkeiten, so wie die bürgerlichen Gesetze selbe normiren; aber sie sind in ihrer Wirkung durch ihren Ursprung eingeschränkt, und können daher nicht über das Privatverhältniß ausgedehnt, das Wohl des Staates kann hiedurch nicht untergraben, das Staatsvermögen nicht geschwächt, und der Zustand der Unterthanen dadurch nicht verschlimmert werden.

Der Staat, und dessen Vermögen, ist ein unverletzbares Heiligthum, zu dessen Wohl und Beförderung der Regent zu wirken verpflichtet ist; wie könnte man also dem Regenten als Privatmann die Macht geben, die natürliche Freiheit der Unterthanen, die edelste Aussteuer der Natur, zu vernich-

vernichten, das Staatsvermögen zu zersplittern? — Eine solche Behauptung ist so widernatürlich, daß man, sie anzuerkennen, auch in Asien Bedenken tragen würde. [2])

Die Erörterung über die Nachfolge in die transmissibeln Rechte und Verbindlichkeiten eines gestorbenen Staatsbürgers, nach welchen Grundsätzen auch die von der Staatsnachfolge getrennte Sukzession eines Regenten in das Privatvermögen des Vorgängers beurtheilt werden muß, geht aus den bürgerlichen Gesetzen hervor, und liegt demnach ganz außer dem Zwecke, den ich verfolge, und zu dem ich hiemit rückkehre.

§. 57.

Regieren heißt: „freie Handlungen Anderer „zur Erreichung eines gewissen Zweckes bestimmen, „der den Gegenstand der gemeinschäftlichen Ver„bindung ausmacht.“ Die höchste Gewalt ist also die Befugniß, die Handlungen der Bürger zur Er- reichung

[2]) Dagegen Struuius in Sintagm. iur. feud. Cap. 7. Aph. 9. n. 15. — Klock. T. 3. Cons. 154. n. 38. — v. Cramer im 15. Th. der Abendstunden S. 98. — Sogar auf L. 149. D. de reg. iur. wurde sich berufen, um eine allgemeine Verbindlichkeit zu erzwingen. — Auszug aus der Deduktion der Familie v. Ditfurth wider den Herrn Landgrafen von Hessen. §. 29. — Sehrader de feudis, P. III. Cap. 2. n. 43.

reichung des Staatszweckes zu bestimmen. Der Regent, der sich als den ersten Beamten des Staates anerkennen muß, hat die Regierung im eigenen Namen; die übrigen Beamten aber üben gewisse Theile der Staatsgewalt im Namen des Regenten aus, an dessen Vorschriften sie gebunden sind, und deßwegen verantwortlich bleiben.

Nichts kann in dem Umfange der Rechte des Staats, oder in der Staatsgewalt gesucht werden, was nicht als nothwendiges Mittel zur Erreichung des Staatszweckes erscheinet; denn wo die Beschränkung der Freiheit nicht nothwendig ist, da ist sie auch nicht rechtmäßig.

Der allgemeine Wille ist an die Stelle der Willen aller Einzelnen getreten; wo also der allgemeine Wille Staat finden soll, da muß auch der Wille aller Einzelnen möglich seyn. Dasjenige, was allgemeiner Wille seyn soll, muß sowohl von jedem Einzelnen, als von allen Einzelnen zusammen gewollt werden können; denn im Staate sollen die Gesetze der Vernunft herrschen, im Gegensatze aber würde die Stimme der Vernunft nicht gehört, und unerlaubte Gewalt allein ohne Recht regieren. Was das Volk (die ganze Masse der Unterthanen) nicht über sich selbst und seine Genossen bestimmen kann, das kann auch der Regent nicht über das Volk beschließen.

§. 58. Wenn

§. 58.

Wenn nun die höchste Staatsgewalt in dem Totalkomplexus der ganzen Volksgemeinheit gegründet ist, und nur von der physischen Person des Regenten darin repräsentirt wird, und sonach die Machtvollkommenheit nur der höchsten Staatsgewalt, nicht aber der physischen Person des Regenten zukommen kann; so ist ein Unterschied zwischen der Souverenität des Staates, und der Souverenität des Regenten, wie Einige glauben, durchaus unrichtig, denn der Herrscher repräsentirt die Volksgemeinheit, ist sie also in der Idee selbst.

Was der Regent in dieser Eigenschaft in den Gränzen seiner rechtlichen Wirksamkeit unternimmt, dieses thut nicht seine physische Person, sondern die ganze Nation durch und in ihm, welche im Staatsoberhaupte personifizirt, und sinnlich dargestellt ist. Daher dem Regenten die Machtvollkommenheit nur so lange zukömmt, als er die Nation vorstellt, deßwegen sie in der Idee nur dem Volke zugehört, und gerade aus dem Grunde kömmt sie auch dem Herrscher zu, denn er ist ja der Repräsentant des Volkes.

§. 59.

Aus dieser einzig richtigen Ansicht des Regenten entwickelt sich dessen Erfüllungsverbindlichkeit für die Handlung seines Vorgängers ganz von selbst. —

Die

Die Rechte der Regenten haben einen eigenthümlichen Karakter; sie sind immer auch der Gegenstand der Verbindlichkeit zugleich, und dadurch unterscheiden sie sich wesentlich von den Rechten einer Privatperson, mit welchen die freie Willkühr der Ausübung oder Unterlassung verbunden ist.

Die Rechte des Staatsoberhauptes sind aber unzertrennlich mit der Verbindlichkeit sie auszuüben verknüpft. Wo der Regent zu herrschen berechtiget ist, da ist er auch zu wirken verpflichtet; denn der Staatszweck, wohin seine ganze Wirksamkeit ausschließend gerichtet seyn muß, ist der Grund der Berechtigung und Verpflichtung zugleich.

So verschiedenartig auch die Verbindlichkeit des nachfolgenden Regenten zur Anerkennung, und Erfüllung der Handlungen des Regierungsvorfahrers sonst beurtheilt wurde; so geht die Erörterung derselben doch aus sehr einfachen Gründen hervor. —

Der Regent muß nothwendig einem Systeme von Gesetzen folgen, um seinem Zwecke zu entsprechen.

Dieses System von Gesetzen ist aber gegeben durch die Analyse der Idee des Wesens und Zweckes des Staates überhaupt, und der nothwendigen Mittel zur Erreichung dieses Zweckes. Sobald die Staatsgewalt sich dieser Unterordnung entzieht, hört der Staat auf, eine rechtliche

Anstalt

Anstalt zu seyn, und verwandelt sich in eine Despotie. —

Es giebt gar keinen Unterschied, ob der Sohn, ein Agnat, oder ein Dritter außer allem Verwandtschaftsverhältniße, in der Regierung nachfolge; der Grund der Rechte, und der hiemit innig vereinigten Pflichten, bleibt immer der nämliche; der Zweck des Staates normiret das Rechtsverhältniß; die ideale Person des Staasoberhauptes ist von dem Wechsel der physischen Person unabhängig.[3]) — Für alle Fälle gilt daher nur eine Regel.

Der Regierungsnachfolger ist alle Handlungen des vorigen Regenten, wenn sie als geeignete Mittel zur Erreichung des Staatszweckes erscheinen, anzuerkennen, sohin auch die hieraus fließenden Verbindlichkeiten zu erfüllen schuldig.

Der

---

[3]) Hugo Grotius de iure belli et pacis. Lib. 2. C. 14. §. 11 et 12 — Puffend. Lib. 8. C. 10. §. 8. — Quia dignitas cum persona non intereat, sed cum omni causa in successorem, etiam per electionem deuoluatur, consentaneum est, onus quoque eiusmodi obligationis vna cum dignitate ad successorem transire. Wernher Vol. VII. Obs. Supplem. noua ad Plen. V. Obs. CLXI. p. 622. — v. Cramer Wetzl. Nebenstunden, Thl. 13. S. 37. Als Ludwig XIII. seiner Mutter Maria Medicis vorgestellet wurde, sagte Silleri: „Die Könige von Frankreich sterben nicht.“

Der Staat ist unsterblich; seine Regierung in der Idee ist also von dem Leben oder Tode, und von dem Wechsel des Herrschers ganz unabhängig. Die Staatsgewalt ist das eigentliche Subjekt der eingegangenen Verbindlichkeit, und der Nachfolger mag von dem vorigen Regenten außer allem abhängigen Verhältniße stehen; so ist er doch dem Staate verpflichtet, die dem allgemeinen Zwecke entsprechenden Handlungen des Vorfahrers als verbindend zu erkennen: denn er selbst ist der Beschützer dieser handelnden öffentlichen Autorität.

§. 60.

Der Staat ist unsterblich, und der Regent, als solcher betrachtet, stirbt eben so wenig; jeder Nachfolger ist also verbunden, alle Verbindlichkeiten, welche aus Handlungen fließen, die sein Vorgänger als Regent, und in den Gränzen seiner Macht unternommen hat, zu erfüllen. Er ist also Erbe aller Verbindlichkeiten, die zur Wohlfahrt des Staates eingegangen wurden.

Es würde auch in der That dem Staate übel gerathen seyn, wenn derjenige, dem Geburt oder die Wahl dessen Verwaltung ertheilte, keine Verträge eingehen könnte, die auch den Nachfolger verbinden. Er würde gezwungen seyn, den Staat bey eintretenden Unfällen zu Grunde gehen zu lassen; jedes Rettungsmittel, welches eine Geldaufnahme, oder Verpflichtung des Staates dafür

erfo-

erfoderte, bliebe fruchtlos: denn wer würde sich entschließen, die benöthigte Hilfe zu leisten, wenn der Regierungsnachfolger nach Willkühr verfahren, und keine früher begründeten Verbindlichkeiten zu erfüllen sich für schuldig achten könnte! Es kömmt hier nicht auf den Umstand an, ob der Sohn, ein Agnat, oder ein ganz fremder Wahlfürst in der Regierung folge; sondern es gilt einzig die Frage: „Ob ein Regent seinen Nachfolger zu den Mitteln, ohne welche die Regierung zu führen nicht möglich, oder nicht nützlich war, und zu den daraus entspringenden Verbindlichkeiten verbinden könne?"

Da jede Verfassung eines Staates — für rechtsfähige freie Menschen berechnet — unmöglich bloß mechanische Zwangsanstalt seyn kann und darf, und keine Herrschergewalt, so lange sie dem Karakter des Rechts anspricht, unbedingt ist; so liegt die Entscheidung dieser Frage auf platter Hand.

Die Privatwillkühr der physischen Person des Regenten entscheidet hier also schlechterdings nicht, sondern jeder Regierungsnachfolger tritt unverändert in die nämlichen Verpflichtungen, die der Staatszweck heischt. 4)

§. 61. Ist

4) Dieses erkannte schon Cluten in Sylloge rerum quotidianarum thes. 18. in fine: Nam facta et contractus demortuorum principum hodierni principis esse censentur, eadem enim est respublica. — Hugo Grotius loc. cit. §. 18. not. 6. — Ziegler de iur. Maiest. Lib. I. Cap. 12. et 13.

§. 61.

Ist einmal die Regierungsform eines Staates festgesetzt, und eine erbliche Regierung konstituirt; so geht das vertragsweise erhaltene Recht vom ersten Erwerber auf seine Nachkommen über, ohne daß dieses an seiner Kraft etwas gewinnt oder verliert.

Die rechtliche Existenz des Regenten ist bedingt durch den Staatszweck; — zur Erreichung desselben ist der allgemeine Wille im Staatsoberhaupte sinnlich dargestellt; wenn nun dieser sich zu Handlungen, welche der Erreichung des Staatszweckes entgegen wirken, dem Staate Nachtheile bringen, verirrt — sohin anders handelt, als der allgemeine Wille es verlangt: so hört er auf, Repräsentant des Staates zu seyn, seine Handlungen sind widerrechtlich und kraftlos, und von einer verbindenden Kraft derselben für den nachfolgenden Regenten kann um so weniger die Rede seyn, als Fortsetzung der Pflichtverletzung doch Niemand dem Herrscher als bindende Norme für seine Handlungen vorzeichnen wird. —

§. 62.

Solche dem Staatszwecke widerstreitenden Handlungen und ihre Folgen darf der Regierungsnachfolger nicht anerkennen; er ist nicht nur berechtiget, sie aufzuheben, sondern strenge verpflichtet, den hieraus resultirenden Schaden vom Staate zu

wenden,

wenden, denn sonst würde er als Mitwirker und Vollstrecker der Pflichtwidrigkeit erscheinen. —

Uebrigens wäre es für den Rechtszustand sehr gefährlich, wenn einseitige, oft irrig geleitete Reflexionen hier entscheiden könnten.

Die Gemeinschädlichkeit derjenigen Handlung, welche der Nachfolger nicht anerkennen will, muß wirklich vorliegen, und da Pflichtwidrigkeit bey Niemand vermuthet werden kann; so muß dieser Fall durch Männer von Geist, Thätigkeit und felsenfester Treue für das Interesse des Staates, durch Männer, welchen nicht die Zahl der Dienstjahre, Geburt, Verwandtschaft oder Reichthum, sondern Talent, Kraft und Karakter den Vorzug gegeben haben, sorgfältig untersucht, und erst nach Anerkennung der von dem Vorfahrer wirklich geschehenen Macht-Ueberschreitung hierin vorgeschritten werden.

Wenn es aber einmal hergestellt ist, daß aus einer solchen Handlung Nachtheile für den Staat entspringen; dann ist der Regent dringend aufgefodert, die Folgen einer solchen Handlung kräftig zu verhindern. Sind von dem vorigen Regenten wohl gar diejenigen Befugnisse, welche ihrer Natur nach, zu Folge des allgemeinen Staatsrechts, zur Rechtssphäre der bürgerlichen Oberherrschaft gehören, und ohne deren Besitz letztere den Staatszweck nicht erreichen kann, zum Theil an Privaten überlassen worden, dann tritt die Vindikation derselben durch strake Mandate ein. —

§. 63.

Schon höre ich, eine mächtige Stimme sich erheben, welche Ungewißheit des rechtlichen Zustandes mit den traurigsten Folgen unter einem leeren Wortprunke verkündet, wenn diesen Foderungen des allgemeinen Staatsrechts unbedingt genügt wird, und die Staatsgewalt die ihr wesentlich anklebenden, bisher aber von ihr getrennten Rechte vindiziret. — Allein die so genannten nutzbaren Hoheitsrechte, die des blossen pekuniären Gewinnes wegen von geldsüchtigen Kammeralisten und gedungenen Publizisten nur zu Hoheitsrechten gestempelt, und den Privaten entzogen wurden, rechne ich ohnehin nicht unter jene Rechte, welche der Regent der Staatsgewalt zu vindiziren berechtiget, oder was hier eines ist, verpflichtet ist. — Alle diejenigen Rechte hingegen, welche der Staatsgewalt wesentlich ankleben, welche nur durch den Begriff, und den Zweck der Staatsgewalt selbst begründet sind, ohne deren Besitz sie ihren Zweck nicht zu erreichen vermag, sohin aufhören müßte, Staatsgewalt zu seyn, liegen ausser der Sphäre der Privaten. Eine Anmassung derselben ist stäts unerlaubt, denn das ganze Volk hat durch die Uebertragung des allgemeinen Willens in die Staatsgewalt dem Regenten nur das Recht gegeben, dem Staatszwecke gemäß zu handeln; eine Zerstücklung der Hoheitsrechte wirket aber zweckwidrig, dringet dem Volke wider alles Recht eine Menge Zwingherren auf, die sich bey einer jeden

notwen-

nothwendigen Aufopferung aus der Allgemeinheit trennen, in dem Drucke des übrigen Volkes ihre Individualität verherrlichet sehen, und mit empörendem Stolze ihre Mitbürger als einzig für sie bestimmt betrachten. Solche Rechte müssen unbedingt der Staatsgewalt rückgegeben werden

Wer hiebey über eine Verletzung klagt, der spricht auch zugleich aus, daß er sein Glück in dem Erstorbenseyn aller Thätigkeit zur Reform sucht, daß er die Annäherung zur Vollkommenheit nicht wünscht, das Gute nicht will, und mit solchen von Egoismus geblendeten Individuen nicht übereinzustimmen, ist der bündigste Beweis von der Richtigkeit meiner Prämissen.

Es bedarf übrigens kaum einer Erwähnung, daß es hier gar nicht darauf ankomme, welche Rechte sich jemals, getrennt von der Staatsgewalt, faktisch in den Händen der Unterthanen befanden, und daß der faktische Erwerbstitel nicht entscheide; denn deßwegen auf eine Ausserwesentlichkeit schließen zu wollen — wäre ein auffallender Mißgriff.

§. 64.

Unstreitig muß zwar derjenige, der ohne eigene Schuld, und ohne innern Fehler der Handlung (denn auch anfänglich nützliche Handlungen können in der Folge gemeinschädlich werden) seine erworbenen Rechte bey dem Sturze eines verderblichen Institutes aufgeben muß, so weit von der Allge-

meinheit entschädiget werden, als der Staat durch die anfängliche Veräußerung wirkliche Vortheile gewann.

Alle Rechte hingegen, welche nicht aus den Gesetzen und der Erfüllung derselben, dem Staatszwecke zuwider, gleich anfänglich erworben, durch Gewalt errungen, oder durch List erschlichen worden sind, oder solche, die durch Usurpation ausgedehnt, und durch unerlaubte Anmassung entstaltet sind, alle diese sogenannten Rechte sind von einer Entschädigung rein ausgeschlossen, denn auf unerlaubte Weise erworben, waren sie nie Rechte; sie können also auch nicht einen Theil des Rechtsverhältnisses ansprechen, und müssen als ein bestandenes Unrecht, das durch sein Eindringen die Erreichung des Staatszweckes hindert, ohne alle Entschädigung aufgehoben werden; denn Entschädigung postulirt einen rechtlichen Ursprung, und wo dieser fehlt, da mangelt es auch an dem bedingenden Merkmale einer Entschädigung.

§. 65.

Wenn übrigens auch in dieser Zeitepoche, neben den schönen Früchten einer bessern Staatskunst, noch manches Institut angetroffen wird, welches unter dem Nimbus der grauen Observanz als Produkt ehemaliger Barbarey und Unwissenheit gegen die gesunde Vernunft kämpfet, — so darf man deßwegen meine entwickelten Grundsätze noch nicht als überspannte Ideen — als gefährli-

che

che Neuerungspläne verschreien; die Foderungen der Vernunft sind zu laut, als sie bisher zu verkennen. Manches Idol, welches uns die Vorzeit überlieferte, ist bereits durch geläuterte Ansichten über Pflicht und Rechtsverhältniß zwischen Herrscher und Unterthanen zusammen gestürzet, und noch manches Institut, welches für den Augenblick nur aus humaner Schonung für einen Theil der Nation stehen geblieben zu seyn scheinet, um durch plötzliche Vernichtung die Gemüther gegen das übrige Gute, welches eingeführt wurde, nicht zu sehr zu reizen, reift bey der unverkennbaren Vorbereitung zu seinem Untergange.

Uebrigens glaube ich einzig in den Karakter, welche die neue Regierungspolitik dadurch annahm, daß man die Vergangenheit und Zukunft in der Art trennte, daß man für künftige Fälle zwar das Neue eintreten, aber für die vergangenen Fälle dennoch die dem Neuen widersprechende Grundsätze der Vergangenheit anwenden ließ, den Grund zu finden, daß die zum allgemeinen Trost bewiesene Thätigkeit der Staatsgewalt wie gelähmt erscheint. — Dadurch wurde zwar die anmassende Klasse im Volke, die gern im Staate einen Staat bildet, zu neuem Muthe entflammt; stolzer als je ist nun ihre Sprache, und wirklich sieht man das Neue noch unvollendet stehen, und aus dem Alten manches Ungeheuer unter einer mehr modernen Gestalt empor steigen. Allein, dieses neue Leben kann keine Dauer haben: denn die einmal tief gewurzelte

Ueberzeu-

Ueberzeugung der Rechtswiderigkeit spricht den Untergang solcher Institute zu laut aus.

§. 66.

Der durch die Vernunft geheiligte Grundsatz, daß der Regierungsnachfolger nur zur Erfüllung jener Verbindlichkeiten verpflichtet ist, welche der Zweck des Staates fodert, und nur jene Handlungen anerkennen darf, zu welchen der vorige Regent berechtiget war, äußert auch in Beziehung auf die im Staate vorhandenen konstitutionelen Gesetze und organischen Einrichtungen seine Wirkung.

Wenn der Vorfahrer in seinen Handlungen die durch Staatsgrundgesetze ihm bestimmte Gränzen überschritten hat, so hat er ohne Recht und Wirkung gehandelt, denn er sollte nur regieren, wie die Staatsgrundgesetze es verlangen, — und für den Nachfolger giebt es keine andere Pflicht, als diese Handlung selbst als nichtig aufzuheben, und die nachtheiligen Folgen zu verhüten.

Indessen hüte man sich, den organischen Einrichtungen eines Staates den Karakter der Unveränderlichkeit beyzulegen.

Diejenigen, welche in den Zeiten, wo alle richtige Erkenntniß über das wahre Wesen der Staatsgewalt mangelte, und diese noch unvollkommen wirkte, sich von der Allgemeinheit trennten, eine besondere Kaste im Staate bildeten, und unter dem Scheine der damaligen Gesetze, vielmehr falscher Analogien, sich Privilegien verschafften, die

bey

bey jeder traurigen Zeit das einzige Rettungsmittel in der schleunigen Zusammenberufung der Landstände sehen; diese gewaltigen Freunde des Volks, dem sie die beßte Regierung nach ihren Grundsätzen wünschen, behaupten zwar, daß das Herkommen nicht angetastet, uralte Einrichtungen als wahres Heiligthum nicht berührt werden dürfen; allein diese egoistischen Verehrer des Alten sind bloß bemühet, einen stäten Zustand der Barbarey zu erhalten, und alles Fortschreiten zur Vollkommenheit zu verhindern, um ein hinfälliges Institut, welches ihnen Vortheile giebt, aufrecht zu halten.

Wenn wirklich organische Einrichtungen sich vorfinden, welche dem wahren Wesen und Zwecke des Staates entsprechen, so wird ein Regent, wenn er nicht der Idee von sich selbst, und seiner wahren Bestimmung widersprechen will, sich selbst aufgefodert fühlen, jene Einrichtungen ferner bestehen zu lassen, und seine Herrschergewalt bleibt durch, aus allgemein rechtlichen zu positiv rechtlichen erhobene, Normen um so mehr modifizirt, als es keinen Grund zu ihrer Beseitigung giebt. — Ist aber die Konstitution unrechtmässig, oder unter veränderten Umständen nicht entsprechend, so darf und muß sie zu einer rechtmässigen umgeändert werden, und es darf Niemand die Fortdauer der bisherigen Konstitution verlangen; denn nur durch die bisher statt gefundene Unwissenheit und Unempfindlichkeit einer rechtmässigen ist die Erduldung des Rechtswidrigen zu entschuldigen; sobald

aber

aber der Begriff des Rechtsgemäßen da ist, und die Nation fähig ist ihn zu realisiren, ist jeder Regent ihn anzuwenden, und jeder Unterthan ihn anzunehmen verbunden, denn das Recht soll herrschen. *)

§. 67.

Ein Blick in die Geschichte der Teutschen, und besonders in den letzten Jahren giebt uns unwidersprechliche Beweise, daß diese Wahrheit auch praktische Anwendung fand. So wie aber der Regent verpflichtet ist, der Staatskonstitution selbst eine solche Richtung zu geben, welche den unbedingten Foderungen der Vernunft entspricht, so ist er auch aufgefodert, die positiven Gesetze eines gegebenen Staates, die Quelle aller Rechte der Bürger, nach der Foderung ihrer relativen Güte zu verändern.

In dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo Teutschland überhaupt im Ganzen sowohl als in einzelnen Theilen große Reformen erlitten hat, wo auch im Inneren des Staates manche Veränderungen geschahen, und noch zu erwarten sind, ist gerade dieses der Gegenstand, aus welchem man die heftigen Klagen über Rechtsverletzung entnimmt — und wodurch der Vernunft der Sieg über das Herkommen so sehr erschwert, und der Staatsgewalt unter

*) Fichtes Grundlage des Naturrechts I. Th. S. 226.

unter dem Palladium wohl erworbener Rechte so mächtige Hindernisse in der Ausübung ihrer Funktionen entgegengethürmt werden.

Die Untersuchung, ob wohl erworbene Rechte der Unterthanen gegen die Staatsgewalt wirklich Unveränderlichkeit ansprechen, und ob das Staatsoberhaupt in Aufhebung und Umänderung positiver Gesetze und Privilegien, welche der vorige Regent gab, durch die hieraus erworbenen Rechte gehindert werden könne, gewinnt an seiner Wichtigkeit um so mehr, als stäts über Verletzung wohl erworbener Rechte aufgeschrien wird, wo immer von Aufhebung eines verderblichen Institutes die Rede ist, und man dadurch die Abwürdigung desselben unmöglich zu machen, und der Thätigkeit des Regierungsnachfolgers in der Wahl der Mittel zur Erreichung des Staatszweckes Fesseln anzulegen glaubt. —

Ich glaube demnach, daß hier, wo es sich überhaupt über die Verbindlichkeit eines Regierungsnachfolgers zur Anerkennung der Handlungen und Einrichtungen seines Vorgängers handelt, ein Blick auf die behauptete Unveränderlichkeit dieser sogenannten Rechte nicht am unrechten Orte geschehen dürfte.

§. 68.

Da wir bereits erkannt haben, daß in den teutschen Staaten alles dasjenige, was die öffentlichen Verhältnisse betrift, nicht mehr nach den

Reichs-

Reichsgesetzen beurtheilt werden dürfe, und daß die Staatsgewalt nur durch den Endzweck des Bürgervereines beschränkt, sohin der immer neu gewagte Einwand, daß dieses oder jenes Institut konstitutionel sey, von gar keinen Werth ist; so scheint die Erörterung der Frage: Ob die in Ansehung des Privatrechts in den Reichsgesetzen enthaltenen Bestimmungen als aufgehoben zu betrachten seyen? zwar überflüßig zu seyn, indessen war man zu sehr gewöhnt, die vernünftigen Befugnisse des Herrschers durch positive Schranken limitirt zu sehen, und zu sehr bedacht, manche unter dem Schein der Gesetze erlangte Vortheile zu schützen, als daß nicht von Einigen die Fortdauer derselben behauptet wurde, und sonach ist diese Frage noch von Erheblichkeit.

Den Grund zu dieser Behauptung wollen sie darin finden, weil bey dem Austritt aus der Reichsverfassung die Kraft der vormaligen Reichsgesetze nicht ausdrücklich vernichtet wurde. Mir scheint aber eine solche Behauptung ganz ungegründet. Die Privatgesetze eines gegebenen Staates haben so gut, wie seine Staatsgesetze, ihren Rechtsboden in dem Daseyn dieses Staatsvereines, und ihre Gewährleistung in der Existenz dieser obersten Gewalt. Mit der gänzlichen Auflösung des Reiches selbst versiegte also die Quelle der verbindenden Kraft aller Reichsgesetze ohne Ausnahme; denn der Grund ihrer normirenden Kraft ist ja allein in dem Bestande der gesetzgebenden

Ge-

Gewalt des Reichs zu finden; und da ein teutsches Reich nicht mehr existirt, so sind auch alle diese Gesetze nur historische Denkmäler, und sie stellen einen todten Körper vor, dem keine Wirkung des lebenden mehr zugeschrieben werden kann.

Jeder einzelne teutsche Staat bildet als Staat — d. i. als die Einheit der in ihm verbundenen Personen, ein eignes juridisches Subjekt, und dieser jedem gleich eigne Karakter eines unabhängigen Staates giebt auch gleichen Grund zur gleichen Anerkennung und zur gleichen Ausdehnung der Rechtssphäre. *) — Unter den dermaligen teutschen Staaten herrscht der Form nach die vollkommenste Gleichheit des Rechts, und kein Staat kann und darf dem andern Gesetze vorzeichnen, oder in dessen Einrichtung sich mischen. In einem gegebenen Staate können also Gesetze nur dann gelten, wenn sie von dessen Staatsoberhaupte ausgesprochen, oder als zweckdienlich aus einem fremden Staate von ihm adoptiret sind: denn in der nun unabhängigen Staatsgewalt ist das Recht der Gesetzgebung und Rechtssprechung allein zu finden.

§. 69. Ver-

*) Hienach sind auch die Protestationen und Reklamationen der mediatisirten Herren im Großherzogthume Baden, so wie die von einigen Ständen in andern Ländern geführte Sprache zu würdigen.

§. 69.

Vergebens sucht man also dem dermaligen Regenten sowohl als seinem Nachfolger durch die aus den Reichsgesetzen erworbenen Rechte Hinderniße in zweckmässigen Verbesserungen entgegen zu setzen: denn alle Rechte sind durch die Dauer des Gesetzes, aus dem selbe entstanden sind, bedingt, und mit diesem selbst veränderlich; und sonach können auch die aus den Reichsgesetzen erworbenen Rechte sowohl von dem gegenwärtigen, als künftigen Regenten eines aus dem Reichsverbande ausgetretenen teutschen Staates verändert und aufgehoben werden, je nachdem dieses die Vernunft als nothwendig erklärt, und eine Klage über Verletzung ist offenbar ungegründet.

Mag immerhin dieser durch den eben aufgestellten Hauptsatz unmittelbar begründete Folgesatz dem mit den Foderungen des Staatsrechtes nicht ganz bekannten Theile hart scheinen; ein entsprechender Widerlegungsgrund ist durchaus nicht aufzufinden, und eine Berufung auf die fortbestehende Wirkung der vormaligen Reichsgesetze zum Schutze hieraus erworbener und nach der Foderung der Vernunft nicht mehr so duldbaren Rechte verschwindet als ganz gehaltlos von selbst.

Ueberhaupt wird die Thätigkeit jedes Regierungsnachfolgers gleich bey seinem Beginnen öfters dadurch gelähmt, daß man sich kühn auf wohl erworbene Rechte beruft, und so die Staatsgewalt in der Wahl der zur Erreichung des Staatszweckes

dienli-

dienlichen Mittel nicht von der Vernunft und Zweckmässigkeit, sondern von der Existenz der wirklich vorhandenen Gesetze abhängig zu machen sucht. — Unter dieser Aegide wird die Blösse des Eigennutzes beschirmt, und, indem man so den grossen Haufen täuscht, werden die zweck- und rechtmässigsten Verfügungen beym Publikum gehäßig gemacht, und die biedersten Rathgeber des Herrschers als Umwälzer aller rechtlichen Verfassung verschrien.

Wenn der Regent einige Grundstücke, die zum Staatsvermögen gehören, veräußerte, oder ein eröffnetes Lehen Jemand eventuel verlieh, da wurde über die Gültigkeit einer solchen Handlung für den Nachfolger mit möglicher Genauigkeit diskutirt, hierüber ganze Abhandlungen geschrieben; in wie ferne aber der sukzedirende Regent in Aufhebung oder Abänderung bestehender Gesetze nach dem Geiste der Nothwendigkeit, durch die hienach erworbenen Rechte, beschränkt sey, und welche Folgen sich aus einer Aufhebung positiver Gesetze im Rechtsverhältnisse der Unterthanen ergeben, dieses wurde kaum erwähnt, als wäre es schon ausgemacht, daß dem Herkommen der Vorrang vor der Vernunft gebühre. —

Will man aber nicht eine ewige Finsterniß und Unwissenheit heiligen, nicht die Ueberreste der Barbarey der Vorzeit blind verehren, nicht selbst allem Fortschreiten zur Vollkommenheit Hindernisse entgegen setzen, so ist die eben aufgestellte Frage wegen ihrer allgemeinen Folgen, und innigen Verbandes

bandes mit dem Staatszwecke im vorliegenden Gegenstande von der ersten Wichtigkeit, und es sey mir deßwegen erlaubt, einige Momente hierüber auszuheben.

§. 70.

Eine Gesetzgebung kann nur dann gut genannt werden, wenn selbe mit dem Fortschreiten des Zeitgeistes auch mit fortschreitet, und stäts auf den Zustand und die Lage des Volkes, dem die Gesetze gegeben werden, auch weise Rücksicht nimmt. Diese nothwendige Harmonie der Gesetze mit den jedesmaligen Eigenschaften der Staatsbürger fodert aber die Veränderlichkeit positiver Gesetze; denn eben diese Eigenschaften bleiben sich nicht gleich; würden aber die Gesetze unverändert bleiben, so würden sie die relative Güte verlieren. [6])

Veränderlichkeit der Gesetze ist also unverkennbare Nothwendigkeit zur Annäherung an das Ideal des rechtlichen Zustandes, und diese Annäherung ist es eben, was die Vernunft sowohl an jedem Einzelnen, als an der Gesammtheit fodert, eine Foderung, welche von dem Regierungsnachfolger dadurch erfüllt werden muß, daß er die vorhandenen

[6]) Filangeri System der Gesetzgebung. — Montesquieus Geist der Gesetze. — Quae contra mores hominum sunt flagitia, pro morum diuersitate vitanda sunt. . . Turpis est omnis pars pro vniuerso non congruens. Can. 2. dist. 8.

nen nicht mehr passenden Gesetze durch Aufstellung neuer, den Foderungen der Vernunft genügender Normen surrogire, und es kann sonach von einer Verpflichtung des Regenten, alle vorhandenen Gesetze unverändert fortwirken zu lassen, keine Rede seyn.

§. 71.

Wenn demnach eine Aenderung, oder gänzliche Aufhebung eines Gesetzes zur Beförderung des Staatszweckes von der Vernunft geboten ist, so muß der Regent dieses bestehende Gesetz, sey es auch eines uralten, und von allen Vorfahrern anerkannten Ursprunges, wirklich ändern und aufheben; mit der Aufhebung desselben hören aber nothwendig die aus ihm entspringenden Rechte auf; denn das Begründete stürzt mit seinem Entstehungsgrunde.

Wenn nun ein Regierungsnachfolger in dem Gefühle seiner hohen Bestimmung z. B. ausspricht: — „Gerichtsbarkeit und Polizey erscheinen als „Ausflüsse der bürgerlichen Oberherrschaft im „Staate, sind dieser wesentlich anhängend, indem „beyde ihren rechtlichen Ursprung nur aus dem „Wesen der Staatsgewalt ableiten", und wenn er nun in der Ueberzeugung, daß die Staatsgewalt bey dieser Trennung seinen Zweck nicht erreichen könne, wirklich zur Vindizirung dieser Hoheitsrechte schreitet; so kann ich keinen rechtlichen Grund denken, — aus welchem der Besitzer die

Auf-

Aufgebung verweigern könnte; denn nur so lange, als der Staat für die Unrechtmäßigkeit eines solchen Institutes unempfänglich ist, läßt sich die Ausübung eines Hoheitsrechtes von einem Privaten dulden. —

Bey der Aufhebung eines ehemals gesetzlichen Institutes leitet der Regent seinen Bestimmungsgrund nicht aus dem Verhältnisse zu den Betheiligten, sondern unmittelbor aus seiner Pflicht. Der Regierungsnachfolger ist also nicht an das Daseyn der vorhandenen Gesetze gebunden; sondern seine Bestimmung — stäts über die Realisirung des Staatszweckes in jeder Lage durch die beßtmöglichsten Mittel zu sorgen, fodert ihn dringend auf, diese Gesetze selbst mit Weisheit zu prüfen, und — wenn sie dem geänderten Zeitgeiste, und den äußern Verhältnißen des Staates nicht mehr entsprechen — sie zu verändern oder aufzuheben, ohne hierauf zu achten, daß das Interesse Einiger dabey verlieret; genug, daß das Ganze gewinnet.

§. 72.

Zur Beseitigung aller Einwürfe bemerke ich aber, daß unter der Aufhebung der Gesetze, und hieraus fließenden Rechte, nicht eine willkührliche Vernichtung durch den Regierungsnachfolger zu verstehen sey: denn Willkühr ist da ausgeschlossen, wo die Erreichung eines bestimmten Zweckes die Thätigkeit normiret; und ich habe selbst schon dargethan,

gethan, daß die Staatsgewalt sich in eine Despotie verwandle, so bald sie die Unterordnung unter ein aus der Idee des Staates sich entwickelndes System von Gesetzen nicht achtet.

Solche aus Gesetzen sich gebildete Institute aber, welche wohl gar den absoluten Menschheitsrechten widersprechen, dürfen in einem rechtlichen Vereine nie entstehen, und wenn sie dennoch vorhanden sind, und durch Gesetze in der Vorzeit bestättiget wurden, so müssen sie unbedingt vertilgt werden; denn sie stehen mit dem Zwecke des Eintrittes in den Staat, und mit dessen Begriffe in lautem Widerspruche, sie entbehren die Grundbedingung der Rechtlichkeit, — sie können nicht als Ausspruch des vernünftigen Gesammtwillens betrachtet werden, vielmehr erscheinen sie als Verletzungen des Staatszweckes; und so wie zu jeder Zeit solche Undinge aus dem Staate verbannet werden müssen, so ist auch der Regierungsnachfolger zu dieser Aufhebung ohne alle Entschädigung verpflichtet.

Anders verhält es sich aber bey Vernichtung solcher Institute, die mit gutem Glauben nach den damals bestandenen Gesetzen nicht schon im Beginnen dem Staatszwecke zuwider entstanden sind, und die nur deßwegen aufgehoben werden, weil ihre Wirkung, als den Staatszweck*) hindernd, itzt erst

*) War der Entstehungsgrund schon eine dem Staatszwecke widerstreitende Handlung, oder eine Zerstück-

erst erkannt werden kann. Diese müssen entweder durch Umschaffung in eine den veränderten Verhältnißen anpassende Form erhalten, oder bey ihrer Aufhebung entschädiget werden, wozu das aufgehobene Gesetz, als die Bedingung der Eigenschaften und des Umfangs des aufhörenden Rechtes, den Maaßstab darbiethet.

Bloß auf die äußere Form einer Handlung kommt es aber nicht an: denn wenn sie auch noch so sorgfältig angewendet ist, so bewirkt sie dennoch die Rechtsgültigkeit eines Geschäftes nicht allein, giebt also für sich noch keinen Grund zur Entschädigung; denn manches Geschäft kann seiner innern Merkmale wegen unter eine bestimmte Form gar nicht gestellt werden, und wer wollte wohl behaupten, daß über einen absolut unveräußerlichen Gegenstand Verträge auf Veräußerung gültig abgeschlossen werden können?

§. 73.

Endlich ist es auch die Verjährung, wodurch man einem weisen Regenten, der bey seinem Regierungsantritte die Fesseln eines unvernünftigen Herkommens zerbrechen will, irre zu leiten, und dessen hellsehende Räthe zu blenden sucht. Die lange Ausübung eines Rechts, der Jahrhunderte fortgesetzte Besitz sollen jede Untersuchung über

lung wahrer Hoheitsrechte; dann sind alle diese Institute ohne Entschädigung aufzuheben.

über Zweck- und Rechtmäßigkeit eines Institutes überflüßig machen. Verjährung sey eine allgemein gesetzlich ausgesprochene Erwerbsart; die dadurch begründeten Rechte seyen also als unverletzbar zu schützen, ist die allgemeine Sprache.

An dieser morschen Krücke gehen diejenigen, welche in der Vorzeit, wo die Staatsgewalt nur ein Aggregat einzelner Herrscher-Rechte war, sich Rechte anmaßten.

Darüber ist man einverstanden, daß der unvordenkliche Besitz die Stelle eines gerechten Titels vertreten soll, und daraus folgt also, daß die unvordenkliche Verjährung nur da eintreten kann, wo die Existenz eines gerechten Titels nicht undenkbar ist. Auch darüber zweifelt man nicht, daß der unvordenkliche Besitz zwischen Bürgern kein Rechtsverhältniß begründen könne, welches schlechterdings der Willkühr der Bürger entzogen ist, und von ihnen nicht vertragsmäßig errichtet werden kann. [7]) Desto streitiger ist es aber, welche Folgen Statt finden, wenn Jemand im unvordenklichen Besitze gegen den Regenten ist, und vorzüglich bestritten ist dieses in Ansehung der Regalien. [8])

[7]) Schmidt op. de praescn. op. §. 79. — Müller ad Leyser. obs. 737 et 33. §. 34.

[8]) A. Ockel de praescript. temporis immemorial. Alt. 1683. — H. Coceii de praescript. temp. immemor. Heidelb. 1706.

Ich kann mir unmöglich die Ueberzeugung abgewinnen, daß die unvordenkliche Verjährung von der Macht sey, daß hiedurch der Unterthan sich allen Hoheitsrechten entziehen, oder dieselben erwerben könne, wenn gleich das Ansehen mehrerer Rechtsgelehrten, [9]) und der Haufe der Anhänger und Verfechter der Observanz mir gegenüber steht.

Ich erlaube mir also, meine Ansicht hierüber, — die einzig aus der Quelle meiner Idee vom Staate fließt, und die um so weniger den Vorwurf einer veranlassenden Rechtsunsicherheit verdienen wird, je weniger der Unbefangene meinen ernstlichen Wunsch zur Begründung des wahren rechtlichen Zustandes, und Verbannung des grauen Unrechts verkennen wird, hiemit vorzutragen.

I.

Die Verjährung ist ein positives Institut im Staate, bloß zur Begründung eines sichern Eigenthums, unter den Privaten; sie kann also gegen die oberste Staatsgewalt überhaupt nicht mit Erfolge angewendet werden. —

Dieses fließt schon aus der Idee und dem Wesen der Staatsgewalt. Diese soll nämlich — in jeder Lage, und unter allen Verhältnissen, — die Erreichung des Staatszweckes bezielen; wie wäre aber dieses möglich, wenn durch die Verjährung dem

[9]) Thibaut über Besitz und Verjährung. II. Th. §. 75.

dem Regenten die Wahl zu den Mitteln benommen wäre, und er zweckwidrige, durch Verjährung aber begründete, Institute als unüberwindliche Hindernisse zur Annäherung an die Vollkommenheit betrachten, und bey verändertem Zeitgeiste und äusseren Verhältnissen, mit der Ueberzeugung regieren müßte, daß seine Leitung nicht zum Zwecke führen könne, weil sich in der Zeit des Mangels an richtigen Regierungsmaximen nun schädliche Rechte bildeten, die wegen unvordenklicher Verjährung nicht angegriffen werden dürfen? —

Trauriges Bild eines Staates! wo entehrende Verletzungen der absoluten Menschheits-Rechte durch die Verjährnng zum unabänderlichen Rechte gestempelt werden, — wo Gewalt der Mächtigern den schwächern Theil der Nation nach Willkühr behandeln kann, weil jene dieses Unterdrückungs-System schon ein Jahrhundert anwendeten; wo von dem Adel, wegen dessen ausgebreiteten Besitzungen im Staate, keine Steuern gefodert werden dürfen, weil schon zwey Jahrhunderte die armen Bauern diese bezahlten; wo Privilegien, welche die Landesstände unter dem Namen Landes-Freiheit (!) ihrem nothgedrungenen Fürsten um das theuere Opfer der nicht zur Sprache gekommenen Unterthanen abzwangen, unverändert bleiben müssen, weil sie der Staub des Mittelalters bedeckt. —

Schreckliche Folgen eines solchen Zustandes, in welchem die Rechte der Menschheit zertrümmert werden,

werden, und worin Gewalt das Recht besiegt! Und doch wären diese Folgen unvermeiblich, wenn die Länge der Zeit allein gegen die oberste Staatsgewalt, und gegen die Realisirung des Staatszweckes unveränderliche Rechte, ohne Rücksichtnahme auf ihren Entstehungsgrund, herstellen könnte.

II.

Soll Verjährung rechtliche Wirkung äußern; so wird eine verjährungsfähige Sache erfodert. — Aller Verjährung unfähig sind aber alle eigentliche Hoheitsrechte, welche den von der Vernunft gegebenen Begriff der Staatsgewalt bedingen, und ohne deren Besitz sie ihren Zweck nicht erstreben kann; ferner alle Sachen, deren Veräußerung und Erwerbung der Willkühr der Unterthanen entzogen ist.

So wie dieses schon durch die entwickelten Vodersätze überhaupt begründet ist; so ist auch dieses durch positive Gesetze anerkannt, [10]) und hierin besonders die Freiheit eines Menschen als unverjährbar ausgesprochen. Doch wird diese richtige Bestimmung von Einigen dahin modifizirt, daß die Verjährung dann eintrete, wenn Hoheitsrechte

rechte

[10]) L. 6. C. de praescr. 30 ann. L. 7. Cod. de fund. patr. C. 8. X. de consanguin. et affin. §. 1. I. de vsucapt. et longi temporis praescript. L. 3. Cod. de longi temporis praescriptione, quae pro libert.

rechte einem Unterthan eigenthümlich überlassen sind. [11]) Allein darauf kommt es gar nicht an, auf welche Art eigentliche Hoheitsrechte in das Privateigenthum übergiengen; — sie sind einmal wesentliche Zweige der Staatsgewalt, und von dieser untrennbar; sie sind absolut unfähig ein Privateigenthum zu werden; — der Besitz möge also wie immer entstanden seyn, und noch so lange fortgedauert haben, so hat er nie eine Garantie erlangen können, da er sich auf eine durch die Vernunft und den Staatszweck ausdrücklich verbotene Handlung gründet; und Saumsal oder allenfallsige Unterdrückung von Staatsdienern, oder auch ein in voriger Regierung eingeschlichener staatsrechtlicher oder staatswirthschaftlicher Irrthum kann den Regierungsnachfolger in der Vindizirung der eigentlichen Hoheitsrechte, als nothwendiger Attribute der Staatsgewalt, nicht schaden. [12])

Der

[11]) I. H. Böhmer de praescript. contra ll. maxime prohibit. §. 13. uot. 10. — Thibaut a. a O. §. 75. — Und in seinem Systeme des Pandekten-Rechts. §. 1233. Jena 1805.

[12]) Ickstatt I. A. Dissert. de superioritate territor. nec non regalibus, iuribus, dolo aut negligentia ministrorum et officialium principis haud praescribendis. 1739. Plus quam supina est oscitantia illorum, qui, dum principem inter et subditos subortas lites indistinctim

Der Regent kann zwar unmöglich alle Gewaltszweige verwalten, und er thut unstreitig genug, wenn er als belebendes Prinzip alle die von ihm zur Ausfüllung der Sphäre seiner Wirksamkeit aufgestellten Organe in der erfoderlichen Richtung und Thätigkeit erhält. — Diese Organe dürfen aber nicht durch Zufall der Geburt, oder durch den Besitz von Gütern und alter Pergamente, sondern einzig durch eine vernünftige Wahl des Repräsentanten der Staatsgewalt bestellt werden; und so lang eigentliche Hoheitsrechte in den Händen der Privatpersonen, als Folge der Geburt, oder des Besitzes von Gütern, belassen werden; so ist dieses, nach meiner aus der Idee des Staates begründeten Ansicht, ein entschiedener Mangel in der Staatsverwaltung, der, wie die Erfahrung lehrt, wesentliche Nachtheile stäts brachte, und in der Zukunft immer mehr bringen muß.

Bey

ex iuris priuati lacunis definire contendunt, linea principem et subditos paralella collocant. — Priuatis commodis ducti, aut rudioris adhuc iurisprudentiae rubigine infecti sunt, qui in iuribus hisce eximiis aequali cum priuatis principem linea collocant. Mirandum est, esse adhuc inter ICtos tam fascinatae mentis, qui, principe cum subdito de regalibus suis iuribus litigante, iudicio (ciuili) locum atque ordinem processus eundem obseruandum esse anxie inculcant.

Bey diesem offenbaren Mangel eines verjährungsfähigen Objektes sollen dennoch Hoheitsrechte — wenn sie in einer rechtlichen Form erworben wurden, besonders wenn sie Verjährung schützt, unangetastet in den Händen der Privaten bleiben? Wer dieses glaubt, dem muß Kriminal- und Civilgerichtsbarkeit bloß als ein der Ehre und dem Beutel angenehmes veräußerliches Recht erscheinen, und der muß z. B. dem paradoxen Satze huldigen, daß, weil ein Jahrhundert hindurch der Unterhalt dem Richter bey einem Patrimonialgerichte auf dem Gerechtigkeitsverkaufe angewiesen war, nun ungestört der Justiz-Verkauf fortgesetzt werden könne, und müsse.

So wie es zwar allerdings richtig ist, daß, bey dem von den teutschen Staaten angenommenen Karakter der Unabhängigkeit, die Regenten überhaupt nur moralischen Gesetzen unterworfen sind; so sind doch unstreitig die aus dem Zwecke des bürgerlichen Vereines hervorgehenden Gesetze, die das rechtliche Daseyn eines Staatsoberhaupts bedingen, und jede Lähmung der Staatsgewalt als unvermeidliches Hinderniß in der Erreichung des Zweckes absolut verbieten, nicht zu verkennen. — Der Inhaber der Staatsgewalt begeht also eine Pflichtverletzung, wenn er etwas absolut Unveräußerliches von der Staatsgewalt trennt, und in die Hände der Privatpersonen giebt; eine solche Handlung kann für den Staat, der nie sündiget — keine permanenten Nachtheile begründen: vergebens

beruft

beruft man sich also gegen einen Regierungs-Nachfolger auf die Verjährung in Beziehung auf eigentliche Hoheitsrechte; denn sie sind ganz unfähig, in das Privateigenthum überzugehen.

Einige fodern zur unvordenklichen Verjährung auch einen guten Glauben,[13]) und folgern, geleitet durch die allgemeine Bestimmung des kanonischen Rechts, daß aus dem Besitze eines Privaten vom eigentlichen Hoheitsrechte — als einem unrechtlichen und zweckwidrigen Institute — wegen des offenbaren Mangels des guten Glaubens keine Verjährung gegründet werden könne.

Allein das Wesen der unvordenklichen Verjährung besteht darin, daß der, welcher sich über Menschengedenken in einem ununterbrochenen Zustande befunden hat, eben so behandelt und angesehen wird, als habe er das Recht dazu durch ein gültiges Geschäft selbst erworben.

Könnte also die Staatsgewalt Hoheitsrechte, ohne Zerstörung ihres eigenen Daseyns, veräußern; würde Verjährung eigentlicher Hoheitsrechte gegen die Staatsgewalt überhaupt Statt finden; und wären diese ihrer Natur nach nicht absolut unfähig,

---

13) Bohonovsky von dem Rechte des Regenten, Gesetze über bürgerliche Rechtsverhältniße abzuändern, etc. Landshut 1803. — Holler, Geschichte und Würdigung der teutschen Patrimonial-Gerichtsbarkeit. etc. §. 102. lit. c. Landshut 1804. — Müller ad Leyser. obs. 735. — Gail P. II. obs. 18.

fähig, ein Gegenstand des Privateigenthums zu werden: der mala fides würde bey erwerbbaren Rechten durch unvordenkliche Verjährung den erwarteten Erfolg nicht bringen; denn Niemand verliert deßwegen ein Eigenthum, weil seine subjektive Ueberzeugung ihm sagt, er besitze im bösen Glauben; und was könnte sonst der Beweis des mala fides bey der unvordenklichen Verjährung, die eine gültige Erwerbsart schon für sich postulirt, liefern? — Darin also, daß Hoheitsrechte nicht unter die erwerbbaren Rechte gezählt, nicht von der Staatsgewalt getrennt, und nicht zum Privateigenthume werden können, liegen allein die überwiegenden Gründe, die geträumten Wirkungen der Verjährung zu verscheuen.

§. 74.

Zertrümmert liegen nun vor unsern Augen die ehemals schweren Fesseln, mit welchen der Eigennutz, unter dem Schutze der Observanz und Verjährung, die Thätigkeit jedes Regierungsnachfolgers zu zweckdienlichen Reformen gefangen hielt, und die um so lästiger in der Zeit des Reichsverbandes waren, als man die Territorialregenten bey der rechtlichen Aeußerung der Staatsgewalt stäts zu erinnern wußte — daß die ehemals wichtigsten Reichshoheits-Rechte auch unter dem gleichen Schutze in ihrer dermaligen Rechtssphäre liegen. — Doch zu was solche Neuerungen! „Dieses alles, „werden die zärtlichen Freunde der Exemtionen und

„Privi-

„Privilegien mir zurufen, sind nur überspannte
„Ideen, die in der Ausübung nicht bestehen; die
„dermaligen Staaten geben von der Unanwend-
„barkeit Beweise."

Ich überzeuge mich zwar, daß wirklich noch eigentliche Hoheitsrechte in den Händen der Privaten belassen sind, und ich beklage es, daß bey der allgemeinen Reform teutscher Staaten, welche so manche der Machtvollkommenheit hinderliche Rechte verbannte, und die hiezu die beßte Gelegenheit dargeboten hat, die Staatsgewalt dennoch nicht in den ganzen Umfang der ihr nach ihrer Idee eignen Rechtssphäre eingesetzt wurde.

Indessen mag man sagen, was man will, die Vernunft kann nicht auf einer Seite Etwas verlangen — was sie auf der andern nicht will, und man mag immerhin Hoheits-Rechte nur in der sogenannten niedern Sphäre den Privaten belassen; so ist doch nicht zu verkennen, daß, so lange eigentliche Hoheits-Rechte als Bestandtheile des Privateigenthums in einem Staate gelten, und daß, so lange ausser dem Regenten geborne oder bloß durch den Güterbesitz bestimmte Inhaber der Hoheitsrechte existiren, eine ganze volle Regentengewalt, wie sie die Idee eines monarchischen Staates fodert, stäts vergeblich gesucht werde.

Sollen wir uns denn zur kleinlichten Maxime herabwürdigen, daß, weil Manches noch nicht realisirt ist, was die von der Vernunft gegebene Idee eines Staates verlangt, man sich mit dem begnü-

begnügen müsse, was man hat? Soll der Regierungsnachfolger auf alle Verbesserungen deßwegen verzichten, weil man bisher von der Vollkommenheit so weit entfernt blieb? Schon manche Theile der Staats-Verfassung wurden ihren reinen Formen näher gebracht, und wir sind allerdings berechtiget, zu hoffen, daß man bey der einmal begründeten Ueberzeugung der absoluten Unveräußerlichkeit der eigentlichen Regalien die hieraus fließenden Folgen in wirkliche Erfüllung zu bringen, nicht unterlassen werde. — Sollen die privilegirten Herren sich denn nie überzeugen, daß der ihnen belassene Schatten ehemaliger Größe nur das Gefühl des bereits erlittenen Verlurstes in stäter Regsamkeit erhalte? Sollen sie denn gar nie ihren lästigen Zustand fühlen, worin sie als Mittelpersonen zwischen Unterthanen und Regenten einen ruhigen Platz vergeblich suchen, worin sie zu der einen Klasse nicht gehören wollen, der andern aber nicht angehören können, und so allenthalben unangenehmen Reibungen ausgesetzt bleiben?

§. 75.

Fehlen alle diese Nothstützen, um dem Regierungsnachfolger eine Erfüllungsverbindlichkeit in den von seinem Vorgänger unternommenen, dem Staatszwecke widerstreitenden Handlungen abzudringen; so soll die Handlung des Vorfahrers wenigstens dann den Nachfolger verbinden, wenn, — wie die gewöhnlichen Kanzleiformeln lauten —

im

im Namen des Nachfolgers die Handlung geschah. —

Allein die ideale Person des Regenten ist von dem physischen Wechsel ganz unabhängig. — Die Pflicht des Staatsoberhauptes, dem Staatszwecke gemäß zu regieren, ist unveränderlich, und alle Handlungen des Vorgängers, welche in dieser Richtung zur Annäherung an die Vollkommenheit geschehen, ist der Staatsnachfolger anzuerkennen für sich verbunden, und eben deßwegen muß er sich auch verpflichtet fühlen, die gemeinschädlichen Handlungen aufzuheben.

Wenn also von der Erfüllung der Staatshandlungen, die eigentlich nur der Gegenstand dieser Abhandlung sind, die Rede ist, dann liegt es auf platter Hand, daß die im Namen des eventuelen Nachfolgers eingegangenen Handlungen die Verbindlichkeit desselben nicht vermehren; denn Niemand wird behaupten wollen, daß der Nachfolger zur Anerkennung und Erfüllung einer Handlung des Vorgängers, zu welcher dieser selbst nicht berechtiget war, deßwegen verpflichtet werde, weil der an sich ungültigen und unverbindlichen Handlung die Wörtchen „Für uns und unsere Nachfolger" beygefügt wurde.

§. 76.

Noch aus jener Zeit, wo die Regierungsnachfolge nach den römischen Grundsätzen von einem

nem Universalerben beurtheilt wurde, wird auch eine unbedingte Erfüllungs-Verbindlichkeit des Nachfolgers dann geleitet, wenn die Verbindlichkeit, die Handlung anzuerkennen, dem Nachfolger ausdrücklich aufgelegt wurde.

Unter schwachen Gründen ist wohl dieser der schwächste. — Handelte der vorige Regent so, wie es seine Bestimmung als Repräsentant des allgemeinen Willens wollte; so ist der Nachfolger durch die unverändert auf ihn übergegangenen Rechte und Pflichten zu dieser Anerkennung ohnehin verpflichtet. Handelte hingegen der Regierungsvorgänger dem Staatszwecke zuwider, verletzte er die seiner Thätigkeit durch die Vernunft aus der Idee des Staates gegebenen Gesetze; so hat er widerrechtlich und unverbindlich sowohl für sich, als seine Nachfolger gehandelt; und wie sollte eine solche einseitige widerrechtliche Auflage außer den Gränzen der Dispositionsfähigkeit die Verbindlichkeit begründen — stäts widerrechtlich handeln zu müssen?

§. 77.

Wenn man die Früchte aus einer Regenten-Handlung ganz ruhig geniessen wollte, dann schützte man sich auch durch eine Akzessions-Urkunde von dem Regierungsnachfolger. — Wenn der Regent als Privatmann handelte, und der Nachfolger auch in dieser Eigenschaft betrachtet wird; so erzeugt diese Bestättigung allerdings

eine

eine vollkommene Erfüllungsverbindlichkeit; allein bey dem Staatsoberhaupte, als solchem, verliert sie allen Werth. Der Regent kann und darf nicht gegen die Wohlfahrt des Staates handeln; wenn er, statt dieselbe zu befördern, sie untergräbt, dann handelt er ohne Recht, und von einer zur Anerkennung hieraus resultirenden verbindenden Kraft kann dann keine Sprache seyn. — Handelt er aber so — wie es der Staatszweck fodert; so bedarf es der Bestättigung nicht: denn der Nachfolger ist dann, will er nicht seine rechtliche Existenz selbst zerstören, eben so zu handeln, sohin auch die vorigen Handlungen dieser Art anzuerkennen verbunden. Recht und Verpflichtung sind bey den Handlungen des Regenten unzertrennlich: wozu der Vorgänger nicht berechtiget war, dazu kann der Nachfolger nicht verpflichtet seyn. —

§. 78.

Um einem Regenten, der seine hohe Bestimmung fühlet, stäts in den Schranken des Herkommens, an die Unvernunft gefesselt, zu halten, suchte man falsche Gründe mit der erborgten Schminke einer vermeintlichen Moral zu überkleistern. — Das kindliche Zartgefühl wollte man mißbrauchen; der Sohn sollte wenigstens aus kindlicher Pflicht die unverbindlichen Handlungen des Vaters anerkennen, aus kindlicher Ehrfurcht Alles erfüllen. —

Es

Es fehlte nie an Rechtsgelehrten,[14] welche eine solche saubere Ratio pietatis vertheidigten; und deßwegen wurde auch hiedurch manches unmoralische Ungeheuer durch eine Scheinmoralität genährt. — Beyspiele von den römischen Kaisern wurden rühmlich erwähnt, um dem Regierungsnachfolger die Erfüllung abzuzwingen.

Auf Plinius,[15] der uns sagt, Kaiser Nerva habe, aus Achtung für seinen Vorgänger, den in der Geschichte nicht rühmlich erwähnten Domitian, alle dessen Gnadenbezeugungen bestättiget; dagegen habe auch Trajan seiner Regentwürde angemessen geglaubt — alle Versicherungen des Nerva zu erfüllen; auch die, wobey er sich geirret haben möchte, — wurde sich so, wie auf Cicero[16]) berufen. Sogar eine Stelle aus dem Ovid mußte sich hieher anwenden lassen, um Verschwendungen der Regenten zu beschönigen.[17])

Der

[14]) Die bey Herrn von Kamptz „Erörterung der Verbindlichkeit rc. §. 87." in der Note Nro 1. angeführten Schriftsteller.

[15]) Lib. 10. epist. 66. 67. 68.

[16]) In epist. ad Brutum.

[17]) De arte amandi, Lib. III. versu 653.
„Munera, crede mihi, placant hominesque Deosque,
„Placatur donis Iupiter ipse datis."

Der Privatmann mag allerdings sein Vermögen, das er seinem Vater zu danken hat, auch für diesen aufopfern, und so dessen Ehre retten; allein widerrechtliche Handlungen der Eltern zu erfüllen und fortzusetzen, dieses wurde noch von keinem Sohne vernünftig gefodert. Schon die römische Gesetzgebung [18]) setzte den Handlungen der Eltern im bürgerlichen Leben die Unverbindlichkeit entgegen, wenn dadurch die Rechte der Kinder zerstört würden.

Nicht im bürgerlichen Leben darf deßwegen der Sohn pflichtvergessen seyn, weil sein Vater es war.

Bey dem Staatsoberhaupte aber treten noch Gründe von einer höhern Wichtigkeit ein. Die Wohlfahrt des ganzen Staates ist ihm anvertraut, der allgemeine Wille in ihm vereiniget; aber alles unter der nothwendigen Bedingung, daß der Regent nur so verfahre, wie der durch die Vernunft geheiligte Zweck des Staates es fodert; jede Nichterfüllung dieser hohen Bestimmung ist eine Pflichtverletzung.

Kann wohl der in der Regierung sukzedirende Sohn die Ehre seines Vaters dadurch retten, daß er die das Glück von Millionen Menschen zerstörende Pflichtverletzung fortsetze — Ein-

[18]) L. 45. §. 1. D. de reg. iur. L. 38. D. de pactis Nouelle 155. C. 1.

Einzelne begünstige, und Tausende dafür unglücklich mache, und die ungeheuern und muthwilligen Schulden (rechtliche d. i. nothwendige zu bezahlen ist er ohnehin verpflichtet) durch den Schweiß seiner hart gedrückten Unterthanen tilge?

Welch Unding von einem moralischen Gesetze! Weil der Vater sich irrte; so dürfe der Sohn zur richtigen Besinnung nicht kommen.

§. 79.

Diese meine Zeichnung des Rechtsverhältnisses des Regierungsnachfolgers zur Anerkennung und Erfüllung der Handlungen seines Vorgängers ist rein nach den Prinzipien des allgemeinen Staatsrechts entworfen; es bedarf daher kaum einer Erinnerung, daß das Bild der gegenwärtigen Staaten, worin diese Grundsätze noch nicht allgemeine Anwendung fanden, — und worin vielmehr das Gegentheil besteht, uns von der Unrichtigkeit der entwickelten Sätze nicht überzeugen könne.

Ich bescheide mich gerne, daß, wenn gleich die Trennung wesentlicher Hoheitsrechte aus der Staatsgewalt — und die Ueberlassung derselben an Private mir nach meinen, nicht durch partheiliche Empfindung, sondern durch die Prinzipien des allgemeinen Staatsrechts begründeten, Ansichten mit dem, was in der Staatsverwaltung die Vernunft fodert, unvereinbar erscheint, mei-

nem beengten Blicke andere Gründe, z. B. finanziele Rücksichten entgangen seyn mögen, die die gesetzgebende Klugheit von der Vindizirung wesentlicher Hoheitsrechte dermal abgehalten haben können; und gewiß mißgönnet den privilegirten Herren dasjenige, was ihnen Zuneigung der Regenten, über ihre eigentliche Rechtssphäre hinaus, zugewiesen hat, Niemand weniger, als ich.

Allein die Grundsätze des öffentlichen Rechts, nach welchen ich ausschließend beurtheilt werden darf, mußten mich nothwendig zur Aufstellung des Satzes leiten, daß die Willkühr des Regierungsnachfolgers in der Anerkennung der Handlungen seines Vorgängers stäts an dieselben Schranken gebunden sey, welche jedem Herrscher im Gebrauche der in ihm vereinten allgemeinen Macht überhaupt — wie ich bereits dargethan habe — durch die Idee, das Wesen, und den Zweck der Staatsgewalt gesetzt sind, und daß die möglißte Herstellung und Erhaltung einer zwar nicht materielen, aber doch formalen Rechtsgleichheit aller Staatsbürger die dringende Auffoderung der Vernunft an eine gute und gerechte Regierung bleibe.

Gar wohl bekannt ist es mir übrigens, daß man die Großmuth und Achtung der Regenten für bestandene Formen (so nennen die Freunde der Exemtionen die Verletzung der Rechtsgleichheit) hochzupreisen nicht unterließ. — Nicht unerwartet ist mir die Sprache: „das Wort des Fürsten muß

„heilig

„heilig seyn!“ „Was wäre zu erwarten, wenn „man die von den Fürsten verliehenen, so oft be„stättigten Privilegien, ungeachtet ihrer heiligen „Versicherungen, einzöge?“ In dieser Stimme hat sich aber der Mangel an Kenntniß des wahren Wesens des Staates, der Ueberfluß an Partheylichkeit, und Eigennutz zu deutlich ausgesprochen, als daß die anerkannten Prinzipien des allgemeinen Staatsrechtes für die Theorie, oder für die Praxis etwas verlieren könnten. Wo Begünstigung des einen auf Kösten verletzter Rechte des andern Theils geschieht — da ist der Name „Großmuth“ übel gebraucht.

Das Versprechen kann nie ehrwürdiger seyn, als das Versprochene. — Jedes Privilegium ist wiederruflich, weil kein Regent, aus fehlerhaft geleiteten subjektiven Ansichten, die Rechtsgleichheit auf ewige Zeiten zu verbannen, berechtiget seyn kann. Unwiderruflichkeit derselben kann in Rücksicht auf den Staatszweck gar nicht als vernünftige Maxime gedacht werden. Kann wohl jedes für die höheren Stände gebildete Institut — welches nun sich unserm Auge als eine aus dem Mittelalter übrig gebliebene Ruine darstellt, stäts solche Formen für sich aufweisen, welche die Achtung und Schonung der Staatsgewalt verdienen? —

Die Herzoge von Baiern haben mehrmal, nicht bloß den höhern Ständen, sondern auch

Knech-

Knechten, Bürgern und Bauern die Steuerfreyheit versprochen und beståttiget. [19])

Wäre es nicht Unsinn, wenn nun die Bauern die Leistung der Abgaben deßwegen verweigerten?

Nie würde aber des Unsinns im Staate ein Ende werden, wenn alle folgenden Regenten an die irrigen und widerrechtlichen Handlungen des Vorfahrers gebunden wären.

§. 80.

In dem Zeitpunkte einer Regierungsveränderung werden die Leidenschaften der Menschen immer heftig gereizt. Im Staube zermalmt liegt plötzlich die Macht derjenigen, die kaum noch ihre Mitbürger eines Blickes würdigten. Schüchtern sucht der vorhin hochtrabende Günstling aus dem Auge des neuen Beherrschers sein künftiges Schicksal zu spähen. Nur Bewunderung heuchelt der tief gekrümmte Höfling mit sklavischer Unterthänigkeit. — Egoism und Vaterlandsliebe, Tugend und unter jeder Maske schleichendes Verbrechen beginnen ståts mit erneuerter Wuth einen Vertilgungs-Krieg.

So

[19]) So erklärten die Herzoge Heinrich, Otto und Heinrich i. J. 1322 alle Landeseinwohner von allen Steuern befreiet. — Dieses wiederholten in den ausgestellten Freibriefen K. Ludwig 1325, Heinrich d. J. 1331, Ludwig der Brandenburger 1347, Johann 1399, u. s. w.

So beginnt der neue Regent, umstrahlt von Glanz und Herrlichkeit, von jeder Parthey vergöttert; überall findet er für sich und seine Günstlinge Weihrauch unmäßig gestreut, — von allen Seiten wird er, dort unter dem Aushängschilde des Patriotism, dort unter dem Palladium wohlerworbener Rechte, und da unter dem Nimbus des ergrauten Herkommens, zu Handlungen dringend aufgefodert; er ist nun für Jeden der Gegenstand der Furcht und Hoffnung zugleich; von Jedem, mit unverrücktem Auge beobachtet, wird öfters schon sein erster Schritt in ein Labyrinth zum Grabe der schönsten Hoffnungen geleitet.

Sind wohl gar durch vorhergehende Indolenz ächte Regierungsgrundsätze ganz verscheut, dann ist es auch für den antretenden Regenten eine sehr schwere Sache, in die zerstörte Maschine Ordnung und Kraft zu bringen.

Ueberall findet er Hindernisse und ein reges Entgegenstreben gegen die weisesten Verfügungen; überall die Tendenz zu den vorigen Mißbräuchen; allenthalben hört er seine biedersten Rathgeber als Umwälzer der rechtlichen Ordnung verschreien, und den Wunsch zu dem Erstorbenseyn aller Thätigkeit zu zweckdienlichen Reformen immer lauter werden.

In Ländern, wo Landstände, die in Privilegien und Exemtionen die Grundlage ihrer politischen Existenz, und hierin das Karakteristische Unterscheidungszeichen von den gemeinen

Unterthanen suchen, und dennoch, freilich höchst anomalisch, als Repräsentanten des Volkes erscheinen, — wo solche landständische Korporationen einen positiven Antheil an der Regierung behaupten, fehlte es neben geheimen Machinationen öfters an offenbaren Drohungen nicht, um das graue Unrecht zu schützen.

Mitten unter diesen Stürmen, von allen Seiten gedrängt, sind für den Regierungsnachfolger große Beharrlichkeit und unerschütterlicher Muth nothwendig, wenn er nicht einem Meere von Unruhen, und einem Heere von zudringlichen Schmeichlern Preis gegeben werden soll. — Läßt er endlich den stäts erneuerten Ränken nur einmal Raum; so erhebt die Kabale stolz wieder ihr Haupt. Eingriffe in die Verfassung! ist dann das Feldgeschrey, das von allen Seiten widertönt. Die Gegenwart wird vergessen, und an die verflossenen Zeiten, wovon die Phantasie jetzt nur reizende Bilder darstellt, wehmüthig rückerinnert. — Der beßte Regent wird dann öfters schüchtern und mißtrauisch, und er duldet nun gleichgültig, daß die Nächststehenden die Zügel der Regierung ergreifen. — Mit dem Trugbilde einer Verfassung wird nun der gemeine Haufe getäuscht; das neue Gebäude, welches in seiner Vollendung unterbrochen wurde, fällt zusammen, und so verschwindet am politischen Horizonte die lieblich glühende Morgenröthe, welche so schöne Tage versprach. — Achtung für veraltete schädliche Formen wird nun

herr-

herrschende Maxime — mit stolzer Mine lagert sich nun das Heer der Verfechter der Observanzen und der grauen Vorurtheile zwischen Regent und Volk — die ståts die unmittelbare Verbindung der übrigen Staatsbürger mit der Regierung hin- dern, und durch ihre Machinationen die formale Rechtsgleichheit zu einem Schattenbilde herabdrü- cken, dem es an aller Realitåt gebricht.

Wer mag also zweifeln, daß nicht eine ein- zige übel angebrachte Nachgiebigkeit, nur eine ent- deckte Schwåche im Karakter des Regenten, für das Staatsganze wesentliche Nachtheile bringe, und daß der von dem Herkommen über die Ver- nunft ein Mal errungene Sieg die Realisirung der gerechten Foderungen des größten Theils der Na- tion vernichte. Aus dem beßten Regenten mit den beßten Anlagen wird dann kaum ein mittelmåssiger Herrscher; denn er vermag nicht mehr die Skla- venketten von sich zu werfen, mit welchen die Kabale ihn bey ihrem ersten Siege fesselte.

Es kann zwar nicht geläugnet werden, daß ein Zusammenfluß ungünstiger Umstånde dem Erreichen des Ziels, in welchem die Nation ihr Glück findet, jetzt viele Hindernisse in Weg stellet, und daß der Versuchungen alles auf ver- altete Formen zu reduziren, besonders in ge- genwårtiger Zeit, für den Regierungsnachfolger mancherley seyen; indessen ist nicht zu verkennen, daß die Regenten teutscher Staaten nie so freie Hånde hatten, ihren erhöhten Muth und regen

Eifer

Eifer für das Recht zu bewähren, und die Herrschaft des Rechts dadurch zu begründen, daß sie diese Hindernisse standhaft überwinden, und diese Versuchungen unerschütterlich bekämpfen. Wie aber teutsche Regenten, durch das Erringen der Unbeschränktheit, von allen Fesseln entbunden wurden, welche sie gar oft hinderten, bessere Einrichtungen zu treffen; so ist auch die Verbindlichkeit für sie vermehrt, die Sphäre der Regentenpflichten vollkommener auszufüllen, und stäts so zu regieren, wie das Ideal des Staates dieses verlangt. Wer die immer erneuerten Angriffe, welche zur Lähmung der Staatsgewalt gebraucht werden, beobachtet; wer die Nachtheile berechnet, welche durch Ueberlassung der Hoheitsrechte an begünstigte Unterthanen entstehen, den wird die Ueberzeugung überwinden, daß es höchst nothwendig sey, mit vereinigten Kräften die Vorurtheile zu bekämpfen, welche die Thätigkeit des beßten Regenten schon bey seinem Regierungsantritte von der Annäherung zur Vollkommenheit immer wegzuleiten sich rastlos bestreben. — Nur dann, wenn veraltete und observanzmässige Unrechte besiegt werden, dürfen wir mit zureichendem Grunde hoffen, daß die teutsche Nation von ihrer langen Niederlage sich endlich wieder zur neuen Kraft erheben werde.

Heil dann dem Staate! wo das Alter dem Unrechte keinen Freibrief gewährt, wo der Regent nicht mehr dem Herkommen zu huldigen braucht,

und

und durchgängige Gleichheit der Ansprüche jenen Zustand herbey führen wird, wo Aufschwung des Menschen, im Geistigen wie im Physischen, erfolget.

XV. Abtheilung.

Allgemeine Reflexionen, und aus diesen Würdigung landständischer Korporationen.

§. 81.

Aus dieser Entwickelung der sukzessorischen Erfüllungspflicht des Regenten ergeben sich nothwendige Resultate, die aus dem veränderten Karakter teutscher Staaten fließen.

I.

Der Begriff des Staates ist durch den Austritt der teutschen Staaten aus der germanischen Mittelverfassung nunmehr prädominirend; daher hat

a) das Verhältniß des Regenten aus sich selbst eine rein staatsrechtliche Richtung erhalten;

b) Alles — was auf den Regenten, als solchen, sich bezieht — die privatrechtliche Ansicht ganz verloren; und es hat daher

c) die

c) die Landeshoheit sich zur Staatsgewalt in der Fülle ausgebildet, wie es die Idee eines bürgerlichen Vereins unter einem Staatsoberhaupte postuliret. — Demnach sind Regierungsrechte unveräußerlich.

II.

Die Staatsgewalt beruhet nach ihrem ganzen Umfange, und in allen ihren Formen, ungetheilt und unbeschränkt — so wie die Vernunft ihre Funktion vorzeichnet, allein bey dem Monarchen; deßwegen giebt es

aa) keinen Gegenwillen, und kein Dritter hat Mitansprüche an die Staatsgewalt.

bb) Keiner im Staate hat eine Mitgewalt: denn dieses stünde mit der unvermeidlichen Eigenschaft eines Unterthans im offenbaren Widerspruche.

Es besteht also im Innern des Staates für Niemand ein Recht zur Ausübung einer Beschränkung.

III.

So wie der Staat, der ein vollkommenes Ganzes bilden will, nur Eine und untheilbare Staatsgewalt haben kann; so ist auch von dieser Eine und zwar untheilbare Unterthanspflicht untrennbar: denn nur durch einerley Verfassung

fassung werden die Theile zu einem Ganzen verschmolzen. Daher muß

A) die Unterthänigkeit unter die Staatsgewalt für alle Bürger in ihrer Wesenheit gleich seyn: daher haben

B) alle Staatsbürger das Recht, gleiche Gesetze, und für Alle die Anwendung gleicher Verwaltungsnormen zu verlangen.

(Aa) Diese Einheit der Unterthänigkeit fodert für Alle gleiches Maaß; denn

aa) Unterthänigkeit ist Unterordnung des eigenen Willens unter eine Gewalt.

bb) Diese Hingebung wird aber durch die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts normirt;

cc) Der hieraus sich ergebende Maaßstab muß aber für Alle gleich seyn; — denn außer dessen würde

a) eine Befreiung auf Kosten Anderer (status in statu) entstehen, und

b) Jemand, wider das Prinzip der Gerechtigkeit, in einen lästigern Zustand der Unterthänigkeit (ein Sklave) herab gedrückt.

(Bb) Aus eben dieser Einheit entwickelt sich eine gleiche und untheilbare Staatsbürgerpflicht.

a) Es giebt nur eine das Recht schützende Gewalt, nämlich die des Staats.

b) Jede Gewalt eines Bürgers gegen den andern Bürger ist ausgeschlossen.

c) Es giebt also nur Unterthanen des Staates, und ein Unterthan eines Staatsbürgers ist ein Unding.

d) Es bestehet im Staate nur eine Regentengewalt, und jede Zwischenherrschaft muß untergehen.

Gleichheit des Staatsbürgerrechtes, und Herstellung der formalen Rechtsgleichheit sind also dringende Auffoderungen an jeden Regenten.

Mögen auch die Hindernisse, des immer neues Leben einhauchenden, Obskurantism die Realisirung noch so sehr erschweren; so wird doch jeder Regierungsnachfolger in dem einfachen, und nicht zu verkennenden Satze:

„Die einmal behauptete Vollkommenheit der „Staatsgewalt hat Vollkommenheit der Un„terthänigkeit zur nothwendigeu Folge"

Stärke zur Ausdauer, und unbesiegbare Kräfte zur Annäherung an das Ideal seiner hohen Bestimmung hinreichend finden.

§. 82. Wenn

§. 82.

Wenn ich nun mit Recht eine Ungetheiltheit der Staatsgewalt aus der allgemeinen Reform teutscher Staaten hervorgehen sehe; so ist die laute Foderung zur Wiedergeburt der Landstände, die von allen Seiten her, freylich unter verschiedenen Bedingungen, widertönt, um so mehr von einem hohen Interesse, als dort der Besitzer großer Güter nur in der Wiederherstellung der ehemaligen landständischen Korporationen das Rettungsmittel gegen alle aus der herben Zeit hervor gehenden Ereignisse zu finden behauptet, und hier das Volk mit Zittern der Entwickelung entgegen harret, durch eine ungleiche Repräsentation, aus den Trümmern der Gleichheit des Staatsbürgerrechts, die ständischen Freiheiten mit ihren bekannten widernatürlichen Folgen empor zu steigen, befürchtet, — und den Geist der Einheit verschwinden sieht.

Da nun die Existenz von Landständen die wichtigste konstitutionele Beschränkung der Herrschergewalt ist; so kann es hier, wo ich durch meine Darstellung die sukzessorische Erfüllungsverbindlichkeit des Regenten aus dem entwickelten Prinzip der rechtlichen Wirksamkeit der ungetheilten Staatsgewalt ableitete, nicht am unrechten Orte stehen, wenn ich die für jeden Herrscher so wichtige Frage berühre: Ob die dermaligen nur von einem aus der Analyse der Idee und des Zweckes des Staates gegebenen Systeme von Gesetzen abhängigen Regenten verpflichtet seyen, die

bisher

bisher aufgehobenen Landstände in ihre vorige Wirkung einzusetzen, oder bey ihrer wirklichen Existenz sie beyzubehalten; oder ob sie zur Abdankung oder Reformation derselben berechtiget seyen? — Wenn ich auch nicht unbedingt der Meinung, welche nun die Oberhand zu gewinnen scheint — beytrete; so kann mich deßwegen weder der Vorwurf eines Freiheitsschwindels, noch die Beschuldigung einer Abneigung gegen so genannte höhere Stände treffen, und eben so wenig mir angedichtet werden, daß ich die Regentengewalt in ihrer Ausübung der Privatwillkühr der physischen Person des Regenten überlasse: denn Niemand, der mit Unbefangenheit meine Darstellung würdigt — wird meine offene Sprache rücksichtloser Unpartheilichkeit verkennen, und indem ich auch hier einzig meinen entwickelten Grundsätzen folge; so will ich einer höhern Politik dadurch nicht vorgreifen, und ich lege diese gedrängten Bemerkungen der öffentlichen Beurtheilung so vor, wie sie meine Ueberzeugung — einzig von meiner Ansicht vom Staate geregelt — mir abdringt, ohne deßwegen nicht jede überzeugende Belehrung mit Danke zu erkennen.

§. 83.

Als die fränkischen Könige sich die teutschen Völker mit gewaffneter Hand unterwürfig machten, blieb diesen dennoch die Theilnahme an den wichtigsten Regierungsangelegenheiten ungeschmälert, — auch unter den gewählten Königsstämmen wurde

diese

diese das Schicksal der besiegten Völker mildernde Konkurrenz lange beybehalten. Alle freien Landeigenthümer einer Provinz zusammen machten den Heerbann aus. — Sie waren Theilhaber an allen Nationalangelegenheiten, sie waren Richter ihres Gleichen, und Räthe für das Ganze auf den Landesversammlungen. Nur das, was mit ihrem Rathe beschlossen wurde, brachte der Regent in Wirkung, und es war selbst nothwendig, in der Beurkundung einer solchen Handlung des consilii et consensus der Mannen und der Ministerialien zu erwähnen. [r]) — Hatten die Könige Ursache, der Nation ihre Freiheit und Theilnahme an den Regierungsangelegenheiten zu belassen; so foderte die Nothwendigkeit dieses von den Herzogen, die sich nun zu neuen Landesherren zu kreiren bestrebten, um so dringender, als neben den Königen auch die freien Eigenthümer im Lande ihnen sonst entgegen gestanden wären, und ihre alte Freiheiten gegen die andringende nähere Gewalt geschützt haben würden.

Frei

---

[r]) Schmidt Geschichte der Teutschen, 2. Th. S. 399. — Möser Osnabrück. Gesch. Th. 1. p. 35. et seq. — Capitul. Reg. Franc. ap. Baluz. Tom. I. p. 207. — Allgemeine Geschichte der Kultur und Literatur des neuern Europa, v. J. Gottfr. Eichhorn, in den Erläut. und Beweisen. S. 1 bis 10. — Posse über das Einwilligungsrecht teutscher Unterthanen in Landesveräußerung. §. 5. et seq.

Frei von aller andern Gewalt ausser der des Fürsten, nur dessen Gerichtsbarkeit untergeben, lebte man ein glückliches Leben. —

Jeder Genosse hatte ein volles Eigenthum, welches er durch seine eigenbehörigen Leute (Cassati, Gassindi) zur Bebauung vertheilte. [2]) —

Als der von den Päbsten und den Reichsständen angelegte Plan, das kaiserliche Ansehen herabzudrücken, endlich zur ganzen Reife gedieh, wozu den Großen die Abwesenheit der Kaiser auf den Kreuzzügen gegen die Christenscheuen Sarazenen nicht wenig förderlich war, da veränderte sich aber der Zustand der teutschen Nation wesentlich. — Je tiefer das kaiserliche Ansehen sank, desto mehr wurden die Schranken des Rechts zerbrochen. Die neuen Landesherren bestellten zwar, nach Auflösung der Land- und Gaugerichte, Vizedome, Schultheißen, Unterrichter, u. s. m., allein neben dem Mangel der subjektiven Fähigkeit (denn ihre Stellen wurden durch Lehen, Kauf, oder Pfand erworben) erstreckte sich ihre Gewalt nur auf schwächere Unterthanen. — Die Mächtigen wurden Richter in eigener Sache. Die sich vermehrenden Burgen wurden nun förmliche Raubschlösser, und das Faustrecht schien so in dem Geiste der Zeit verschmolzen, daß es von Friedrich I. unter einigen

Beschrän-

---

[2]) Karl Gottlieb Anton, Geschichte der teutschen landwirthschaft. I. 61. — Leges Bayuwar. T. 6.

Beschränkungen als gesetzlich erklärt wurde. Aus der Verminderung der kaiserlichen Gewalt gewann aber das Ansehen des Hierarchen zu Rom die meisten Vortheile allein, denn der päbstliche Stuhl beschnitt nun die Rechte des Kaisers und der Fürsten zugleich — und schonnte selbst derjenigen Geistlichen nicht, welche den Plan des sichtbaren Oberhaupts der Kirche mit allem Eifer befördert hatten.

Die Fürsten waren gleichfalls der, durch das Faustrecht entstandenen, allgemeinen Unsicherheit Preis gegeben, ihre Vasallen und Ministerialen wußten den Zustand der Gesetzlosigkeit und Verwirrung gut zu benutzen. Beyde giengen gleiche Wege; mit dem Emporsteigen der Fürsten war auch das Vorrücken der letztern unzertrennlich verbunden. —

Das Rauben, Brennen, und Morden [3]) schien den Rittern erlaubt zu seyn.

Für die Landleute wurde es sonach unvermeidliche Nothwendigkeit, sich unter den Schutz eines mächtigen Klosters, oder eines gefürchteten Ritters zu begeben. Die Klöster schützten mit Bannstralen, die Ritter mit Waffen — beyde für Geld, denn die Landleute mußten hiefür jährliche Gaben reichen.

 Bald

[3]) Aventini Annales Boior. L. 7. C. 26.

Bald sah man nur bona clientularia und pignoratitia, [4]) die bona propria et vrbaria wurden schon selten. —

Die zur Zeit der Kreuzzüge sich sehr geminderte Zahl der Eigenbehörigen, wovon die meisten der Hörigkeit müde, und, durch gepredigten Fanatism angesteckt, der heiligen Fahne zuschwuren, wurde sonach nur auf kurze Zeit durch freie Landeigenthümer ersetzt; denn sie konnten ihre Freiheit in jener Periode nicht behaupten, und mußten nicht selten selbst ihre Persönlichkeit der rohen Gewalt des Stärkern hingeben.

Lag den neuen Landesherren daran, daß die Großen im Lande ihre Lehenspflicht erfüllten, und in ihren Zweck einstimmten; so mußten sie zugeben, daß diese auch einen nicht unbedeutenden Einfluß in den Angelegenheiten des Landes behaupteten. [5]) In damaliger Zeit war es ihnen eine leichte Sache, sich in mancher Hinsicht wichtig, und selbst fürchterlich zu machen. —

Als die Machinationen eines gewissen Hildebrands, nachherigen Pabsts Gregor VII., sowohl Stephan IX. — als Niklas den II. gegen Simonie und Priesterehe laut eifern, und alle Mittel versu-

---

[4]) Aventin l. cit. L. 7. C. 14.

[5]) Karl Fr. Häberleins Grundlinien einer Geschichte der deutschen Landstände, in Schlözers Staats-Anzeigen, Heft 67.

versuchen ließen, um das Uebergewicht des geistlichen Standes über den weltlichen zu erringen, und die päbstliche Macht über die ganze Christenheit nach den Isidorischen Grundsätzen zur höchsten Stufe zu bringen; und als Gregor VII. des Königs Räthe mit dem Bann belegte, und selbst die Verdammung gegen Heinrich IV. aussprach, ja sogar, auf seine Allgewalt sich stützend, den teutschen König — der um die Entbindung vom Banne zu erlangen, noch im Spätjahre 1076 den Zug über die Alpen antrat — nachher zu Kanossa bey der Markgräfin Mathildis — mit einer gerechte Indignation verdienenden Härte empfieng, und mit einer empörenden Härte behandelte; — da ergriffen die Einwohner in Worms unerwartet die Waffen, und folgten dem allenthalben bedrängten Kaiser Heinrich. Kölln und andere Städte folgten diesem schönen Beyspiele, und so erschienen nun Handwerker, Künstler und Kaufleute als waffenfähige Menschen.

Dieses rühmliche Beginnen bürgerlicher Freiheit reifte bald zu einer schönen Vollendung. Es bildete sich der ungemein wichtige Bürgerstand, von welchem nun die Fesseln, welche unvernünftige Vorurtheile um seine Freiheit schlugen, theils durch den Landesherrn nun weggenommen, theils auch nach und nach durch eigene Hilfe abgelegt wurden.

Nachdem nun die Städte sich zur freien Selbstständigkeit empor geschwungen hatten, und

da es einmal hergebracht war, daß die Fürsten mit ihren freien Unterthanen in Landesangelegenheiten gemeinschäftlich zu Werke giengen; so konnte bey den allgemeinen Versammlungen der freie Bürger nicht länger ausgeschlossen bleiben.

So entwickelte sich neben dem Ritter- und Prälatenstande auch ein dritter Stand der freien Bürger, der sich bald zu einem solchen Ansehen hinauf schwang, daß die übrigen Stände (besonders wegen der Pfalzburger) mit einem unermüdeten Eifer ihre zunehmende Größe zu hindern sich bestrebten. [6])

Nicht selten war es auch der Bürgerstand, welcher den widerrechtlichen Anmassungen der Prälaten und Ritter in Unterdrückung der übrigen Unterthanen Schranken zu setzen sich bemühte, wovon der baierische Landtag von 1583 ein schönes Beyspiel liefert, in welchem der Bürgerstand wegen nachtheiliger Vergrößerung der ständischen Frohnen triftige Vorstellungen machte.

Das Faustrecht, das bis in das 16te Jahrhundert dort und da spuckte, trug nicht wenig bey, daß der friedliche Landmann sich in den Schutz eines mächtigen Räubers ergeben mußte, und dadurch eine ewige Bürde auf sein Gut, und für sich

[6]) Daher die Menge Verordnungen und Reichstagshandlungen von 1232 bis 1512 umfassend in der goldenen Bulle, Kap. 16.

sich ein gewisses, durch Gewalt abgedrungenes Unterthänigkeitsverhältniß übernahm, um gegen andere Räuber sich geschützt zu sehen.

Was die Gewalt nicht ganz ausführte, das vollendete das Heer römischer Sikophanten, und der damalige Genius der Zeit durch Begünstigung des Lehenwesens. Die Bauerngüter wurden mit lastvollen Verhältnissen belegt, besonders durch die Zügellosigkeit romanisirender Doktoren; freie Bauerngüter eine wahre Seltenheit. — Die übermäßigen Anstrengungen der Bauern, die alle Steuern allein bezahlen mußten, verursachten zur Zeit, da die angenommene Freiheit den Bauern lästiger als ihre vorige Behörigkeit wurde, haufenweise Auswanderungen, und endlich im Jahre 1525 den großen Bauernaufstand, durch die schwärmerische Abstraktion der religiösen Freiheit auf die politische entzünden.

Unter diesen Verhältnißen vermißte man fast durchgehends ein eigentliches Repräsentationsrecht des Bauernstandes, und dieses wurde im 16ten Jahrhundert durch die Bildung der engeren Ausschüße noch seltener.

Nun waren es Prälaten, Ritter und Bürger, die noch einen Antheil in den Landesangelegenheiten sich erhielten, und besonders bey den nun unvermeidlichen Steueranlagen geltend machten.

Um sich in dem Besitze ihrer größtentheils usurpirten, oder mit fremdem Eigenthum erworbenen Rechte zu schützen, schloßen nun die verschiedenen

schiedenen Klassen dieser Stände Bündnisse unter sich, [7]) die nicht immer die Aufrechthaltung hergebrachter Rechte, sondern öfters die Begründung widerrechtlicher Exemtionen einzelner Kasten, und das gewaltsame Erringen einzelner Hoheits-Rechte zum Drucke der übrigen Unterthanen zum wahren Zwecke hatten.

Wenn gleich solche Einungen von den Landesregierungen mit Recht als sträfliche Trutzbündnisse, die sich mit der Unterthanspflicht nicht vertragen, erklärt wurden, und selbst vom Kaiser so betrachtet wurden, [8]) so konnten sie doch in jenen Zeiten nicht ganz unterdrückt werden; und es ist nicht zu verkennen, daß man hierin das Fundament der landständischen Verfassung, so wie sich diese in seiner Ausbildung bis zum Sturze der Reichsverfassung uns darstellet, richtig findet, und daß nur auf solche Art die Riesenmacht der Stände allmählich festgesetzt wurde.

§. 84. Die-

[7]) Union der Trierischen Stände i. J. 1456. — Vereinigung der Geistlichkeit in Baiern, und bewirktes Interdikt gegen den Herzog wegen Besteuerung im Jahre 1323. — Der Bund des Adels in Baiern im Jahre 1424.

[8]) Speyer. Reichsabsch. von 1529. — Projekt der beständigen Wahlkapitulation durch die beyden Reichskollegien verglichen, Art. 15. — Wahlkapitulation Joseph II. Art. 15.

§. 84.

Dieser Blick in die Vorzeit liefert uns aus der weitumgreifenden Geschichte der landständischen Korporationen auch in Beziehung auf Tendenz und Wirkung die richtigsten Resultate.

Der auf die erwähnte Art entstandene Körper der Landstände konnte nie die Absicht haben, das ganze Land zu repräsentiren. Die frei gebliebenen, oder in der Folge frei gewordenen Bauern, alle unmittelbaren Unterthanen der Landesherren — die Kammergutsbehörigen, und was nicht zum Inbegriff der ständischen Vereinigung gehörte, blieb gänzlich unvertreten. Die Repräsentation der Landstände findet ihren Grund in ihrem Eigenthume, und hievon verlangten Abgaben, und es stehet im auffallenden Widerspruche mit der Natur ihres Ursprunges, ihnen bey den ganz veränderten Umständen ein allgemeines Vertretungs-Recht wider die Hoheit einzuräumen. Das Begründete reicht nicht über seinen Grund, und ihr Antheil an den Landesangelegenheiten ist demnach auf ihre Besitzungen, als den Grund ihrer Wirksamkeit, beschränkt.

Wollte man auch annehmen, es wären alle Bauerngüter grundbar; so sind die Bauern doch domini vtiles, und dieses analoge Eigenthum giebt ihnen, wenn es sich um Ueberbürdung neuer Lasten handelt, unbestreitbar aus der Natur des Geschäftes ein Recht — hiebey positiven Antheil zu nehmen. Aus diesem findet die lächerliche Behauptung,

hauptung, die man bis in die neuesten Zeiten fortsetzte, daß es einerley sey, ob die Stände oder die Bauern die Staatsabgaben entrichten, weil jene von den Bauern um so viel weniger bekommen, als diese dem Staate bezahlen — schon ihre volle Widerlegung. —

Die baierischen Geschichtschreiber wußten auch von dieser Einheit des Säckels der Stände und ihrer Grund- und Gerichtsunterthanen nichts. —

So sagt Aventin in Beziehung auf Otto's Gerichtsverkauf in annal. Boicis l. 7. C. 14. Illud tamen *aes alienum* inopes atque agricolae, coloni, liberi, serui, clientes, quibus nihil emolumenti accesserit, luere coacti sunt.

Et vero, Ablzreuter in annal. boicae gentis. P. I. L. 25., *totum aes*, quod ex venditione corrasum, non prouenit ex emptorum aerariis, sed ex *inopum sudoribus*.

Sie (die Stände) sagt Falkenstein in der Geschichte von Baiern, willigten in Alles; denn es galt ihren **Beutel nicht**, sondern ihre Unterthanen mußten Geld schwitzen. —

Vergeblich suchte man die ständischen Einungen durch die Hypothese zu decken, die Stände wären präsumtive Anwälte der Bauern.

Allein nirgends findet sich eine solche Vollmacht; und eine stillschweigende Uebertragung anzunehmen, ist rechtlich unmöglich — denn die Stände verfolgten ein besonders, den übrigen Unterthanen entgegen gesetztes Interesse, und selbst

die

die Staatsgewalt — welche Rechte schützen soll, hätte ein solches gemeinschädliches Unrecht nicht dulden dürfen.

Wer sich in den Landtagsakten jener Länder — wo solche Landstände sich einen allgemeinen Repräsentativkarakter andichteten, nur ein wenig umsieht, dem werden die höchst traurigen Folgen, welche aus dieser Usurpation entstanden sind, nicht verborgen bleiben. —

Dieses entgegen gesetzte Interesse machte die gefreiten Stände gerade so zu erklärten Gegnern der gemeinen, ungefreiten Unterthanen, wie es nur immer ein Kläger gegen den Verklagten seyn kann.

Privilegien und Exemtionen wurden die Grundlage der politischen Existenz der Stände, sie behielten nur ihr Interesse im Auge, und haschten nach Privilegien und Freiheiten gegen ungeheuere Opfer der ungefreiten Unterthanen, — die lange Zeit hindurch die Bedürfnisse des Staates allein decken mußten, wofür die Stände den Bezahlenden noch mehr drückende Begünstigungen vom Fürsten ertrotzten.

Ich will dieses bey einer reichen Auswahl mit einem einzigen Beyspiele belegen.

Als der baierische Herzog Albrecht schon eine Menge Privilegien an die Stände zum Lohne der bewilligten Steuern vergeudete, wie der 60te Freibrief nachweiset, antworteten die Stände dessen Sohne Herzog Wilhelm, der sich beklagte,

daß

daß sie sich seinem Vater weit williger in Ausschreibung der vielen Anlagen bezeigten: „Ihro „fürstliche Gnaden der Herzog Albrecht sind uns „dazu wohl mit Gnaden entgegen gegangen, und „etwo unsere Freiheiten gemehret.“ Also ist leider wahr, daß die Bauern mit ihrem eigenen Gelde sich neue Tyrannen kaufen mußten!

Der Staatskanzler Bar. von Schmid, ein in Baiern begüterter Edelmann, erklärte es in seinem Comment. in Ius prov. bav. Tit. 21. Art. 19. ganz natürlich, — daß das Landrecht von 1616 mit Beywirkung der Stände wider die Bauern, die von aller Theilnahme hieran ausgeschlossen waren, verfaßt worden sey. Er — selbst beschreibt den Beutel der Stände als eine Hölle, für welche selbst das Gesetz Respekt haben soll. — Titl. 21. Art. 14.

Als diesen nachtheiligen und widerrechtlichen Ausschluß ein Biedermann dem Gesetzgeber Max I. begreiflich machte, — antwortete Baron Schmid: Subditorum est — leges accipere, non statuere. — Also sind die Unterthanen bloß Lastthiere für die gefreiten Stände geschaffen! — Nur dann ertönte in den Landtägen Etwas, gleich einem leeren Schalle, von dem Rechte der ungefreiten Unterthanen, wenn die Landstände gegen die Reform des alten in Rauch und Nebel gehüllten Systems, aus Besorgniß sie allein treffender Nachtheile, Hindernisse zu finden sich bestrebten.

§. 85. Man

§. 85.

Man kann nicht widersprechrn, daß das Recht jeder Staatsverfassung vorangehe, und nothwendig dessen Grundlage seyn müsse; man muß also der lauten Foderung der Menschheit folgen, zweckwidrige Institute, und veraltete Unförmlichkeiten, die sich durch Usurpation, oder schlaue Uebervortheilung eingeschlichen haben, zur Form des Rechts zurück zu führen.

Der Geist der ursprünglichen Vereinigung legt der konstituirenden Gewalt die Verbindlichkeit auf, die Regierungsart der von der Vernunft gegebenen Idee angemessen zu machen, und kontinuirlich sich diesem Bilde anzunähern, sohin jene alte Formen, welche bloß Begünstigung einzelner Kasten, und Unterdrückung des gemeinen Volkes zu bezwecken dienten, in rationale umzuschaffen, welche die Freiheit zum ersten Prinzip erheben, und zur Bedingung alles Zwanges machen.

Da nun die landständischen Korporationen als ein schädliches, mit den reinen Staatsgrundsätzen durchaus unvereinbarliches Institut, das in den meisten Staaten Teutschlands bis zum Sturze der Reichsverfassung mit erklärtem Antagonism gegen die Rechtssicherheit kämpfte, sich ankündeten; so war es gewiß eine dringende Foderung der Vernunft, auf sichere und triftige Mittel gegen dieselben zu denken, und die Aufhebung derselben in der gemeinschädlichen Art war unverkennbar der würdigste Gegenstand der Staatsgesetzgebung.

Für

Für den Repräsentanten der Staats-Gewalt war es also Pflicht, das Institut der landständischen Verfassung in der angezeigten, und in den meisten Staaten wirklich vorhandenen, Art — vom teutschen Boden zu vertilgen.

Wäre es nicht eine sträfliche Vermessenheit, von dem gegenwärtigen Regenten oder dessen Nachfolger zu fodern, daß er den der Landeskonstitution kaum errungenen Grad der Verbesserung verscheue, den Genuß der bürgerlichen Freiheit seinen Unterthanen wieder entziehe, und daß er selbst mitwirke, daß die in die Stelle des Raubsistems getretene Privatgewalt unter einer schändlichen Maske die Bedrückungen der übrigen Unterthanen fortsetze? Und doch wäre dieses die nothwendige Folge einer Restitution der Landstände in der Art, wie sie vorhin in den meisten Staaten Teutschlands mit einem widerrechtlich angemaßten Karakter einer allgemeinen Repräsentation bestanden haben!

§. 86.

Jeder Regent hat die heilige Pflicht der unausgesetzten Vorsorge, daß das Recht in seinem Lande herrsche; er ist daher auch berechtiget, jedes diesem entgegen wirkende Institut, das sich auf welche Weise immer eingeschlichen hat, zu unterdrücken. Sobald er den Irrweg erkennet, wohin die unbedingte Uebertragung der Bilder vergangener Zeit geleitet hat; so darf er nicht säumen, von demselben rückzutreten.

Da

Da nun aus der bisherigen Deduktion hervorgehet, daß die meisten ständischen Korporationen von der Beschaffenheit waren, daß sich von ihnen nie erwarten ließ — daß sie der Idee ihrer Funktionen je genügen werden; so unterliegt es keinem Zweifel, daß jeder Regent, welcher ein schädliches Institut im Staate findet, berechtiget und verpflichtet sey, diese Auswüchse aus einem fehlerhaften Organismus zu vertilgen, und nicht zu dulden, daß das Recht der Landstandschaft ein Monopol für gewisse Gutsbesitzer, oder eine Folge der Geburt — oder eine Begünstigung einzelner Klassen sey. Er verletzt offenbar die aus dem Staatszwecke hervor gehende Pflicht, wenn er zugiebt, daß jenes Recht, mit Vernachläßigung seines eigentlichen Zweckes, bloß zur Beförderung des Eigennutzes der Personen und Kasten seiner Inhaber gemißbraucht, und gegen seine Tendenz zu einer verderblichen Opposition umgeschaffen werde.

Man würde also von einem Regenten eine Ungerechtigkeit fodern, wenn man ihm die Beybehaltung einer ständischen Korporation in einem gemeinschädlich wirkenden Organismus zumuthet.

§. 87.

Die Beantwortung der von mir aufgestellten und zur Erörterung allein noch übrigen Frage über das Recht des Regenten zur Abdankung

der

der Stände, oder Reform derselben fließt schon aus den Prämissen.

Den Mißbrauch durch fehlerhafte Einrichtung der ständischen Einungen zu verhindern, und diese durch zweckgemäße Reformen auf den ihrer Idee entsprechenden Stand zu bringen, ist der Regent aus der Idee seiner eigenen Bestimmung zum Behufe seines eigenen Regentenzweckes verpflichtet. —

In unsern teutschen Staaten ist für die monokratische Regierungsform mit dem Karakter einer Inappellabilität positiv entschieden.

Wenn wir nun eine solche Regierungsform in der Willensübereinstimmmung aller Staatsglieder, vermög welcher jene die höchste Gewalt im Staate, die ursprünglich bey der ganzen Nation war, dem Einzelnen in der Art übergaben, daß von nun an sein vernünftiger Wille als der Wille Aller erscheine, erkennen; so entfaltet sich für die ständischen Verbindungen nothwendig eine neue Schöpfung.

Erscheinen die Landstände irgendwo als wirkliche Theilhaber der bürgerlichen Oberherrschaft, wären sie also im eigentlichen Sinne Mitherrscher, und würde sich ihre Theilnahme auf eine positive Art äußern; so würde dieses ein mit dem Karakter der Untheilbarkeit, und Unbeschränktheit der Staatsgewalt (Souverenität) unverträgliches Coimperium involviren, und der Regent ist bey der einmal bestehenden Regierungs-

gierungsform allerdings befugt, die aus der höchsten Gewalt losgerissenen Theile zu vindiziren, mit der Urquelle zu vereinigen, und den Ständen die bisherigen Antheile zu entziehen. Die ursprüngliche und wesentliche Bestimmung der Landstände bestehet aber allein darin, daß sie bey wichtigen Staatsangelegenheiten dem Regenten von der Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung des Volkes mit dem Gesetzesentwurf oder der Finanzoperation Gewißheit geben sollen.

Da nun jedes positive Gesetz der Ausdruck des allgemeinen Willens seyn soll, und zu einem gerechten Gesetze die Möglichkeit der Zusammenstimmung aller Staatsmitglieder für sich nothwendig ist: so liegt in dieser Berathung oder Einholung der Erklärung über die Einstimmung der Nation noch keine Theilung der Staatsgewalt; denn alle Wirksamkeit einer solchen Repräsentation bleibt auf eine Negation beschränkt. — Im Falle der Zustimmung geschieht nur das, was auch ohne sie geschehen wäre: denn bey einer Verfügung des Regenten, — welche den Karakter der rechtlichen praktischen Vernunft an sich trägt, ist die Zusamenstimmung Aller a priori schon gegeben, und im Falle einer Verneinung muß der Gegenstand von der Art seyn, daß der Regent aus der Unmöglichkeit einer vernünftigen Zustimmung Aller sich selbst bewogen findet, von der Vollziehung rückzutreten.

Die Einholung des Gutachtens von unpartheyischen und Recht liebenden Volks-Delegirten, die außer einem nähern Dienstesverhältniße mit dem Regenten stehen, um diesem von der Zweckmäßigkeit einer Gesetzessanktion aus der allgemeinen vernünftigen Uebereinstimmung Aller die Ueberzeugung zu geben, kann nach meiner Ueberzeugung nicht als eine lästige, mit dem Begriffe der Machtvollkommenheit unvereinbare Beschränkung der Staatsgewalt erscheinen; sie ist vielmehr für den Regenten, da es bey aller Aufklärung und Rechtsliebe dennoch möglich ist, daß einem Gesetze *) aus einem Irrthume die Bedingung der materielen Rechtlichkeit fehle, eine trefliche Garantie, daß er seinem erhabenen Berufe wirklich so, wie es die Idee von einem Staatsoberhaupte verlangt, entspreche. —

Reformation des Organism der sogenannten Landstände — in eine dem Zwecke entsprechende Volksrepräsentation mit einem bloßen Negationsrechte ist demnach Pflicht für die Regenten teutscher Staaten. Gänzliche Vertilgung der ständischen Korporationen verlangt weder der Zweck des Staates, da ein Institut in der entwickelten Art vielmehr als beförderndes Mittel zur Annähe-

*) Ich nehme hier Gesetze im weiten Sinne, — wohin auch die Besteuerungs-Akte gehören.

Annäherung an das Ideal erscheinet; noch der Karakter der Unabhängigkeit und Unbeschränktheit der Staatsgewalt, weil der Regent, dieser nothwendigen Berathung ungeachtet, der alleinige und durch nichts als den Staatszweck beschränkte Inhaber der anordnenden, rechtsprechenden, und vollziehenden Gewalt verbleibt. —

Nehmen Stände eine andere Richtung, so erscheinen sie als ein mit dem Karakter teutscher Staaten unvereinbares Institut — als eine Anomalie, die nothwendig verbannt werden muß. Stäts, auch bey einem nach meiner Erörterung gearteten Korps von Ständen, bleibt es aber eine dringende Auffoderung an die Regenten, zu sorgen, daß die Berathung aus reinen staatsbürgerlichen Ansichten fließe, und aus keiner durch Privatrücksichten gestörten Reflexion hervorgehe.

Um den Zweck zu erreichen, welchen die Vernunft einer Volksrepräsentation vorzeichnet, sind aber für die einzelnen Repräsentanten die Nachweisung wesentlicher Qualitäten: Kenntniß des Zweckes der zu leistenden Funktionen, richtige Beurtheilungskraft, für wahre Staatsrücksichten offene Empfänglichkeit, Biederkeit und Energie — unerläßliche Bedingung. Wo diese Erfodernisse mangeln, da wird die Volksrepräsentation bald zu einem verderblichen, von der Nation selbst verabscheuten Institut ausarten.

Es liegt zwar nicht in dem Zwecke meiner Abhandlung, Vorschläge über die Wahl der Na-

tional-Repräsentation zu begründen; indessen leitet mich der Umstand, daß die Theilnahme und Wahlfähigkeit zur Nationalrepräsentation aus der Größe der zu entrichtenden Grundsteuer allein geleitet werden soll, zu einer Bemerkung, die ich aus Furcht der Zertrümmerung der Gleichheit des Staatsbürgerrechts nicht unterdrücken kann.

Abgesehen davon, daß große und reiche Gutsbesitzer, gewöhnlich alles ausser sich egoistisch verachtend, durch unentgeltliche Diensteleistungen der ärmern Klassen verwöhnt, und reiche Fabrikanten mit einer kaufmännischen Seele nicht immer und nur ausnahmsweise geneigt sind, das Beßte zu wollen, und abgesehen davon, daß es diesen Klassen gar oft an der Fähigkeit gebricht, das wahre Beßte zu erkennen, würde der Bildung einer Nationalrepräsentation aus diesem Grunde weniger dann entgegen stehen, wenn die Gleichheit des Staatsbürgerrechts bereits in allen Theilen schon realisirt wäre.

Allein so lange sich wesentliche Hoheitsrechte noch als erbliches Eigenthum in den Händen der Unterthanen befinden, so lange den Grund- und Gerichtsherren noch eine Art Selbsthilfe eingeräumt ist — so lange noch für Unterthanen gefreite Gerichtsstände und andere Exemtionen bestehen, — hat das Prinzip der formalen Rechtsgleichheit noch nicht durchaus gesiegt.

Wenn nun gerade die Inhaber wesentlicher Hoheitsrechte, gerade die Grund- und Gerichts-

herren

herren es sind, welche die höchste Steuer bezahlen; so bleibt die Nationalrepräsentation nebst einigen bürgerlichen Kaufleuten unvermeidlich in den Händen der Grund- und Gerichtsherren, und der wenig begüterte Unterthan, der Bauer — und alle Grundholden der Privaten bleiben nothwendig von aller Theilnahme ausgeschlossen, und auch in dem Falle unvertreten, wenn sich's um Festhaltung der besonderen Rechte der einzelnen Klassen handelt. —

Die Emphiteusis wurde durch den Einfluß der Grundherren auf die Gesetzgebung in Teutschland, wo man sie noch bis zum 16ten Jahrhundert nicht kannte, des Eigennutzes wegen so sehr verunstaltet,[9]) daß sie vom Kaiser Zeno und Justinian, ungeachtet ihres römischen Ursprunges, nicht mehr erkannt würde. — Wenn nun über dieses Rechtsverhältniß diskutirt wird; so sind die Grundherren dann wider die Repräsentaten allein; — die Grundholden, die wegen der geringen Grundsteuer keinen Antheil an der Nationalrepräsentation nehmen, bleiben wie vorher unvertreten, — und müssen sich sogar gefallen lassen,

daß

[9]) Das Baiersche Landrecht von 1616, Art. 21. sagt: Wo bisher weniger (als 5 vom Hundert) im Brauch gewesen, dabey soll es bleiben. — Wo ist nun dieser löbliche Gebrauch? — B. Schmid l. cit. Tit. 21. Art. 19.

daß ihre natürlichen Gegner als ihre Vertheidiger betrachtet werden.

So bald die Größe der Besteuerung den Grund zur Theilnahme an der Nazionalrepräsentation darbietet; so ist von einer Personalrepräsentation ohnehin keine Rede mehr; und angenommen, daß bey einer vollkommenen formelen Rechtsgleichheit eine Realrepräsentation entsprechend sey — so ist doch diese in der erwähnten Art nicht vollständig zu finden, weil die Zahl der aus dem Besteuerungssysteme zur Wahl und Theilnahme an der Nazionalrepräsentation gerufenen Individuen durch die großen Gutsbesitzer — Grund- und Gerichtsherren erschöpft wird, sohin dem Bauernstande, dessen Totalkomplex zwar den größten Theil der Steuer leistet, einzeln genommen aber doch weniger konkurrirt, jeder Antheil benommen ist, während sein Interesse noch in mancher Rücksicht von den nunmehrigen Repräsentanten getrennt bleibt.

Wenn der Vorzeit ein Blick gegönnt wird; so staunt man, welche traurigen Folgen sich dadurch verbreiteten, daß einzelnen Klassen von Unterthanen, mit einem der Allgemeinheit entgegen gesetzten Interesse, ein allgemeines Repräsentationsrecht zugestanden wurde. —

Wenn die Nazionalrepräsentation nur den Grundherrn aufnimmt, den Grundholden aber, sey es aus was immer für einer Rücksicht, ausschließt; so ist das Mißverhältniß nicht zu verkennen,

kennen, und die Gelegenheit zu schädlichen Faktionen geöffnet.

Die Vernunft spricht den Satz aus: — Man dulde kein Institut, das schädlich werden kann, zumal wenn die nächste Veranlassung dazu schon in seinem Organism liegt; die Möglichkeit einer nachfolgenden Abstellung durch eine vom Staatsoberhaupte aufgestellte Kontrolle rechtfertiget eine Sache nicht, die den Keim der Schädlichkeit mit sich trägt.

Niemand wird meinen regen Wunsch verkennen, in der Staats-Regierung die Karaktere der Zweckmäßigkeit — Harmonie und Festigkeit stäts zu finden, welche allein dem Ideale eines rechtlichen Vereines entsprechen, und daher glaube ich berechtigt zu seyn, erwarten zu dürfen, daß man meinem geäußerten Bedenken in Beziehung auf die Theilnahme an die Nazionalrepräsentation aus dem Grunde der quantitativen Steuerreichniß, sey es auch nicht so bedeutend, als es sich mir aus dem Prinzip der Gleichheit des Staatsbürgerrechts darstellt, wenigstens doch keine unlautere Quelle andichten werde.

Eberz, Wilhelm Heinrich von,

Staatsrechtlicher Versuch über die Verbindlichkeit der Handlungen eines Regenten für seine Regierungsnachfolger

Amberg 1817

J.publ.g. 182 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559058-0